

**Hamburger Arbeiten  
zur Allgemeinen  
Erziehungswissenschaft**

**Eine Auswahl exzellenter  
Qualifikationsschriften**

**Nr. 17**

**Schuldisziplin im  
deutschen Kaiserreich**

**Der Umgang mit Fehlverhalten von  
Schülern an höheren  
Knabenschulen anhand zweier  
ausgewählter Problembereiche**

**Lisa-Marie Blumenthal**

**Institut für Allgemeine  
Erziehungswissenschaft  
Fakultät für Geistes-  
und Sozialwissenschaften**

**Helmut-Schmidt-  
Universität/ Universität  
der Bundeswehr Hamburg**

Lisa-Marie Blumenthal  
Schuldisziplin im deutschen Kaiserreich

Hamburger Arbeiten zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft Nr. 17  
01/2022

url: <https://www.hsu-hh.de/aew/hamburger-arbeiten-zur-allgemeinen-erziehungswissenschaft/>

Am Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft der Helmut-Schmidt-Universität (UniBw Hamburg) entstehen alljährlich einige Qualifikationsarbeiten, die weit über den Durchschnitt hinausragen und es verdient haben, einem breiteren Publikum zugänglich gemacht zu werden. Die vorliegende Reihe *Hamburger Arbeiten zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft* dient dazu, exzellente Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten vorzustellen. Die Herausgeber/innen möchten hiermit nicht nur jene – mit der Bestnote bewerteten – Schriften präsentieren, die als Beispiel und Vorbild für zukünftige Qualifikationsarbeiten dienen können. Sie sind auch der Überzeugung, dass eine jede dieser *Hamburger Arbeiten zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft* einen eigenen, großen oder kleinen, Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion leistet.

Herausgeber/innen:

Prof. Dr. Esther Berner

Prof. Dr. Mechthild Gomolla

Prof. Dr. Carola Groppe

Prof. Dr. Thomas Höhne

Prof. Dr. Arnd-Michael Nohl

Prof. Dr. Olaf Sanders

© The copyright of the paper stays with the author.

Wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des akademischen Grades  
,Master of Arts‘ an der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften  
der  
Helmut-Schmidt-Universität,  
Universität der Bundeswehr Hamburg

Schuldisziplin im deutschen Kaiserreich –  
Der Umgang mit Fehlverhalten von Schülern an höheren  
Knabenschulen anhand zweier ausgewählter Problembereiche

School discipline in the German Empire –  
The handling with misconduct of pupils at higher boys' schools based on two  
problem areas

vorgelegt von:  
Lisa-Marie Blumenthal

Bildungs- und Erziehungswissenschaften  
Jahrgang 2017  
12. Studientrimester

Erstgutachterin: Prof. Dr. Carola Groppe  
Zweitgutachterin: Prof. Dr. Esther Berner

Hamburg, 29.08.2021

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
1.1	Untersuchungsgegenstand und Forschungsperspektiven .....	6
1.2	Quellenlage und Auswertungsmethodik .....	9
2	Beispiele für problematisches Schülerverhalten .....	12
2.1	Der Alkoholkonsum .....	12
2.1.1	Problematik .....	12
2.1.2	Umgang mit dieser Problematik in den höheren Schulen .....	18
2.1.2.1	Auf der Ebene der pädagogischen Presse .....	18
2.1.2.2	Auf der Ebene der Direktorenverhandlungen .....	39
2.1.2.3	Auf der Ebene der Schulbehörden .....	52
2.2	Der ‚Schulbetrug‘ .....	59
2.2.1	Problematik .....	59
2.2.2	Umgang mit dieser Problematik in den höheren Schulen .....	59
2.2.2.1	Auf der Ebene der pädagogischen Presse .....	59
2.2.2.2	Auf der Ebene der Direktorenverhandlungen .....	67
2.2.2.3	Auf der Ebene der Schulbehörden .....	84
3	Fazit und Ausblick .....	88
4	Quellen- und Literaturverzeichnis .....	92
4.1	Quellen .....	92
4.2	Literatur .....	102

# 1 Einleitung

Das Kaiserreich markiert eine Wendezeit in der deutschen Geschichte.<sup>1</sup> Innerhalb von knapp 43 Jahren entwickelte sich Deutschland von einem überwiegenden Agrarstaat zur größten Industrienation Europas.<sup>2</sup> In der Zeit des Bestehens des Deutschen Reichs versechsfachte sich die inländische Industrieproduktion, der Export wuchs um das Vierfache.<sup>3</sup> Um 1914 lag der deutsche Anteil an der Weltindustrieproduktion bei rund 15 Prozent.<sup>4</sup> Im Westen des Reichs avancierte das Ruhrgebiet zu einem gewaltigen Industriezentrum, das sowohl inländische als auch ausländische ZuwanderInnen in großer Zahl ‚anlockte‘.<sup>5</sup> Auch im restlichen Teil des Reichs stieg die Bevölkerungszahl an. 1871 gab es acht deutsche Städte mit über 100.000 Einwohnern, um 1910 waren es bereits 48.<sup>6</sup> Die Reichshauptstadt Berlin entwickelte sich zu einer Metropolregion mit fast vier Millionen Einwohnern.<sup>7</sup> Die Gesamtbevölkerungszahl des Reichs stieg von circa 41 Millionen (1871) auf circa 68 Millionen (1914) an.<sup>8</sup>

Industrialisierung, Technisierung, Modernisierung, Urbanisierung – all diese Prozesse kennzeichneten den neuen Nationalstaat. Im Kontext dieser Entwicklungen setzten tiefgreifende Wandlungsprozesse in den Lebenswelten der Menschen ein: Die Sozialstruktur, Lebensperspektiven, Arbeitswelten, die staatlichen Institutionen und Organisationen, die Kultur – nahezu überall verzeichneten sich Umbrüche.<sup>9</sup>

Nach wie vor gehört das Kaiserreich sowohl in der Fachhistorie als auch in der bildungshistorischen Forschung zu eine der meist diskutierten und umstrittensten Epochen der Moderne.<sup>10</sup>

In den 1970er Jahren wurde das Deutsche Reich in erster Linie als ein durch soziale und politische Kräfte organisiertes und durch deren Orientierungen geprägtes Gebilde interpretiert, welches vornehmlich durch ein Autoritätsprinzip gekennzeichnet war.<sup>11</sup> Die wilhelminische Gesellschaft wurde recht einseitig als eine obrigkeitstreue, militaristische und an Autorität und

---

<sup>1</sup> Vgl. Grope (2018), S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Deutsches Historisches Museum, Berlin (Hrsg.) (2015); Grope (2018), S. 1 f.

<sup>3</sup> Vgl. Deutsches Historisches Museum, Berlin (Hrsg.) (2015).

<sup>4</sup> Vgl. Ebd.

<sup>5</sup> Vgl. Grope (2018), S. 2: In den 1860er Jahre lebten in dem Gebiet etwa 500.000 Menschen. Nach der Jahrhundertwende stieg die Zahl der BewohnerInnen auf 2,6 Millionen an.

<sup>6</sup> Vgl. Ebd., S. 2.

<sup>7</sup> Vgl. Ebd., S. 2: Die Zahl umfasst die EinwohnerInnen der Stadt inklusive derjenigen der umliegenden vorstadtähnlichen Nachbarstädte und -gemeinden.

<sup>8</sup> Vgl. Ebd., S. 2; Deutsches Historisches Museum, Berlin (Hrsg.) (2015).

<sup>9</sup> Vgl. Grope (2018), S. 2.

<sup>10</sup> Vgl. Lauff (2009), S. 179.

<sup>11</sup> Vgl. Grope (2018), S. 2.

Gehorsam orientierte ‚Untertanengesellschaft‘ beschrieben.<sup>12</sup> Ab den 1990er Jahren wurde das Kaiserreich aufgrund der Heranziehung vergleichender und transnationaler Forschungsperspektiven vermehrt in die europäische und globale Geschichtsschreibung eingeordnet und unter neuen Gesichtspunkten betrachtet.<sup>13</sup> Der pluralistische und durch zahlreiche Reformbewegungen gekennzeichnete Charakter der kaiserzeitlichen Gesellschaft, welcher sich zusätzlich durch eine zunehmende Liberalisierung sowie Individualisierungstendenzen auszeichnete, wurde verstärkt betont.<sup>14</sup>

Die durch Ambivalenzen geprägte Eigenart des deutschen Kaiserreichs spiegelt sich auch in der Bewertung des wilhelminischen Schulsystems wider, nicht nur aus der Perspektive der modernen Forschung, sondern auch aus dem Blick von ZeitgenossInnen.<sup>15</sup> So charakterisiert Heinrich Schulz, führender Bildungsexperte der Sozialdemokratie, das wilhelminische Schulwesen im Jahr 1911 wie folgt:

„Das deutsche Schulwesen der Gegenwart bietet auf den ersten Blick das Bild einer bunten Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit, die allen intellektuellen Bedürfnissen des deutschen Volkes Rechnung zu tragen scheint. Es gibt Volksschulen, Vorschulen, Bürgerschulen, Mittelschulen, Mädchenschulen, Fortbildungsschulen, Realschulen, Oberrealschulen, Realgymnasien, Gymnasien, Mädchengymnasien, technische Mittelschulen, technische Hochschulen, Akademien und Universitäten. Mit dieser Aufzählung ist die Mannigfaltigkeit noch nicht erschöpft, da in verschiedenen Staaten und Städten noch besondere Arten und Spielarten einzelner Schulkategorien vorkommen [...].

Aber kann man denn mehr verlangen? So könnte einer fragen. Kann denn nicht gerade bei einer solchen reichen Auswahl jeder Unterschied im intellektuellen Wollen und Können des einzelnen Kindes zu seinem Rechte kommen?

Leider nein! In der rauhen [sic] Wirklichkeit des heutigen Schulwesens entscheiden nicht der Wunsch und die Fähigkeiten des einzelnen Kindes darüber, welche Schule es besuchen soll, sondern ein für das körperliche wie geistige Können an sich vollkommen gleichgültiger Faktor: das Geld des Vaters! In Wirklichkeit besitzt das deutsche Schulwesen nicht eine fortschrittliche, anregende und befruchtende Vielseitigkeit, sondern es ist durch die schulfremde, äußere Gewalt des Geldes schroff und intolerant in zwei an Größe und Leistungsfähigkeit total ungleiche Lager geschieden, es wird wie die ganze heutige Gesellschaftsordnung durch Klassengegensatz zerklüftet.“<sup>16</sup>

Das Schulsystem im Kaiserreich war einerseits gekennzeichnet durch Prozesse von Expansion und Ausdifferenzierung, durch einen qualitativen Ausbau im Zuge zunehmender Verwissenschaftlichung, Technisierung, Modernisierung.<sup>17</sup> Die Lehrerbildung wurde fortschreitend spezialisiert und professionalisiert.<sup>18</sup> Das Mädchenschulwesens wurde

---

<sup>12</sup> Vgl. Nipperdey (1986), S. 173 ff.; Lauff (2009), S. 180; Groppe (2018), S. 2.

<sup>13</sup> Vgl. Groppe (2018), S. 2.

<sup>14</sup> Vgl. Nipperdey (1986), S. 172 ff.; Lauff (2009), S. 180.

<sup>15</sup> Vgl. Lauff (2009), S. 180.

<sup>16</sup> Schulz (1911), S. 14.

<sup>17</sup> Vgl. Holtz u.a. (2009), S. 56, 61, 68, 74.

<sup>18</sup> Vgl. Ebd., S. 85.

ausgebaut.<sup>19</sup> Ende des 19. Jahrhunderts wurden nahezu alle schulpflichtigen Kinder vom Schulwesen erfasst und besuchten regelmäßig Lehr- und Unterrichtseinrichtungen.<sup>20</sup> Noch vor der Jahrhundertwende konnte die Alphabetisierung der erwachsenen Bevölkerung bis auf wenige regionale Ausnahmen durchgesetzt werden.<sup>21</sup> Im Laufe des 19. Jahrhunderts setzte eine Verrechtlichung und Vereinheitlichung des Schulsystems ein und Liberalisierungs- und Pädagogisierungstendenzen, vornehmlich im höheren Schulwesen, wurden sichtbar.<sup>22</sup>

Andererseits war es geprägt durch eine nach wie vor bestehende soziale Kluft zwischen Massen- und Elitebildung, durch Diskrepanzen zwischen dem Land- und Stadtschulwesen<sup>23</sup>, durch scharfe Grenzen zwischen dem niederen und höheren Bildungswesen und heterogene, überbürokratisierte Verwaltungsstrukturen.<sup>24</sup> Starre, autoritär-hierarchisch organisierte, staatlich gelenkte Strukturen formten das Schulleben von Lehrer und Schülern. Der Selbstverantwortung und Eigenständigkeit der Lehrerschaft waren deutliche Grenzen gesetzt.<sup>25</sup> Die SchülerInnen waren einer ständigen Kontrolle unterworfen, wurden kaum zur Eigenständigkeit erzogen, sondern zu ‚Reproduzenten‘ ‚vorgedachter‘ Gedanken und Ideen.<sup>26</sup> So bezeichnet der deutsche Erziehungswissenschaftler Gerhard Kluchert in dem 1993 erschienenen Buch *Die Bildung der Nation. Schule, Gesellschaft und Politik vom Kaiserreich zur Weimarer Republik* die Position der SchülerInnen im Kaiserreich als nahezu rechtlos.<sup>27</sup> Von dem Tag ihres Schuleintritts an seien sie der ‚schulischen Anstaltsgewalt‘<sup>28</sup> unterworfen gewesen und hatten sowohl den Anstaltsgesetzen als auch den Anordnungen der Lehrerschaft widerspruchslos Folge zu leisten. Laut Kluchert herrsche kein Zweifel daran, dass Lehrende in ihren SchülerInnen in erster Linie Untergebene sahen.<sup>29</sup> Ruhe, Ordnung, Fleiß, Pünktlichkeit und Sittsamkeit waren die obersten Gebote des Schullebens.<sup>30</sup> Sowohl an den Volksschulen als

---

<sup>19</sup> Vgl. Ebd., S. 85.

<sup>20</sup> Vgl. Geißler (2011), S. 228.

<sup>21</sup> Vgl. Ebd., S. 227.

<sup>22</sup> Vgl. Gass-Bolm (2006), S. 35 f.

<sup>23</sup> Geißler (2011), S. 228: Geißler bezeichnet die Situation der Landschulen trotz aller Fortschritte als ‚unbefriedigend‘ im Vergleich zu derjenigen der Stadtschulen.

<sup>24</sup> Vgl. Ebd., S. 181: ‚Die Schulverwaltungen der Einzelstaaten sind gegenüber dem Reich eigenständige, nicht verantwortliche Einrichtungen, die sich nach Aufbau und Zuständigkeitsbereich von Land zu Land unterscheiden.‘; Kluchert u.a. (1993), S. 28 ff.

<sup>25</sup> Vgl. Kluchert (1993), S. 36 ff.: Als Beamte waren die Lehrer (sowohl an höheren Schulen als auch an Volksschulen) ‚Staatsdiener‘. Durch die enge Bindung des Schulwesens an den Staat wurde die Autonomie der Lehrerschaft eingegrenzt. Die Unterrichtsinhalte und Methoden wurden, vor allem an höheren Schulen, mehr oder weniger vom Staat festgelegt und mit Hilfe von Aufsichtsorganen wurde kontrolliert, ob die Lehrenden die ihnen übertragenen Aufgaben korrekt erfüllten.

<sup>26</sup> Vgl. Gass-Bolm (2006), S. 38 f.

<sup>27</sup> Vgl. Kluchert (1993), S. 38.

<sup>28</sup> Ebd., S. 38.

<sup>29</sup> Vgl. Ebd., S. 39.

<sup>30</sup> Vgl. Gass-Bolm (2006), S. 32; Kluchert (1993), S. 39.



auch an den höheren Lehranstalten wurden strenge Disziplin und williger Gehorsam erwartet. Wurde seitens der Schülerschaft gegen ein schulische Ge- bzw. Verbot verstoßen, so konnten verschiedene Strafen verhängt werden, die von einer Eintragung ins Klassenbuch über körperliche Züchtigungen (in erster Linie an den Volksschulen) bis zum Schulverweis reichten.<sup>31</sup>

An dieser Stelle setzt die vorliegende Arbeit ein. Sie befasst sich mit Schuldisziplin im Kaiserreich.

## 1.1 Untersuchungsgegenstand und Forschungsperspektiven

Den Untersuchungsgegenstand bildet die Schuldisziplin an preußischen höheren Knabenschulen. In dieser Arbeit soll am Beispiel zweier Formen ‚schülerischen Fehlverhaltens‘<sup>32</sup>, dem Alkoholkonsum und dem ‚Schulbetrug‘, erstens aufgezeigt werden wie, also auf welche Art und Weise, mit Schülerverfehlungen umgegangen wurden, und zwar auf drei verschiedenen Ebenen. Die erste Ebene umfasst die zeitgenössische, pädagogische Presse, also, bezogen auf den Untersuchungsgegenstand, Artikel aus Zeitschriften zu, in erster Linie, schulbezogenen Thematiken. Auf die konkret verwendeten Quellen wird im Kapitel 1.2 noch genauer eingegangen.

Die zweite Ebene ist die der Direktorenversammlungen. Bei den Direktorenversammlungen bzw. -verhandlungen handelte es sich um regelmäßig stattfindende, amtliche Zusammenkünfte der Leiter höherer Lehranstalten.<sup>33</sup> Die Verhandlungsgegenstände – die dazu angefertigten Berichte und Protokolle wurden ab 1879 in den *Verhandlungen der Direktorenversammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahr 1879* abgedruckt und buchhändlerisch vertrieben – waren Unterrichts- und Erziehungsfragen jeglicher Art.<sup>34</sup>

Die dritte ist die der Schulbehörden bzw. Schulverwaltung. Auf dieser Ebene wird beispielhaft aufgezeigt, wie durch Erlasse, Verordnungen, etc. seitens des preußischen Kultusministeriums (Preußisches Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten), der einzelnen Provinzialschulkollegien und auch in ausgewählten Schulverordnungen verschiedener preußischer Provinzen mit dem Alkoholkonsum und ‚Schulbetrug‘ höherer Schüler umgegangen wurde.

---

<sup>31</sup> Kluchert (1993), S. 39.

<sup>32</sup> Was nach zeitgenössischem Verständnis als ‚Fehlverhalten‘ interpretiert wurde.

<sup>33</sup> Die Begrifflichkeiten Direktorenversammlungen, -verhandlungen und -konferenzen werden in der Arbeit synonym verwendet.

<sup>34</sup> Vgl. Loos (1906/2012), S. 278.

Der Untersuchungszeitraum umfasst die Jahre zwischen 1871 und 1914. In der vorliegenden Arbeit wurden als Beispiele für solche Verfehlungen der Alkoholkonsum und der ‚Schulbetrug‘ gewählt. Bei dem Alkoholkonsum handelt es sich nicht um eine rein schulische, sondern gesamtgesellschaftliche Problematik, die im Kaiserreich aufgrund bestimmter gesellschaftlicher Entwicklungen, auf welche im weiteren Verlauf der Arbeit noch genauer eingegangen wird, vermehrt an die Schule herangetragen und von Schulmännern und anderen ‚Experten‘ verstärkt thematisiert und problematisiert wurde. Bei dem ‚Schulbetrug‘ handelte es sich um ein rein innerschulisches Problem. Hier ging es in erster Linie um Fragen der schulischen Leistungsanforderung und um das zeitgenössische Idealbild des Schülers inklusive seiner sittlichen Verpflichtungen.

„Die Gesellschaft von 1914 war nicht die von 1890.“<sup>35</sup> Die Unterschiede zwischen dem Kaiserreich der 1870er Jahre und demjenigen kurz vor dem Ersten Weltkrieg waren drastisch.<sup>36</sup> Neben dem Umgang mit ‚Schülerverfehlungen‘ soll zweitens dargestellt werden, ob beziehungsweise auf welche Art und Weise sich Änderungen im Umgang mit diesen Verfehlungen verzeichneten.

Bei dieser Arbeit handelt es sich in erster Linie um eine bildungshistorische und kulturgeschichtliche Analyse. Im Folgenden sollen die beiden Forschungsperspektiven, die Historische Bildungsforschung und die Kulturgeschichte, knapp beleuchtet werden sowie eine Einordnung des Untersuchungsgegenstands in diese Felder stattfinden.

Die Historische Bildungsforschung ist ein interdisziplinäres Fachgebiet. Demzufolge wird es von verschiedensten Bezugsdisziplinen wie der Erziehungswissenschaft, Geschichtswissenschaft, der Soziologie, Anthropologie bis hin zur Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft bearbeitet. Entsprechend vielgestaltig und umfangreich ist dieses Forschungsfeld.<sup>37</sup> Neben der Geschichte der Erziehungspraxis und Sozialisationsprozesse in der Gesellschaft (Stände, Klassen, Milieus) sowie deren Institutionen und Organisationen umfasst es gleichermaßen die Historie der Lebensphasen, von der Kindheit über die Jugend bis zum Erwachsenenalter sowie die Geschichte der Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsorganisationen und -institutionen. Nicht zuletzt beschäftigt sich die Historische Bildungsforschung mit der Kultur-, Geistes-, Wissens- sowie Wissenschaftsgeschichte von

---

<sup>35</sup> Nipperdey (1986), S. 176.

<sup>36</sup> Vgl. Groppe (2018), S. 1.

<sup>37</sup> Vgl. Kluchert u.a. (2021), S. 13.

Bildung, Erziehung und Sozialisation.<sup>38</sup> Somit hat sie ihr Zentrum in der Erforschung der Pädagogik im historischen Wandel, also in der Geschichte des Erziehungs- und Bildungssystems, der pädagogischen Tätigkeiten sowie Professionen und der Diskussion und Theoretisierung von Erziehung und Bildung.<sup>39</sup>

All diese zuletzt genannten Elemente werden in der vorliegenden Arbeit aufgegriffen. Sie stellt sowohl eine Geschichte des Erziehungs- und Bildungssystems, genauer des höheren Knaben-Schulwesens im Kaiserreich, dar und ist gleichermaßen eine Historik der pädagogischen Tätigkeit, da aufgezeigt wird, wie sich im Laufe des Deutschen Reichs der pädagogische Umgang mit ausgewählten ‚Schülerverfehlungen‘ wandelte. Darüber hinaus zeigt sie auf, wie sich das ‚Bild‘ bzw. das allgemeine Verständnis des Schülers und damit zusammenhängend auch des Lehrers<sup>40</sup> änderte und welche Konsequenzen dieser Wandel für das Lehrer-Schüler-Verhältnis hatte. Ferner stellt die vorliegende Arbeit auf Basis drei verschiedener Ebenen dar, wie ‚Erziehung‘ und ‚Bildung‘ gefasst und diskutiert wurden, wobei wiederum Veränderungen im Verständnis über den Zeitraum von knapp 43 Jahren deutlich werden.

Die Kulturgeschichte verfügt nicht über einen spezifischen Untersuchungsgegenstand. Laut dem deutschen Historiker Achim Landwehr wendet sie sich allen historischen Phänomenen zu: Das Theater im 17. Jahrhundert, bäuerliche Kleidung im Vor-Alpen-Raum, Kriegsführung im Mittelalter, etc. – „Kultur ist überall“<sup>41</sup>. Aufgrund dieser Offenheit und Elastizität des Kulturbegriffs gestaltet sich eine definatorisch-klärende Bestimmung und Abgrenzung der Kulturgeschichte gegenüber anderen Disziplinen schwierig.<sup>42</sup> In der neueren Kulturgeschichtsschreibung, welche sich etwa Anfang der 1980er im deutschsprachigen Raum etablierte, wird ‚Kultur‘ als „[...] Prozesse der Sinnproduktion [gefasst] und stellt damit die Herangehensweise von Beobachtern in den Mittelpunkt beziehungsweise propagiert eine bestimmte (kulturelle) Perspektivierung auf sämtliche Gegenstände menschlichen Lebens“<sup>43,44</sup>. Demzufolge steht nicht der Untersuchungsgegenstand im Mittelpunkt, sondern die Beobachtungsweise.<sup>45</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. Ebd., S. 13.

<sup>39</sup> Vgl. Ebd., S. 13.

<sup>40</sup> Wenn nach dem ‚Schüler‘ gefragt wird, gelangt zwangsläufig auch der Lehrer als dessen Erzieher, Lernprozessgestalter, Mentor, prägender Einflussgeber etc. in das Blickfeld der Betrachtungen.

<sup>41</sup> Landwehr (2009), S. 11.

<sup>42</sup> Vgl. Ebd., S. 9.

<sup>43</sup> Ebd., S. 11.

<sup>44</sup> Vgl. Priem (2021), S. 59.

<sup>45</sup> Vgl. Landwehr (2009), S. 11.

In der vorliegenden Arbeit geht es vor allem um die Perspektive auf das Subjekt des ‚Schülers‘. Es geht also um Debatten, Einstellungen, Haltungen etc. rund um den Schüler.

Auch Fragen der Körperlichkeit spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle. Der Körper hat sich, insbesondere hinsichtlich seiner Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und seiner Rolle für Sozialisationsprozesse im Allgemeinen, im Zuge neuerer historischen, soziologischen sowie erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Forschung zu einer analytischen Kategorie entwickelt.<sup>46</sup> Die Erziehungswissenschaftlerin Johanna Lauff schreibt hierbei dem Körper in ihrem im Jahr 2010 publizierten Aufsatz *Die Rolle des Körpers im Erziehungsdiskurs des deutschen Kaiserreichs. Eine exemplarische Analyse von Lexikonartikeln* die Rolle als Repräsentant und zugleich als Produzent des Sozialen zu.<sup>47</sup> Aus diesem Grund sei es sinnvoll in einer bildungshistorischen Betrachtung des Kaiserreichs zugleich nach der Rolle des Körpers in der Erziehung zu fragen. Dadurch könnten Aussagen über unterschiedliche Konzeptionen sozialer Ordnung und Möglichkeiten und Begrenzungen individueller Entwicklung in der Epoche getroffen werden.<sup>48</sup> In ihrem im Jahr 2000 erschienenen Aufsatz *Der dreifache Körper des Volkes: Sexualität, Biopolitik und die Wissenschaften vom Leben* stellt die Historikerin Ute Planert dar, dass Veränderungen in der Art und Weise der Thematisierung des Körpers sowohl in der Wissenschaft als auch der Öffentlichkeit zugleich als Ausdruck gesellschaftlichen Wandels gesehen werden können.<sup>49</sup>

In dieser Arbeit spielt der Schülerkörper im Rahmen beider untersuchter Verfehlungen eine Rolle. Vor diesem Hintergrund wird nicht nur deutlich, wie sich der Umgang mit ‚Schülerverfehlungen‘ im Zeitraum des Kaiserreichs veränderte, sondern auch wie sich der Blick auf den Schülerkörper und dessen Rolle wandelte.

## 1.2 Quellenlage und Auswertungsmethodik

Die wichtigste Quellengrundlage der vorliegenden Arbeit bilden circa 60 digitalisierte Zeitungsartikel, Manuskripte zu pädagogischen Themen und zeitgenössische Gesetzestexte. Unter Quellen werden „[...] alle Texte, Gegenstände oder Tatsachen [verstanden], aus denen Kenntnis der Vergangenheit gewonnen werden kann“<sup>50</sup>.

---

<sup>46</sup> Vgl. Lauff (2009), S. 178.

<sup>47</sup> Vgl. Ebd., S. 178.

<sup>48</sup> Vgl. Ebd., S. 178.

<sup>49</sup> Vgl. Planert (2000), S. 539 ff.

<sup>50</sup> Kirn (1959), S. 29.

Das wilhelminische Deutschland charakterisierte sich durch eine üppige Pressekultur, auch im pädagogischen Bereich.<sup>51</sup> Neben den täglich erscheinenden Tageszeitungen gab es eine Vielfalt an unterschiedlichen Zeitschriften zu verschiedensten Themen. Auch im Bereich der Pädagogik existierte diesbezüglich ein breites Angebot: So gab es ‚allgemeine‘ pädagogische Zeitschriften wie z.B. *Deutsche Blätter für erziehenden Unterricht*, Zeitschriften für bestimmte Schulform und -einrichtungen – z.B. *Das niedere Schulwesen in Preußen* –, jene, welche sich an bestimmte Adressaten richteten – z.B. *Die Lehrerin* oder das *Deutsche Philologen-Blatt. Korrespondenz-Blatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand* –, pädagogische Zeitschriften für einen bestimmten Raum bzw. Region – z.B. *Hamburgische Schulzeitung* – und auch interdisziplinäre Zeitschriften wie die *Zeitschrift für pädagogische Psychologie und Jugendheilkunde*. Hauptbezugsort der Quellen waren in erster Linie Internetarchive mit umfangreichem, digitalisiertem Bestand, namentlich die Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung (‚scripta paedagogica‘) und die Deutsche Digitale Bibliothek.

Durch die Orientierung an dem Untersuchungsgegenstand der Arbeit wurde aus der Masse der pädagogischen Publikationen die für die Beantwortung der analytischen Fragestellungen relevanten Zeitschriftenartikel herausgefiltert. Hierbei wurde in den Internetarchiven zunächst ganz offen nach Begrifflichkeiten wie ‚Alkohol‘, ‚geistige Getränke‘, ‚Alkoholkonsum‘, ‚Mogeln‘, ‚Schummeln‘, ‚Betrug‘ gesucht. Anschließend wurden diejenigen Artikel und Abhandlungen herausgegriffen, die zeitlich und thematisch gesehen, dem Untersuchungsgegenstand der Arbeit zugeordnet werden können, das heißt, es wurden nur jene Artikel berücksichtigt, welche sich entweder nur auf das höhere Knabenschulwesen oder das Schulwesen allgemein beziehen. Insgesamt war das vorliegende Quellenmaterial umfangreich und ergiebig genug, um die Forschungsfragen in einem umfassenden Rahmen bearbeiten zu können und Veränderungen innerhalb des untersuchten Zeitraums sichtbar zu machen.<sup>52</sup> Zum Zweck der Kontextualisierung und historischen Einbettung wurde zusätzlich auf Sekundärliteratur wie beispielsweise Gert Geißlers *Schulgeschichte in Deutschland* (2011) zurückgegriffen.

Die Literaturlage zur Schuldisziplin im Kaiserreich, sowohl allgemein als auch speziell auf höhere Schulen bezogen, ist spärlich. Zumeist findet die Schuldisziplin nur beiläufig im Rahmen von Abhandlungen über Schule im Kaiserreich Erwähnung.<sup>53</sup> Nach dem deutschen Pädagogen und Historiker Ulrich G. Hermann sind Forschungslücken entweder auf eine

---

<sup>51</sup> Vgl. Verhey; Bauer (2000), S. 33.

<sup>52</sup> Vgl. Groppe (2018), S. 43.

<sup>53</sup> Dazu beispielhaft Kluchert (1993); Geißler (2011).

erheblichen Quellenarmut, eine problematische Quellenlage oder eine unzureichende Erschließung oder Bearbeitung vorhandener Quellenbestände zurückzuführen.<sup>54</sup> Die ersten beiden Punkte konnten nach der Prüfung der Quellenbestände sowie der analytischen Bearbeitung der ausgewählten Quellen ausgeschlossen werden. Vielmehr scheint eine Diskrepanz zwischen dem Quellenbestand und dessen Nutzung seitens der (Historischen) Bildungsforschung zu bestehen. Diese Masterarbeit bildet somit einen Beitrag zu einem weniger stark bearbeiteten Thema der deutschen Schulgeschichte.

Die Quellen wurden hermeneutisch interpretiert. Die aus dem Altgriechischen stammende Begrifflichkeit der Hermeneutik bedeutet so viel wie die Kunst und Theorie der Deutung und Auslegung.<sup>55</sup> Die Hermeneutik etablierte sich etwa Ende des 19. Jahrhunderts als wissenschaftliche Vorgehensweise der Geisteswissenschaften.<sup>56</sup> Sie bildet eine qualitative Methode der Quellenauswertung, bei welcher die Frage im Mittelpunkt steht „[...] wie die Welt durch Individuen und Kollektive als symbolischer Kosmos wahrgenommen wird und daher einer entsprechenden Auslegung bedarf“<sup>57</sup>, das heißt, es geht um das „[...] Sinnverstehen historischer Personen und ihrer Welt“<sup>58</sup>. Ziel war es durch die Interpretation der Quellen zu verstehen, wie die historischen Personen andere, in diesem Zusammenhang geht es vor allem um die Schüler, aber auch sich selbst<sup>59</sup> in ihrer Welt durch ihre Äußerungen in den pädagogischen Artikeln, Konferenzen oder dem Aufsetzen von Regelwerken und Verordnungen sehen und darstellen.<sup>60</sup> Hierbei ist es wichtig, den historischen Kontext, vor allem die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen der Zeit, nicht außer Acht zu lassen.

---

<sup>54</sup> Vgl. Hermann (2021), S. 124.

<sup>55</sup> Vgl. Kuckartz (2018), S. 17.

<sup>56</sup> Vgl. Ebd., S. 17.

<sup>57</sup> Landwehr (2009), S. 37.

<sup>58</sup> Groppe (2018), S. 43.

<sup>59</sup> Zum Großteil wurden die Quellen (vor allem die pädagogischen Artikel und die Beiträge, Protokolle der Direktorenverhandlungen) von Lehrern verfasst. Durch diesen Umstand lassen sich Rückschlüsse auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis und auch das Selbstbild als Lehrers ziehen.

<sup>60</sup> Groppe (2018), S. 44.

## 2 Beispiele für problematisches Schülerverhalten

### 2.1 Der Alkoholkonsum

#### 2.1.1 Problematik

In dem folgenden Kapitel soll der Alkoholkonsum als ein Beispiel für problematisches Schülerverhalten thematisiert werden. Bevor auf den Umgang mit dem Alkoholkonsum höherer Schüler auf den drei Ebenen eingegangen wird, wird sich mit der aufstrebenden Anti-Alkohol-Bewegung im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Allgemeinen beschäftigt. Diese zeittypische Einordnung der Thematik soll beleuchten, warum der Alkoholkonsum von Schülern als ein Problem angesehen wurde.

„Wie weit wären wir Deutsche ohne das verfluchte Saufen“<sup>61</sup> – Bis in das 19. Jahrhundert hinein durchdrang der Alkohol mit seiner gesamtgesellschaftlichen Einschätzung als medizinisches und psychologisches Heilmittel sowie allgemeines Nahrungs- und Stärkungsmittel das Alltagsleben der Menschen.<sup>62</sup> Die erste große Anti-Alkohol-Bewegung der Moderne auf deutschem Boden entstand etwa Mitte der 1830er Jahre als Reaktion auf die ‚Branntweinpest‘.<sup>63</sup> Mit der Einführung der Kartoffelbrennerei im ausgehenden 17. Jahrhundert und dem damit zusammenhängenden ansteigenden Konsum von Branntwein ging eine Reihe sozialer Probleme einher, welche ihre Spitze im Pauperismus, also der massenhaften Verelendung breiter Bevölkerungsschichten, erreichte.<sup>64</sup> Ab diesem Zeitpunkt wurde die ‚Branntweinpest‘ zu einem sozialpolitischen, religiösen und auch ökonomischen Thema und entsprechend problematisiert. Immer mehr Alkoholgegner organisierten sich in zahlreichen Verbänden und Vereinen. Innerhalb weniger Jahre entwickelte sich eine Massenbewegung mit über 500.000 Mitgliedern in circa 1.000 Vereinen.<sup>65</sup> Somit war die Entstehung dieser Bewegung sowohl Folge als auch Ausdruck „[...] eines neuen Problembewußtseins, das sich aufgrund epochaler Veränderungen sowohl das Trinkverhalten als auch dessen gesellschaftlicher Wahrnehmung und Bewertung herausgebildet hatte“<sup>66</sup>. Jedoch blieben die konkreten Ziele der Bewegung von Anbeginn unklar: Während einige Vereine die gänzliche Branntwein-Enthaltung vorschrieben, gleichwohl den mäßigen Genuss von Bier und Wein erlaubten, gab es andere, welche auch den

---

<sup>61</sup> Frenssen (1905/2017), neuntes Kapitel, keine Seitenzahl.

<sup>62</sup> Vgl. Schott (2001), S. 1958.

<sup>63</sup> Vgl. Brunold (2021); Henkel (1998), S. 16.

<sup>64</sup> Vgl. Schott (2001), S. 1960.

<sup>65</sup> Vgl. Henkel (1998), S. 16; Spode (1993), S. 170.

<sup>66</sup> Henkel (1998), S. 16.

Branntweinkonsum gestatteten.<sup>67</sup> Auch hinsichtlich der Begrifflichkeiten herrschte kein Konsens: Termini wie Mäßigkeit, Enthaltbarkeit und Temperenz wurden nicht voneinander abgegrenzt und oft synonym verwendet.<sup>68</sup>

Ein Großteil der Vereinigungen gehörte dem kirchlich-evangelischen Lager an.<sup>69</sup> Die enge Verknüpfung zwischen der Anti-Alkohol-Bewegung und kirchlicher Missionsarbeit spiegelt sich in dem Umstand wider, dass die meisten Vereine jener Zeit den exzessiven Branntweingenuss als individuelles Fehlverhalten bzw. Versagen und Willensschwäche einstufen und in erster Linie versuchten, diesem mit moralischen Appellen entgegenzuwirken.<sup>70</sup> Diese Fehleinschätzung hinsichtlich der Ursachen des Alkoholkonsums sowie die Unterschätzung der sozialen Faktoren führten dazu, dass die Vereine der ersten Anti-Alkohol-Bewegung auf deutschem Boden in ihren Bemühungen zur Bekämpfung der ‚Branntweinpest‘ weitestgehend erfolglos blieben.<sup>71</sup> Im Zuge der 1848er Revolution verschwanden die Vereinigungen wieder recht schnell.<sup>72</sup> Die politischen Ereignisse der Zeit in Kombination mit den Ideen von Freiheit, nationaler Einheit und sozialer Gerechtigkeit erschienen für den Großteil der unteren Bevölkerungsschicht aus Stadt und Land wesentlich aussichtsreicher als die Forderung nach einer nüchternen und gottgefälligen Lebensführung.<sup>73</sup>

Ab 1871, mit der Gründung des Deutschen Reichs und den fortschreitenden ökonomischen, sozialen und kulturellen Umbrüchen im Zuge der Industrialisierung, Technisierung und Urbanisierung, etablierten sich neue Anforderungen an die Lebensweise der Menschen.<sup>74</sup> In dem Zusammenhang kam dem Bürgertum eine entscheidende Rolle zu. Bei dem Begriff ‚Bürgertum‘ handelt es sich laut dem Historiker Volker Ullrich um eine „höchst amorphe Kategorie“<sup>75</sup>. Er umfasst eine Fülle an Berufsgruppen, die sich hinsichtlich ihrer ökonomischen Macht, ihrem gesellschaftlichen Ansehen sowie ihres politischen Einflusses stark unterscheiden.<sup>76</sup> Im 19. Jahrhundert erlebte das ‚neue‘ Bürgertum<sup>77</sup> seine Blütezeit. Die

---

<sup>67</sup> Vgl. Spode (1993), S. 168.

<sup>68</sup> Vgl. Ebd., S. 168.

<sup>69</sup> Vgl. Henkel (1998), S. 16; Spode (1993), S. 170.

<sup>70</sup> Vgl. Heggen (1988), S. 81, 97, 100.

<sup>71</sup> Vgl. Jessen (2018), S. 74.

<sup>72</sup> Vgl. Brunold (2021).

<sup>73</sup> Vgl. Heggen (1988), S. 107.

<sup>74</sup> Vgl. Brunold (2021).

<sup>75</sup> Ullrich (2014), S. 279.

<sup>76</sup> Vgl. Ebd., S. 279.

<sup>77</sup> Vgl. Budde (2009), S. 8 f.: Im Laufe des 18. Jahrhunderts kristallisierten sich mit dem Bildungs- und Wirtschaftsbürgertum zwei neue Gesellschaftsschichten heraus, welche mit ihrer Dynamik, ihrem Ehrgeiz und dem Selbstvertrauen das überkommene, rückwärtsgewandte Städtebürgertum immer mehr an den Rand drängten.



Historikerin Gunilla Budde spricht in diesem Zusammenhang vom „bürgerlichen Jahrhundert“<sup>78</sup>. Im Kaiserreich nahm die Gesellschaftsschicht der Bürger eine zentrale Position in der Wirtschaft, der Kultur und alltäglichen Stadtgesellschaft ein.

„Die Bürger bestimmten die hohe Kultur und den Alltag – vom Museum und den Lesegewohnheiten über das Bad bis zum Restaurant und zur Küche, bestimmen mit ihrem Arbeitsethos, ihrem Familienstil, ihren Vereinen die ganze Gesellschaft, prägen mit ihrem Lebensmodell von Leistung und Erfolg, ihrer traditionsrelativierenden Rationalität, ihrem gegen alle älteren korporativen Bindungen gerichteten Glauben an Individualismus und Persönlichkeit das herrschende Wertesystem auch der Nichtbürger.“<sup>79</sup>

Das aus der Zeit der Vorindustrialisierung übernommene, teilweise sehr ungezügelter Trinkverhalten, vor allem innerhalb der Arbeiterschicht, ließ sich nun nicht mehr mit dem neuen bürgerlichen Ideal des kontrollierten, rationalisierten Lebenswandels vereinbaren.<sup>80</sup> Die ‚Branntweinpest‘ avancierte zur ‚Alkoholfrage‘.<sup>81</sup> Zunächst blieb der Kartoffelschnaps das Getränk, dessen Konsum es zu bekämpfen galt. Um die Jahrhundertwende traten auch die „respektablen vergorenen Getränke“<sup>82</sup> Bier und Wein in das Feld der Kritik.<sup>83</sup> Obgleich auch das Bürgertum hinsichtlich seiner Trinkgewohnheiten vermehrt Selbstkritik übte, blieb der Fokus vor allem auf den unteren Bevölkerungsschichten, denn die ‚Alkoholfrage‘ wurde als Teil der ‚Sozialen Frage‘ verstanden.<sup>84</sup> Verwahrlosung, Missstände wie Armut und Wohnungselend sowie Alkoholkonsum wurden als eine Art Kausalzusammenhang begriffen.<sup>85</sup> Das stereotype Bild des Arbeiters, der aus sozialer Not sowie Entfremdung am Arbeitsplatz trinksüchtig geworden ist, und aufgrund seines exzessiven Alkoholkonsums immer weiter der sozialen Verelendung ausgesetzt ist, zieht sich durch die gesamte Alkoholliteratur des ausgehenden 19. Jahrhunderts.<sup>86</sup>

In den 1880er Jahren etablierte sich die zweite große, deutsche Anti-Alkohol-Bewegung.<sup>87</sup> Während die erste Anti-Alkohol-Bewegung insgesamt stark religiös geprägt war, kamen in der zweiten Bewegung unterschiedlichste Gruppierungen zusammen. Dazu zählten unter anderem Fabrikanten, Ärzte, Militärs, hohe Verwaltungsbeamte, Katholiken, Protestanten, Atheisten, sozialdemokratische und auch sozialistische Reformer: Sie alle „[...] sorgten sich gleichermaßen um die Rationalisierung des Alltagslebens, denn der Schnaps enthebt den

---

<sup>78</sup> Ebd., S. 5.

<sup>79</sup> Nipperdey (2013), S. 421.

<sup>80</sup> Vgl. Brunold (2021).

<sup>81</sup> Vgl. Spode (1993), S. 203.

<sup>82</sup> Ebd., S. 206.

<sup>83</sup> Vgl. Ebd., S. 206.

<sup>84</sup> Vgl. Heggen (1988), S. 122: Die ‚Soziale Frage‘ ist ein Sammelbegriff für vielerlei soziale Probleme, welche Ende des 19. Jahrhunderts als Folge der Industrialisierung auftraten; Spode (1993), S. 203.

<sup>85</sup> Vgl. Ulbricht (1912), S. 402.

<sup>86</sup> Vgl. Heggen (1988), S. 124.

<sup>87</sup> Vgl. Brunold (2021).

Arbeiter seines Daseinszwecks, macht ihn unfähig zur Arbeit und mutatis mutandis zur Revolution“<sup>88</sup>. Die Vereine und Organisationen der zweiten deutschen Anti-Alkohol-Bewegung waren in zwei unterschiedliche Lager geteilt. Während die einen Mäßigkeit im Hinblick auf den Alkoholkonsum propagierten, warben die anderen für generelle Abstinenz.<sup>89</sup> Hinsichtlich der Mitgliederzahl waren die ‚Abstinenzler‘ weit vorn. Bei Ausbruch des Krieges existierten im Deutschen Reich ungefähr 70 Abstinenzvereinigungen mit circa 400.000 Mitglieder, wobei die Zahl der ‚Mäßigen‘ um 1913 nur knapp 41.000 betrug.<sup>90</sup>

Die Idee der Enthaltensamkeit bzw. Abstinenz nahm in zahlreichen Vereinen Gestalt an. Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen waren die ersten um 1883 auftauchenden deutschen Abstinenzvereinigungen Ableger amerikanischer und schweizerischer Selbsthilfeorganisationen.<sup>91</sup> In diesem Zusammenhang sind in erster Linie die ‚Guttempler‘ und ‚Blaukreuzler‘ zu nennen. Im Jahr 1889 wurde die sogenannte Großloge Deutschland des Unabhängigen Guttemplerordens (I.O.G.T) gegründet. Die ‚Guttempler‘ waren an den Riten der Freimaurerloge angelehnt und verlangten von ihren Mitgliedern ein Gelübde auf Lebenszeit. Die Organisation war eine Art alkoholfreie Subkultur, das heißt neben der ‚Trinkerrettung‘ durch die innerhalb der Gruppe erfahrene Ermunterung, Geborgenheit und Kontrolle, spielte die Etablierung einer ‚alkoholfreie‘ Lebensreform eine wichtige Rolle.<sup>92</sup> Drei Jahre später, im Jahr 1892, wurde der ‚Deutsche Hauptverein des Blauen Kreuzes‘, gegründet.<sup>93</sup> Die ‚Blaukreuzler‘, eine protestantische Vereinigung, sah die ‚Heilung‘ des Trinkers als ‚inneres Missionswerk‘, welches in erster Linie durch Selbsthilfe in Form von Enthaltung und durch „Bekenntnis und magische Rituale gestärkte Gruppenerlebnis[se] als wirksames Therapeutikum“<sup>94</sup> erreicht werden sollte.

Der Mäßigkeitgedanke wurde überwiegend von einer einzigen Organisation repräsentiert, dem 1883 von bürgerlichen Sozialreformer gegründeten ‚Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke‘ (DVMG).<sup>95</sup> Dieser machte sich die „[...] Verminderung des mißbräuchlichen, schädlichen, unsittlichen Trinkens“<sup>96</sup> zur Aufgabe und erstrebte „bessere Anschauungen, bessere Sitten, bessere Einrichtungen, bessere Gesetze“<sup>97</sup>. Der Verein vertrat

---

<sup>88</sup> Spode (1993), S. 203.

<sup>89</sup> Vgl. Schott (2001), S. 1960.

<sup>90</sup> Vgl. Spode (1993), S. 207, 223 f.

<sup>91</sup> Vgl. Ebd., S. 218.

<sup>92</sup> Vgl. Ebd., S. 219 ff.

<sup>93</sup> Vgl. Ebd., S. 218.

<sup>94</sup> Ebd., S. 218.

<sup>95</sup> Vgl. Brunold (2021); Spode (1993), S. 204.

<sup>96</sup> Schumann (Hrsg.) (1904), S. 64.

<sup>97</sup> Ebd., S. 64.

die Meinung, dass übermäßiger Alkoholkonsum keine Privatsache sei, sondern das Gemeinwohl schädige und somit staatliche Maßnahmen erfordere, um den übermäßigen Alkoholkonsum zu unterbinden.<sup>98</sup> Die moralisierende Belehrung, welche kennzeichnend für die erste Anti-Alkohol-Bewegung war, wurde zunehmend durch wissenschaftliche Untersuchungen abgelöst.<sup>99</sup> Aufgrund der Tatsache, dass der Alkohol nun hauptsächlich als ‚milieubedingt‘ und nicht als individuelles Fehlverhalten und Willensschwäche erkannt wurde, richtete sich das Engagement der Bewegung auf die die sozialen Ursprünge der Trinksucht und somit auf sozialreformerische Maßnahmen.<sup>100</sup> Die Lösung der ‚Alkoholfrage‘ wurde in vor allem in Prävention, Aufklärung sowie Abänderung der Gesetzeslage, wie etwa der Verminderung der Schankstätten und Verkaufsstellen durch striktere Konzessionierung, Kürzung der Öffnungszeiten, erhöhte Besteuerung und Forderungen nach Entmündigung und Zwangstherapie von Trinkern gesehen.<sup>101</sup> Der Verein kennzeichnete sich durch seine enge Verbindung zum Staats- und Industriegewesen. Ein Großteil der Vorstände war nationalliberal gesinnt und gehörte den Eliten des Kaiserreichs an. Im Jahr 1913 waren 37% der leitenden Funktionäre Verwaltungsbeamte, 19% Professoren, 17% Lehrer, 15% Geistliche, 11% Freiberufler und lediglich 3% Industrielle.<sup>102</sup> Die Staatsnähe des DVMG führte dazu, dass zum Ende des Jahrhunderts fast jede staatliche, halbstaatliche und auch kommunale Maßnahme zur Eingrenzung des Alkoholkonsums die ‚Handschrift‘ des Mäßigkeitsvereins trug.<sup>103</sup>

Auch das völkische Argument der Mäßigkeit war neu, das heißt, die ‚Alkoholfrage‘ wurde zunehmend unter völkischen Gesichtspunkten betrachtet und avancierte somit zu einer Thematik mit nationaler Bedeutung.<sup>104</sup> Der „Kampfe gegen den Volksfeind Alkohol“<sup>105</sup> wurde zu einer „Kulturfrage allerersten Ranges“<sup>106</sup> hochstilisiert, derer sich keine sozialpolitisch relevante Organisation entziehen könne. So wurde auch der Schule eine Teilfunktion an einer größeren, nationalen Aufgabe zugeschrieben, denn die Schule sei nicht Selbstzweck, sondern sie solle die „[...] ihr anvertraute Jugend für das zeitliche und ewige Leben erziehen“<sup>107</sup>. Aus diesem Grund wurde von dem Schulwesen und der Lehrerschaft eine aufopferungsvolle Mitwirkung an dem ‚Kampf‘ gegen den Alkohol gefordert. Es wurde sogar als ihre „[...] Pflicht

---

<sup>98</sup> Vgl. Brunold (2021).

<sup>99</sup> Vgl. Heggen (1988), S. 113.

<sup>100</sup> Vgl. Ebd., S. 140.

<sup>101</sup> Vgl. Spode (1993), S. 205.

<sup>102</sup> Vgl. Ebd., S. 207.

<sup>103</sup> Vgl. Ebd., S. 217.

<sup>104</sup> Vgl. Ebd., S. 206.

<sup>105</sup> Kohlstock (1907), S. 49.

<sup>106</sup> Schaefer (1907), S. 37.

<sup>107</sup> Höckelsberger (1902), S. 260.

[gesehen] mitzuwirken[,] zum Wohle des Volkes und zum Segen des Vaterlandes“<sup>108</sup>. So heißt es in einem Vortrag, welcher am 29. November 1900 in einer amtlichen Lehrerkonferenz in Deidesheim (Pfalz) gehalten wurde:

„Also auf, Lehrer Deutschlands, stellt Euch im Kampfe gegen unsern größten Erbfeind in das vorderste Treffen, angetrieben von ernstem Pflichtbewußtsein und tiefstem Mitgefühl! Bedenkt, daß die Landesverteidigung gegen den Alkohol dringlicher ist als die Rüstungen gegen Franzosen und Russen! Die äußeren Feinde haben uns schon drei Dezennien in Ruhe gelassen; der innere Feind, der Alkohol, setzt der deutschen Nation Jahr für Jahr, Tag für Tag, Stunde für Stunde zu; beständig richtet er seine vergifteten Pfeile fast auf jedes Haus. Groß ist die Zahl der Gefallenen der Befreiungskriege, von Königgrätz und Gravelotte; aber erheblich mehr Söhne des Vaterlandes fallen jedes Jahr an den Wirkungen des Völkergiftes Alkohol!“<sup>109</sup>

„Ein Staat steht und fällt mit seinen Gesundheitsverhältnissen.“<sup>110</sup> – Im Kaiserreich erlebten Forschung und Wissenschaft eine Hochkonjunktur: Universitäten und Forschungsinstitute entwickelten sich zu den modernsten Einrichtungen ihrer Zeit.<sup>111</sup> Die Disziplin der modernen Medizin mit ihrer biologisch-naturwissenschaftlichen Basis bildete sich heraus.<sup>112</sup> Im Zuge dessen wurde die ‚Alkoholfrage‘ zunehmend unter medizinischen Gesichtspunkten diskutiert und somit ‚verwissenschaftlicht‘. Predigten wurden durch rational-wissenschaftliche Erklärungen ersetzt, an die Stelle der priesterlichen Bekehrung trat die ungreifbare Autorität von Experten.<sup>113</sup> In den ersten Jahren des Bestehens des Deutschen Reichs war die wissenschaftliche Basis noch schmal. Ab der Jahrhundertwende entstanden immer mehr sozial-, bevölkerungs- und wirtschaftsstatistische Untersuchungen, welche auf die Gefahren und Folgen des Alkoholkonsums verwiesen. Zudem wurden vermehrt mit Hilfe von Experimenten die physiologischen Wirkungen des Alkohols, die Eigenschaften des Pseudo-Nahrungs- und Stärkungsmittel und sein Charakteristikum als Nervengift bestimmt.<sup>114</sup>

Die wissenschaftlichen Argumente wurden oftmals mit den zuvor angesprochenen völkischen, nationalen Aspekten verknüpft. So heißt es in einem 1896 erschienen Aufsatz mit dem Titel *Gesundheit, eine Grundbedingung für eine gedeihliche Entwicklung des Staates*: „Will [die Schule] [...] ihre nationale Aufgabe lösen, so muß sie ihren Zöglingen auch ein gewisses Maß von Kenntnissen aus der Gesundheitslehre mitgeben.“<sup>115</sup>

---

<sup>108</sup> Ebd., S. 260.

<sup>109</sup> Ebd., S. 315.

<sup>110</sup> Prick (1897), S. 337.

<sup>111</sup> Vgl. Hooss (2017).

<sup>112</sup> Vgl. Schott (2001), S. 1960.

<sup>113</sup> Vgl. Spode (1993), S. 210.

<sup>114</sup> Vgl. Ebd., S. 210.

<sup>115</sup> Prick (1897), S. 339.

Die ‚Alkoholfrage‘ wurde in den schulischen Einrichtungen im Rahmen der ‚Schulhygiene‘ behandelt.<sup>116</sup> Die Aufgabe der ‚Schulhygiene‘ (Schulgesundheitspflege) war es, „[...] alle irgend möglichen Veranstaltungen zu treffen, welche die Gesundheit der Kinder fördern, und alle schädlichen Einflüsse, welche jene zu beeinträchtigen geeignet sind, fern zu halten“<sup>117</sup>. Es lag im Interesse des Staatswesens, dass die Schüler geistig reif, körperlich kräftig und gesund aus der Schule entlassen würden, denn „[...] die höchste Blüte der Bildung vermag niemals den Verfall aufzuhalten, dem ein schwächliches Geschlecht [...] unrettbar entgegen geht“<sup>118</sup>.

## 2.1.2 Umgang mit dieser Problematik in den höheren Schulen

### 2.1.2.1 Auf der Ebene der pädagogischen Presse

In den Jahren zwischen 1855 und 1880 erschienen kaum Schriften, welche sich mit dem Alkoholkonsum von (höheren) Schülern befassten bzw. diesen problematisierten.<sup>119</sup> Zwischen 1871 und 1880 wurden einige wenige Artikel in pädagogischen Zeitschriften publiziert, welche den Alkoholgenuss von Schülern im Rahmen von Debatten um Schulstrafen anschnitten. Der Fokus lag hierbei in der Regel nicht auf dem Alkoholkonsum der Schüler, sondern auf der daraus resultierenden Strafe. Insbesondere die Karzerstrafe fand in diesem Zusammenhang Erwähnung. Das Wort ‚Karzer‘ entstammt dem Lateinischen und bedeutet so viel wie Kerker oder Gefängnis.<sup>120</sup> Bei dem Karzer handelte es sich um „ein besonderes Local für [das] Verbüßen der auferlegten Strafe“<sup>121</sup>, also eine Art Arrestzelle, welche bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts Bestandteil vieler höherer Bildungseinrichtungen und Universitäten war.<sup>122</sup> Die Karzerstrafe bildete neben dem ‚Antretenlassen im Hause des Lehrers zu bestimmten Zeiten‘, dem Nachsitzen sowie dem Haus- oder Klassenarrest die strengste Form des Freiheitsentzugs, der von einer höheren Schule auferlegt werden konnte.<sup>123</sup> „Um ihrem Zweck zu entsprechen“<sup>124</sup>, welcher insbesondere in der Sühne, also dem Schuldausgleich „für ein in der Schule gegebenes Ärgernis“<sup>125</sup> sowie der sittlichen Besserung bestand, sollte die Karzerstrafe „eine seltene bleiben“<sup>126</sup>, also nur „bei gröberen Versehen gegen die Schulordnung, bei frechem

---

<sup>116</sup> Vgl. Adelt-Ohlau (1887), S. 98.

<sup>117</sup> Ebd., S. 98.

<sup>118</sup> Ebd., S. 98.

<sup>119</sup> Vgl. Spode (1993), S. 203 ff.

<sup>120</sup> Vgl. Redies (2019).

<sup>121</sup> Dörpfeld; Horn (1878), S. 24.

<sup>122</sup> Vgl. Redies (2019).

<sup>123</sup> Vgl. Kükelhan (1888), S. 22, 39.

<sup>124</sup> Beier (1909), S. 396.

<sup>125</sup> Ebd., S. 396.

<sup>126</sup> Ebd., S. 396.

Trotze, sittlicher Rohheit und Bosheit“<sup>127</sup> Anwendung finden. Ferner kam sie bei Vergehen, „für die es keine eigentlichen kongruenten Strafmittel“<sup>128</sup> gab, zum Einsatz. Dazu zählten unter anderem Täuschungsversuche, Rauchen sowie ‚grober Unfug‘.<sup>129</sup>

Dass die Karzerstrafe auch ein Mittel zur Ahndung von Verstößen gegen die Schulordnung<sup>130</sup>, welche mit dem Konsum von Alkohol in Verbindung standen, war, beweist ein im Jahr 1872 erschienener Artikel mit dem Titel *Pädagogische Curiositäten auf dem Gebiete des Strafprocesses in Gymnasien*. In diesem diskutiert der Verfasser, welcher lediglich mit H.F. angegeben wird, Strafpraktiken an Gymnasien und zeigt ‚Missstände‘, insbesondere in Form des ‚ungleichartigen Charakter des Strafmodus“<sup>131</sup> an vielen Einrichtungen, auf. In diesem Zusammenhang geht er im Speziellen auf die Karzerstrafe ein. Er erwähnt, dass Vergehen wie hartnäckige Faulheit, grobe Betrügereien, Unsittlichkeit und auch das ‚Kneipen‘ an den meisten Schulen ‚ziemlich übereinstimmend, wenn keine Relegation nötig“<sup>132</sup> sei und ‚je nach Beschaffenheit des Falles“<sup>133</sup> mit Karzer geahndet wurden. Die Karzerstrafe sei die letzte Stufe vor dem gänzlichen Ausschluss als höchste Schulstrafe und besitze ‚[...] bei richtiger Handhabung ein gewisses aus Zuchthausgeschmack und Ehrfurchtsschauer gemischtes Etwas [...], wodurch das jugendliche Vergehen bis dicht an die Grenze des staatsgefährlichen Verbrechens versetzt wird“<sup>134</sup>. Dem Verfasser missfällt, dass die Karzerstrafe an vielen Gymnasien an nicht ausreichend strenge Bedingungen geknüpft sei, also fast wahllos und unüberlegt Anwendung fände. Diesen Eindruck untermauert er mit einer Reihe von Beispielen, welche zu einem Großteil mit dem verbotenen Alkoholkonsum von Schülern in Verbindung standen. So wurde das ‚Trinken auf Stube‘ mit zwei Stunden, ‚Branntwein trinken und leichtsinniges Borgen‘ mit einem halben Tag und ‚Trinkgelage‘ sogar mit einem ganzen Tag Karzer bestraft. Jedoch erwähnt der Verfasser nichts Genaueres über die weiteren Hintergründe der Strafen, etwa in Form von Ort und Zeit des Geschehens, sondern möchte mit der Aufzählung lediglich auf den willkürlichen Charakter der Strafpraktiken an

---

<sup>127</sup> Kükelhan (1888), S. 64.

<sup>128</sup> Ebd., S. 40.

<sup>129</sup> Vgl. Ebd., S. 40.

<sup>130</sup> Beier (1909): Die Allgemeinen Schulordnungen für die höheren Lehranstalten Brandenburg (1901), Pommern (1897) und der Rheinprovinz (1891) sowie die Disziplinarordnung für höhere Lehranstalten der Provinz Westfalen (1879) erwähnen im Zusammenhang mit Alkohol explizit den Besuch von Wirtshäusern und anderen öffentlichen Lokalen ohne Begleitung der Eltern sowie Zusammenkünfte in Form von ‚Trinkgelagen‘ innerhalb und außerhalb geschlossener Räumlichkeiten.

<sup>131</sup> F. (1872), S. 82.

<sup>132</sup> Ebd., S. 82.

<sup>133</sup> Ebd., S. 82.

<sup>134</sup> Ebd., S. 82.

einigen Gymnasien aufmerksam machen.<sup>135</sup> Zwar wurde die Karzerstrafe in verschiedenen Erlassen und Verordnungen gerahmt, jedoch ließen diese Regelungen deutlichen Interpretations- und Handlungsspielraum. Dazu heißt es beispielsweise in einer Verfassung des Provinzialschulkollegiums zu Magdeburg aus dem Jahr 1867:

„Arrest hinter verschlossenen Türen<sup>136</sup>, jedoch nur unter Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten, welche im Zusammenhange mit dem vorhergehenden Unterrichte stehen müssen, kann nur durch Beschluß der Lehrerkonferenz verhängt werden, und zwar höchstens auf die Dauer von 6 Stunden“<sup>137</sup>

Im Laufe des Kaiserreichs wurde die Karzerstrafe im Rahmen vieler pädagogischer Debatten diskutiert und hinterfragt. So beispielsweise auf der ersten Direktorenkonferenz in Sachsen im Jahr 1874. Während ein Referent die Karzerstrafe als herabwürdigend betrachtet, spricht sich ein anderer für diese Bestrafungsmethode aus, mit der Begründung, der Schüler würde somit darauf hingewiesen werden, „[...] daß er noch Schüler, noch kein Student ist“<sup>138</sup>. Auch auf der fünften Direktorenversammlung der Provinz Hannover (1888) war sie im Rahmen einer Debatte über Schulstrafen ein kontrovers diskutiertes Thema.<sup>139</sup> Nichtsdestotrotz fand sie in einigen höheren Schuleinrichtungen bis nach die Jahrhundertwende Anwendung. In einem 1909 erschienenen Artikel wird über einen „mit Ach und Krach durch das Examen“<sup>140</sup> gekommenen Abiturienten berichtet, welcher zu seiner Entlassungsfeierlichkeit ein selbstgeschriebenes Tafellied an die Lehrer, deren weibliche Begleitung sowie an die anwesenden Primaner austeilte. Davon lautete eine Strophe wie folgt:

„Die Kneipe ist ein hochgenuß,  
Man braucht's nur zu probieren!  
Trotz des Verbotes, ohn' Verdruß,  
Anstatt zu Haus studieren.  
Doch wehe, wenn das Ding nicht klappt  
Und die Kneipanten sind erfaßt –  
Ich dann, o jerum! Jerum!  
Flieht man ins Carcererum!“<sup>141</sup>

Ab den 1880er Jahren, mit dem Aufkommen der ‚Sozialen Frage‘, gewann auch die ‚Alkoholfrage‘ stark an öffentlicher Resonanz.<sup>142</sup> Dieser Umstand spiegelte sich auch innerhalb der zeitgenössischen, pädagogischen Presse wider. In den 1880er und 1890er Jahren erschienen, wenn auch nur vereinzelt, Artikel, welche den Alkoholgenuss von Schülern im

---

<sup>135</sup> Ebd., S. 82.

<sup>136</sup> Beier (1909): Gemeint ist in diesem Zusammenhang die Karzerstrafe, da im alphabetischen Sachregister der Quelle unter dem Stichwort ‚Karzer‘ auf diese Verordnung verwiesen wird.

<sup>137</sup> Ebd., S. 395.

<sup>138</sup> Kramer; Bormann (1874), S. 105.

<sup>139</sup> Kükelhan (1888), S. 49 ff.

<sup>140</sup> Hartmann (1909a), S. 158.

<sup>141</sup> Ebd., S. 158.

<sup>142</sup> Vgl. Heggen (1988), S. 112.

Allgemeinen problematisierten. Diese ersten Entwicklungen stammten aus den Reihen der Mäßigkeitsbewegung.

Im Jahr 1884 veröffentlichte der ‚Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke‘ eine Mitteilung mit dem Titel *Sollen Kinder Bier und Wein erhalten?*. In dieser wird die von vielen Eltern als „stärkend, nährend [und] heilend“<sup>143</sup> erachtete Alkoholgabe an Kindern kritisiert, indem auf die schädlichen Folgen für deren Gesundheit und Charakterbildung hingewiesen wird. Zum Zwecke der Untermauerung der aufgestellten Thesen wurden Gutachten und Schriften von ‚Experten‘ in Form von Ärzten und Schulmännern herangezogen und betont, dass diese „[...] diese allgemeine Sitte [der Eltern] für außerordentlich thöricht und gefährlich“<sup>144</sup> hielten. So wird beispielsweise ein Bericht des „bekannte[n]“<sup>145</sup>, seit 30 Jahren als Schulmann tätigen, Lehrers Wilhelm Siegert aus Berlin abgedruckt. Aus seiner Sicht gehören die Kinder, welche alkoholische Getränke genießen, „zu den schläfrigsten, untüchtigsten Schülern“<sup>146</sup>. So schildert er:

„Meiner Erfahrung nach entfacht nichts die Sinnlichkeit so sehr, als geistige Getränke. Leider nur werden wir Lehrer solange wenig erreichen, als die Ärzte Bier und Wein ‚zur Stärkung‘ verordnen. Von meinen Schülern bringen stets mehrere Wein zum zweiten Frühstück mit. Ich muss diesen Unfug dulden, weil die Eltern die Notwendigkeit einer derartigen ‚Stärkung‘ ärztlich bescheinigen lassen. Während der Cholerazeit im Jahre 1892 genossen einzelne meiner Schüler Mengen von Kognakwasser und von Rot- oder Portwein, die vollauf genügt hätten, mich betrunken zu machen. Und solch ein Kerlchen, das sich regelmäßig zum zweiten Frühstück ein Räuschchen antrinkt, soll geistig, frisch und körperlich widerstandsfähig sein! Ein Beweis, wie notwendig es ist, hygienische Kenntnisse in der Jugend und im Volke zu verbreiten.“<sup>147</sup>

1888 erschien in *Die Deutschen Lehrerkonferenzen des Jahres 1888* ein Vortrag mit dem Titel *Was kann die Schule zur Bekämpfung der Trunksucht thun?*, gehalten im selben Jahr in einer Seminar-Konferenz in Elsterwerda vom Oberpfarrer Martius. In diesem argumentiert er in Form von neun Thesen die Verpflichtung der Schule hinsichtlich der Teilnahme am „Kampfe gegen den Alkoholmißbrauch“<sup>148</sup>. Die Trunksucht der Eltern „nicht wenige[r] Kinder“<sup>149</sup> und die damit zusammenhängende durch Vererbung körperliche, geistige und sittliche Entartung des Nachwuchses sowie der in „weiten Volkskreisen herrschende gewohnheitsmäßige und übermäßige Spirituosengenuß, [...] welcher vielfach das häusliche und sociale Leben und damit auch die Verhältnisse, in welchen Kindern sich in der schulfreien Zeit befinden, vergiftet“<sup>150</sup>,

---

<sup>143</sup> Schumann (Hrsg.) (1894), S. 596.

<sup>144</sup> Ebd., S. 596.

<sup>145</sup> Ebd., S. 597.

<sup>146</sup> Ebd., S. 598.

<sup>147</sup> Ebd., S. 598.

<sup>148</sup> Martius (1889), S. 43.

<sup>149</sup> Ebd., S. 43.

<sup>150</sup> Ebd., S. 44.



erschwere die unterrichtliche und erziehliche Tätigkeit der Schule, wodurch diese direkt und indirekt unter dem Alkoholmissbrauch leide. Er spricht sich dafür aus, dass die Schule nur gelegentlich „in den Dienst der Mäßigkeitssache“<sup>151</sup> treten solle, da sie sonst ihrem Hauptziel und Zweck, welcher für ihn in der allgemeinen sittlichen, geistigen und religiösen Bildung liegt vernachlässigen würde.<sup>152</sup> Die Schule, insbesondere die Lehrerschaft, könne jedoch im „Kampf gegen die Trunksucht wertvolle Helfersdienste“<sup>153</sup> leisten. So appelliert er an der Lehrerschaft der niederen und höheren Schulen hinsichtlich der geistigen und leiblichen Nüchternheit als Vorbild aufzutreten, legt ihnen ein Studium der Schriften der Mäßigkeitsbewegung nahe und ruft sie darüber hinaus dazu auf denjenigen Vereinigungen beizutreten, welche ‚Verbesserungen‘ der Gesetzgebung in Form der Beschränkung von Schenken und Verteuerung des Trinkbranntweins anstrebten.<sup>154</sup> Solange keine gesetzlichen Verschärfungen getroffen werden, blieben, seiner Meinung nach, „[...] alle Bemühungen der Schule zur Bekämpfung der Trunksucht mehr oder weniger erfolglos“<sup>155</sup>.

Die zwischen 1884 und 1888 erschienenen Artikel spiegeln im Wesentlichen die Ziele des ‚Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke‘ wider, welche, wie bereits im Kapitel 2.1.1 erwähnt, vor allem in Aufklärung und Prävention durch gesetzliche Beschränkungen bestanden.

Die Vertreter der Mäßigkeitsbewegung waren jedoch nicht die einzigen, die sich in den 1880er und 1890er Jahre mit dem Alkoholkonsum von Schülern auseinandersetzten. 1895 erschien in der *Zeitschrift für Philosophie und Pädagogik* ein Essay, in welchem sich mit den Vor- und Nachteilen des hygienischen Unterrichts an höheren Schulen befasst und in diesem Zusammenhang, wenn auch nur beiläufig, auf den sogenannten Anti-Alkohol-Unterricht eingegangen wird. Verfasst wurde dieser Artikel von Berthold Schulze aus Charlottenburg bei Berlin. Nachdem der Verfasser zunächst einen historischen Überblick über schulhygienische Bestrebungen seit dem 15. Jahrhundert gibt, geht er auf die schulhygienischen Bestrebungen seiner Zeit ein. So äußert er sich positiv über die „[...] nun endlich [...] von den Hygienikern und ihrem Anhang vertretene Forderung eines theoretischen Unterrichts in der Gesundheitspflege in den Schulen“<sup>156</sup>. In den Lehrplänen der Gymnasien, Realgymnasien und

---

<sup>151</sup> Ebd., S. 44.

<sup>152</sup> Vgl. Ebd., S. 44.

<sup>153</sup> Ebd., S. 44.

<sup>154</sup> Vgl. Ebd., S. 45.

<sup>155</sup> Ebd., S. 45.

<sup>156</sup> Schulze (1895), S. 287.

Oberrealschulen seien unter den ‚allgemeinen Lehrzielen‘ die ‚Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers nebst Unterweisungen über die Gesundheitspflege‘<sup>157</sup> bereits vorgesehen. Mit der ‚Alkoholfrage‘ beschäftigt er sich jedoch nur am Rand, und zwar im Rahmen eines Vergleichs mit schulhygienischen Maßnahmen in den Vereinigten Staaten. Dort sei bereits in 28 Staaten ein Schulhygieneunterricht eingeführt. Dieser gehe auf ‚Temperenzlerbestrebungen‘, welche in der ‚Beseitigung des Genusses von Tabak, Alkoholics und Narkoticis‘<sup>158</sup> liegen, zurück und sei insbesondere mit Belehrungen über die schädlichen Wirkungen von Genussmitteln verbunden.<sup>159</sup> Ebenso sei in England und Belgien auf Initiative einzelner Mäßigkeitgesellschaften in einzelnen Schuleinrichtungen solch ein Anti-Alkohol-Unterricht eingeführt worden.<sup>160</sup> Auch in Deutschland gäbe es seitens des ‚Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke‘ Bestrebungen, solche Unterrichte einzuführen. Der Verfasser spricht sich jedoch dafür aus, dass eine ‚solche Parteisache [...] wie die Temperenzbewegung‘<sup>161</sup> nicht der maßgebende Grund für die Einführung schulhygienischen Unterrichts sein könne. Er sieht den ausschlaggebenden Anlass dafür in der Vorbereitung der Schüler ‚für das spätere Leben, für den Naturberuf des Mannes und Weibes als Vater und Mutter ihrer Kinder‘<sup>162</sup>. Ferner weist er darauf hin, dass ‚[...] ein derartiges Zusammenwirkungen mit Medizinern [und Hygienikern] für Philologen nicht gut denkbar‘<sup>163</sup> ist, da es ‚schwere Eingriffe in den Organismus des Schul- und Unterrichtswesens in sich‘<sup>164</sup> bürge.

‚Die deutsche Jugend muß alkoholfrei heranwachsen, und die höhere Schule muß es als eine nationale Pflicht erkennen lernen, hier auch ihrerseits wirksame Hilfe zu leisten.‘<sup>165</sup> – Ab der Jahrhundertwende nahm die Zahl der Artikel, welche den Alkoholgenuss (höherer) Schüler problematisierten, deutlich zu. Es wurde sich nun gezielt mit der Frage auseinandergesetzt, ‚Auf welche Weise [...] die Schule dem Alkoholkonsum von Schülern entgegenwirken‘<sup>166</sup> kann. Die überwiegende Mehrheit der Artikel stammt von Autoren, in der Regel Lehrer, welche in enger Verbindung zu der Anti-Alkohol-Bewegung standen. Der Großteil der Publikationen

---

<sup>157</sup> Ebd., S. 287.

<sup>158</sup> Ebd., S. 290.

<sup>159</sup> Vgl. Ebd., S. 290.

<sup>160</sup> Vgl. Ebd., S. 290.

<sup>161</sup> Vgl. Ebd., S. 291.

<sup>162</sup> Ebd., S. 292.

<sup>163</sup> Vgl. Ebd., S. 292.

<sup>164</sup> Vgl. Ebd., S. 292.

<sup>165</sup> Hartmann (1911), S. 26.

<sup>166</sup> Höckelsberger (1902), S. 260.

ist dem Lager der ‚Abstinenzler‘, welche für völlige Enthaltbarkeit warben, zuzuordnen.<sup>167</sup> Dieser Umstand lässt sich mit den Entwicklungen innerhalb der Anti-Alkohol-Bewegung um die Jahrhundertwende erklären. Zu dieser Zeit vollzog sich eine Art ‚Radikalisierung‘ des DVMG von der Mäßigkeits- zur Abstinenzbewegung.<sup>168</sup> Dieser Umstand hing nicht zuletzt mit der ‚Verwissenschaftlichung‘ der Alkoholfrage zusammen: Je intensiver sich seitens der Wissenschaft der ‚Alkoholfrage‘ zugewandt wurde, umso mehr Menschen wechselten von der ‚Mäßigung‘ zur ‚Enthaltbarkeit‘.<sup>169</sup> Bereits zur Jahrhundertwende war ein beträchtlicher Teil der Meinungsführerschaft des DVMG zu den für die Totalabstinenz eintretenden ‚Enthaltbaren‘ übergegangen.<sup>170</sup> Nichtsdestotrotz waren sich die ‚Mäßigen‘ und ‚Enthaltbaren‘ in einer Frage einig: „[...] dem Kinde keinen Tropfen Alkohol!“<sup>171</sup>.

Die Gründe für den Anstieg der Beschäftigung der pädagogischen Presse mit der ‚Alkoholfrage‘ unter besonderer Berücksichtigung des Alkoholkonsums der (höheren) Schülerschaft wurden häufig von den Verfassern der Artikel selbst geliefert. Unter anderem wurden Entwicklungen der Zeit angeführt. So äußert der Lehrer Georg Höckelsberger in seinem Vortrag, welchen er im Jahr 1900 während einer amtlichen Lehrerkonferenz in Deidesheim (Pfalz) gehalten hat:

„Es ist mit Freuden zu konstatieren, daß in neuer Zeit die Behörden, die Gefahren des Alkoholismus einsehend, demselben jetzt scharf zu Leibe gehen [...] der Branntwein ist durch hohe Besteuerung wesentlich teurer geworden; die Polzeistunde wurde früher angesetzt [...] u.s.w.“<sup>172</sup>

Auch Franziskus Hähnel, Lehrer in Bremen, bringt in einem im Jahr 1900 erschienenen Artikel an: „Die Zeiten sind glücklich vorüber, in denen man allgemein den Bestrebungen der Enthaltbarkeitsvereine entweder mit einem bedeutungsvollen Achselzucken oder gar mit spöttischer Abweisung begegnete“<sup>173</sup>. Der Guttempler M. Böttner führt in einem 1903 publizierten Artikel weiter aus: „Diese Tatsache ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß sich gerade in den letzten Jahren ein tief eingreifender Umschwung hinsichtlich der Beurteilung der Alkoholfrage vollzogen hat, beginnt man doch immer mehr diese als eine Menschheitsfrage anzusehen“<sup>174</sup>. Diesen Umstand schreibt er, und auch andere Autoren, in erster Linie den

---

<sup>167</sup> Dazu beispielhaft Hähnel (1900); Petersen (1901); Niemann (1901); Böttner (1903).

<sup>168</sup> Vgl. Spode (1993), S. 210.

<sup>169</sup> Vgl. Ebd., S. 210.

<sup>170</sup> Vgl. Ebd., S. 210.

<sup>171</sup> Barthe (1913), S. 636.

<sup>172</sup> Höckelsberger (1902), S. 313.

<sup>173</sup> Hähnel (1900), S. 169.

<sup>174</sup> Böttner (1903), S. 1015.

neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur ‚Alkoholfrage‘ unter besonderer Berücksichtigung der Jugend zu.<sup>175</sup>

Nichtwenige Autoren kritisieren den Faktor, dass die ‚Alkoholfrage‘ erst so spät in das Interessensgebiet der (höheren) Schule getreten ist.<sup>176</sup> So äußert der unbekannte Verfasser des Artikels *Weshalb geht die Alkoholfrage die Lehrer und die Lehrerinnen besonders an?*, welcher 1905 in der *Hamburgischen Schulzeitung* erschienen ist: „Ohne Zweifel aber hat die Alkoholfrage weder in der Schule, noch bei der Lehrerschaft die Beachtung gefunden, die sie verdient“<sup>177</sup> und auch J. Petersen, Lehrer in Kiel, bedauert, „[...] daß unsere Pädagogik bisher teilnahmslos daran vorübergegangen ist“<sup>178</sup>. Franziskus Hähnel behauptet sogar, es bestehe „[...] eine gewisse Scheu, pädagogische Erörterungen mit der Alkoholfrage in Beziehung zu setzen“<sup>179</sup>. Petersen erklärt diesen Umstand wie folgt: „Man stößt sich zunächst nur an der Sache [der ‚Alkoholfrage‘], weil sie neu ist, mit den eigenen Anschauungen nicht in Einklang steht“<sup>180</sup> und kritisiert im selben Satz, „[...] unterläßt es aber, sie eingehend auf ihre Berechtigung zu prüfen“<sup>181</sup>.

Ein weiterer Grund für das gestiegenen Interesse liegt in der zunehmenden Erkenntnis, dass die Verbotspraxis nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt bzw. ‚unpädagogisch‘ sei. Die Schulordnungen entstammten einer Zeit, in welcher die Untersagung des freien Wirtshausbesuchs als selbstverständlich angesehen wurde.<sup>182</sup> Dieser Umstand liegt der Auffassung zugrunde, dass der Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen mit dem zeitgenössischen Idealkonstrukt eines Schülers kollidierte. Ein Schüler sollte gehorsam<sup>183</sup>, ordentlich<sup>184</sup>, aufmerksam, fleißig<sup>185</sup> und sittlich sein. Die Sittlichkeit implizierte eine

---

<sup>175</sup> Vgl. Ebd., S. 1015.

<sup>176</sup> Vgl. Struve (1905), S. 76.

<sup>177</sup> Ebd., S. 76.

<sup>178</sup> Petersen (1901), S. 262.

<sup>179</sup> Hähnel (1900), ohne Seitenzahl.

<sup>180</sup> Petersen (1901), S. 262.

<sup>181</sup> Ebd., S. 262.

<sup>182</sup> Vgl. Weimer (1919), S. 10 ff.

<sup>183</sup> Ebd., S. 11: Der Gehorsam sei die „erste aller Schülerpflichten“, eine wichtige Tugend, insbesondere für das spätere Leben und erfordere deshalb eine „zeitige Gewöhnung“ im Rahmen der Schule, denn „Kein Staat, auch der freieste nicht, kann bestehen ohne den Gehorsam seiner Bürger gegen das Gesetz [...]. Da jeder Mensch einen eigenen Willen hat, so kostet die Unterordnung unter fremde Gebote in vielen Fällen Überwindung. Zu dieser muß das Kind erzogen werden.“

<sup>184</sup> Weimer (1919), S. 12: „Jedes Ding am rechten Orte, jedes Ding zur rechten Zeit und jedes Ding in brauchbarem Zustande [...] ihre planmäßige Durchführung beugt einer Fülle von Störungen und Hemmungen vor, welche die Erreichung der Schulzwecke zum mindestens erschweren, wenn nicht gänzlich in Frage stellen würden. [...] Zur täglichen Lebensordnung gehört vor allem die Forderung der Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit im Erscheinen der Schüler. [...] Reinlichkeit und Ordnung sollen sie zeigen am Leibe wie am Kleide, an ihren Arbeitsgeräten [...], wie auf ihren Plätzen und nicht zuletzt im ganzen Schulraum.“

<sup>185</sup> Weimer (1919), S. 17 f.: Aufmerksam und Fleiß stellen „[...] Zumutungen an das seelische Leben des Zöglings dar, die durch den Vorgang der Lerntätigkeit bedingt sind. Das Anmerken ist die unerläßliche Voraussetzung [sic]

Ansammlung von Tugenden wie Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit, Redlichkeit, Aufrichtigkeit, Gerechtigkeitssinn, Höflichkeit, Ehrfurcht, Verträglichkeit, Mäßigung, Besonnenheit und Selbstbeherrschung.<sup>186</sup> Der Alkoholkonsum von Schülern wurde vielfach als ein Verstoß gegen seine sittlichen Pflichten gesehen bzw. aufgrund des Alkoholgenusses sei der Schüler nicht mehr in der Lage, diesen nachzukommen. So heißt es in dem 1901 gehaltenen Vortrag von A. Niemann, Mitglied der ‚Alkoholgegnergruppe‘ Ortsgruppe Hamburg: „Wie oft klagen die Lehrmeister über den Mangel an Ernst, das Fehlen von Gewissenhaftigkeit [...] bei den Lehrlingen! Ich glaube, ein großer Prozentsatz der genannten Mängel ist auf das Konto des Alkohols zu setzen“<sup>187</sup>. An anderer Stelle, in dem Artikel *Weshalb geht die Alkoholfrage die Lehrer und Lehrerinnen besonders an?* (1905) heißt es: „Ein großer Teil der Schiffbruch erleidenden Schüler geht nur deshalb unter, weil die Trinksitte sie beherrschte, weil der Alkohol ihr Verderben wurde“<sup>188</sup>. Ähnlich äußert sich der Pädagoge Martin Hartmann, der sich insbesondere mit Fragen der Schulhygiene an höheren Schulen befasst hat, indem er sagt, der Alkohol, „die alte Sitte“<sup>189</sup>, „[...] schreitet noch immer [...] wie eine dämonische Macht durch unser Volksleben und zieht nur zu leicht die genußfreudige Jugend in ihren Zauberbann. Namentlich die der oberen Schulen“<sup>190</sup>.

Um die Jahrhundertwende setzte sich in pädagogischen Kreisen zunehmend die Auffassung durch, dass die Schülerschaft „von der inneren Berechtigung des Verbots zu überzeugen“<sup>191</sup> sei. Um dies zu realisieren, müsse ein Kampf „[...] gegen fest eingewurzelte Gewohnheit, gegen eine alles beherrschende Sitte [geführt werden]. Sitten und Unsitten aber sind zumeist tief begründet in physischen, psychischen und kulturellen Verhältnissen und werden gestützt durch die herrschenden Anschauungen“<sup>192</sup>. Der Schlüssel zur Lösung dieser Problematik wurde seitens der Autoren der pädagogischen Artikel vor allem in der Prävention durch Aufklärung und Belehrung gesehen. So erklärt Hartmann:

---

für die sichere Aneignung des Lernstoffes. Wenn auch beide Geistesbetätigungen unter günstigen Verhältnissen zeitweilig unaufgefordert und selbsttätig den Lernvorgang begleiten, so doch durchaus nicht immer. Das natürliche Wesen der Jugend neigt zum Wechsel und zur Unbeständigkeit; sie erwärmt sich selten längere Zeit für eine Sache so, daß sie ihr aus eigenem Antrieb dauernd alle Kraft zu widmen vermöchte. Deshalb muß sich der Lehrer um so angelegentlicher an den Willen des Zöglings wenden und ihn immer wieder zu erneuter Kraftanstrengung veranlassen. Sow erden Fleiß und Aufmerksam zu Pflichten des Schülers [...].“

<sup>186</sup> Vgl. Ebd., S. 18 ff.

<sup>187</sup> Niemann (1901), S. 133.

<sup>188</sup> Struve (1905), S. 75.

<sup>189</sup> Hartmann (1909b), S. 435.

<sup>190</sup> Ebd., S. 435.

<sup>191</sup> Ebd., S. 435.

<sup>192</sup> Ulbricht (1912), S. 403.

„Vor allem muß der schicksalsschwere Ernst der Alkoholfrage auch in der höheren Schule, und gerade in ihr, auf allen Seiten rückhaltslos anerkannt werden. Schon von klein auf muß den Schülern klar gemacht werden, daß es für jeden jungen Menschen, der höheren Zielen nachgeht, einfach Pflicht und Schuldigkeit ist, den Alkohol zu meiden, Pflicht gegen den einzelnen wie Pflicht gegen die Nation“.<sup>193</sup>

Um die Gefahren des Alkoholkonsums aufzuzeigen, wurden sich die neuesten Errungenschaften verschiedener Wissenschaftsdisziplinen zunutze gemacht. So argumentieren viele Autoren beispielsweise auf naturwissenschaftlicher und medizinischer Ebene. Der Alkohol, der bis dato jahrhundertlang als Nahrungs- und Stärkungsmittel geschätzt wurde, wurde mit Hilfe wissenschaftlicher Untersuchungen als Pseudo-Allheilmittel und Nervengift ‚enttarnt‘ und sollte dementsprechend in der Bevölkerung Resonanz finden.<sup>194</sup> Passend dazu heißt es in einem Artikel zum im Jahr 1903 stattfindenden neunten internationalen Kongress zur Bekämpfung des Alkoholismus:

„Durch die hochwichtigen Ergebnisse ihrer naturwissenschaftlichen und ärztlichen Untersuchungen und Forschungen ist bis zur Evidenz bewiesen, daß Alkohol ein Gift ist, das auch in kleinsten Mengen gegeben nicht nur den Menschen körperlich schädigt, seine Geistesgaben herabmindert, sondern auch vor allen Dingen die Keimzellen im menschlichen Organismus (...) angreift, daß kommende Geschlechter dadurch zu einem degenerierten Dasein verdonnert werden, sich also die Sünde der Väter bis ins dritte und vierte Glied rächt“.<sup>195</sup>

In einem anderen Artikel zur ‚Alkoholfrage‘, verfasst von dem Mediziner A. Pfeleiderer, heißt es:

„Alkohol ist ein starkes Gift, das auf das Protoplasma der Zellen lähmend und zerstörend wirkt. Dabei können infolge der verschiedenen Reizempfindlichkeit der verschiedenen Gehirnteile (Gehirnzentren) die ‚höheren‘ Zentren schon gelähmt sein, während die ‚niederen‘ Zentren noch im Erregungsstadium sich befinden. In diesem Falle bringt die Lähmung der Selbstbeherrschung und Selbstkritik im Verein mit der Erregung der Muskelthätigkeit, des Sprachbewegungszentrums u.a. das laute, geistlose Geschwätz mit dem lebhaften Gestikulieren, Aufdentschlagen u.ä. herbot, wie man es in jeder Kneipe hören und sehen kann“.<sup>196</sup>

In einem weiteren Artikel wurde auf die von dem Arzt Dr. Rohleder in seinem Werk *Grundzüge der Sexualpädagogik* erklärte

„[...] innige Wechselwirkung zwischen Alkohol und Geschlechtstrieb hin[gewiesen] [sowie auf die] anreizende Wirkung, die der jugendliche Alkoholgenuß auf die Entwicklung des Geschlechtstriebes hat und die dann die Verirrung der Onanie und andere verfrühte Betätigungen des Triebes zur Folge hat, was wieder nur zu oft schon in jungen Jahren Ansteckung mit Tripper, Syphilis und weichem Schanker herbeiführt“.<sup>197</sup>

An dieser Stelle wird deutlich, dass die ‚Verwissenschaftlichung‘ der ‚Alkoholfrage‘ zwar mit Ernst betrieben und durchaus Ergebnisse mit Bestand hervorbrachte, jedoch oftmals Emotionen

---

<sup>193</sup> Hartmann (1911), S. 26.

<sup>194</sup> Vgl. Spode (1993), S. 208.

<sup>195</sup> Böttner (1903), S. 1015.

<sup>196</sup> Pfeleiderer (1902), S. 397.

<sup>197</sup> Hartmann (1914), S. 389.

seitens verschiedener ‚Experten‘ miteinfließen, die zu Übertreibungen und zur Hervorbringung vermeintlicher Kausalzusammenhänge führte.<sup>198</sup>

Neben Argumenten auf naturwissenschaftlicher Ebene wurden auch sozial-, bevölkerungs- und wirtschaftsstatistische Untersuchungen herangezogen. Insbesondere der (angebliche) Kausalzusammenhang zwischen jugendlicher Kriminalität und Alkoholismus fand häufig Erwähnung. Dazu heißt es in einem Artikel: „[...] alljährlich [werden] rund 200 000 Deutsche, meist im Alter von 17-27 Jahren durch unsere Trinksitten und Trinkstätten zu Gewalttaten verführt und in den Gefängnissen und Zuchthäuser getrieben“<sup>199</sup>. In einem weiteren Artikel wird ähnlich argumentiert: „Von den 48 000 jugendlichen Verbrechern kommen mindestens 90% direkt oder indirekt auf das Konto des Alkohols“<sup>200</sup>. Die betroffenen Jugendlichen würden sich „[...] in alkoholischer Umnebelung ihres Gehirns zu unbedachter That sich hinreißen“<sup>201</sup> lassen.

Auch durch Jugendliche verübter Selbstmord wurde mehrfach im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum thematisiert. So spricht A. Eulenburg in seinem 1909 erschienen Artikel *Schülerselbstmorde* von einer „hartgeschmiedete[n] Kette unbekämpfter oder unausrottbarer, ineinandergreifbarer Torheiten und Verirrungen“<sup>202</sup>, die manches „hoffnungsvolle Jugendleben“<sup>203</sup> beendet hätten. In diesem Zusammenhang erwähnt er „die frühzeitige ‚Studenterei‘, das geheime Verbindungstreiben mit allem, was drum und dran hängt, vor allem auch mit den dabei unvermeidbaren alkoholischen Exessen“<sup>204</sup>. Der Verfasser führt mehrere Beispiele von Selbstmorden höherer Schüler an, in welchem er deren Alkoholkonsum erwähnt und diesem mindestens eine Mitschuld zuschreibt. Unter anderem bringt er den Fall eines 18-jährigen Unterprimaners an, der „[...] von früh auf der Onanie und dem Alkoholgenuß frönend, und von seinen Eltern maßlos verwöhnt und verzogen“<sup>205</sup> im Zuge einer unglücklichen Liebschaft Selbstmord verübt hat.<sup>206</sup> Auch Niemann stellt in seinem 1901 gehaltenen Vortrag zum Thema *Der Alkohol und das Kind* eine Verbindung zwischen Alkoholkonsum und Selbstmord her. Hier heißt es: „Der an dem reichlichen Genuß geistiger Getränke gewöhnte Knabe oder Jüngling läßt seinen Leidenschaften ungehemmt die Zügel schießen. Er schreckt

---

<sup>198</sup> Vgl. Spode (1993), S. 208.

<sup>199</sup> Hähnel (1900), ohne Seitenzahl.

<sup>200</sup> Niemann (1901), S. 133.

<sup>201</sup> Schumann (Hrsg.) (1902), S. 286.

<sup>202</sup> Eulenburg (1909), S. 186.

<sup>203</sup> Ebd., S. 186.

<sup>204</sup> Ebd., S. 186.

<sup>205</sup> Ebd., S. 186.

<sup>206</sup> Vgl. Ebd., S. 186.

nicht zurück vor Ausschweifungen aller Art, nicht vor Verbrechen und auch nicht vor dem Selbstmorde“<sup>207</sup>.

Die Verantwortung für die methodische und didaktische Umsetzung der Aufklärungsarbeit wurde vor allem in die Hände der Lehrerschaft gelegt. Der Bremer Lehrer Franziskus Hänel äußert dazu:

„Und wer wäre mehr berufen, hier in die Speichen des Rades zu greifen, das uns jener Zeit zuführt, als die Erzieher der Kinder des Volkes, für die glücklicherweise der modern empfindende Lehrer heute eine Verantwortlichkeit fühlt, die auch über die vier Wände seines Schulraumes hinaus geht.“<sup>208</sup>

Der Lehrer „[...] als Jugenderzieher und Volksfreund [habe] mitzuwirken, um den das Volkswohl gefährdeten Missbrauch geistiger Getränke zu bekämpfen“<sup>209</sup>. Hierbei müssen die Lehrkräfte „wo sie immer können, aufklärend und beratend wirken“<sup>210</sup>. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere an der Vorbildwirkung der Lehrerschaft appelliert. So äußert J. Petersen: ein „Lehrer ohne Vorbild ist [...] wenig wert“<sup>211</sup>. An anderer Stelle erklärt G. Höckelsberger: „Allein die besten Lehren und die ernstesten Mahnworte nützen nichts, wenn nicht das lebendige Beispiel des Lehrers seinem Wirken die Krone aufsetzt.“<sup>212</sup>

Einige Autoren aus dem Lager der ‚Abstinenzler‘, wie der bereits erwähnte Kieler Lehrer J. Petersen, forderten sogar eine völlige Enthaltbarkeit der Lehrerschaft. So sagt er: „Stehen Lehrer und Vorbild im Widerspruch miteinander, werden die Kinder sich nicht nach dem richten, was man sagt, sondern nach dem, was man thut. Es ergibt sich daher die Forderung: Voran mit dem Beispiel! Und zwar mit dem Beispiel der Enthaltbarkeit!“<sup>213</sup>. Dieser Forderung folgten Reaktionen aus den Reihen der Mäßigkeitsbewegung. Beispielsweise berichtet der Oberschulrat Block von einer Mitteilung zur ‚Alkoholfrage‘, die ihm ein Amtsgenosse zusandte, „[...] der sich von Hartmann [als Vertreter der Enthaltbaren] nicht sein Schöppchen Mosel versauern lassen wird“<sup>214</sup>. Er, der Oberschulrat Block, selbst sei „auch kein Enthaltbarer“<sup>215</sup>, unterschreibe dennoch „[...] was hervorragende Ärzte und Pädagogen über den Alkoholgenuß unserer Jugend sagen“<sup>216</sup>. Nichtsdestotrotz vertritt er die Meinung, dass

---

<sup>207</sup> Niemann (1901), S. 135.

<sup>208</sup> Struve (1905), S. 75.

<sup>209</sup> Schumann (Hrsg.) (1902), S. 283.

<sup>210</sup> Struve (1905), S. 75.

<sup>211</sup> Petersen (1901), S. 263.

<sup>212</sup> Höckelsberger (1902), S. 310.

<sup>213</sup> Petersen (1901), S. 263.

<sup>214</sup> Block (1909a), S. 390.

<sup>215</sup> Ebd., S. 390.

<sup>216</sup> Ebd., S. 390.



zwischen dem Alkoholkonsum von Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen differenziert werden müsse.<sup>217</sup> Block untermauert seine Einstellung zur Mäßigkeit durch die Anbringung von Forschungsergebnissen zur ‚Alkoholfrage‘. Insbesondere geht er auf die Schrift *Der menschliche Organismus und seine Gesunderhaltung* von Artur Menzer, einem Oberstabsarzt und Privatdozent in Halle, ein, in welcher dieser die Behauptung aufstellt, dass bisher seitens der Wissenschaft nicht der Beweis erbracht worden wäre, dass ein regelmäßiger, mäßiger Alkoholgenuss die Gesundheit schädige und die Lebenszeit verkürze.<sup>218</sup> Im Gegenteil, so seien „viele geistig hervorragende Persönlichkeiten“<sup>219</sup>, namentlich Kant, Goethe, Menzel und Bismarck, dem Alkoholgenuss nicht abgeneigt gewesen.<sup>220</sup>

Obwohl Hartmann, wie zuvor beschrieben, in pädagogischen Kreisen als radikaler Vertreter der Enthaltensamkeit gilt und auch von der Lehrerschaft Abstinenz gefordert hat<sup>221</sup>, schien er seine fundamentale Einstellung zum Ende des Kaiserreichs ein Stück weit relativiert zu haben. So schreibt er in seinem 1914 erschienenen Artikel *Die Stellung der Schule zur Forderung der alkoholfreien Jugenderziehung*, dass die Schule „[...] trotz der durch die Alkoholfrage zunächst hervorgerufenen Meinungsverschiedenheiten“<sup>222</sup> ein „umfriedetes Land bilden“<sup>223</sup> solle. Seines Erachtens könne die

„[...] Jugendenthaltsamkeit nur dann Fortschritte machen kann, wenn solche Lehrer, die persönlich der Mäßigkeitsrichtung angehören, es sich zur Richtschnur machen, von der Enthaltensamkeit niemals in abgünstigem, unfreundlichem Sinne zu reden und die Schüler dadurch zurückzuschrecken von dem Wege, der für sie der richtige ist“.<sup>224</sup>

Auch abstinente Lehrer sollen sich nicht „[...] aus übermäßigem Eifer zu Angriffen auf die Mäßigkeit hinreißen lassen“<sup>225</sup>. Weiterhin erklärt er, „[...] daß in einer so tief in das tägliche Leben und die Sitte eingreifenden Frage kein Lehrer in irgendeiner Form genötigt werden kann, seine Schüler über die Alkoholfrage zu belehren“<sup>226</sup>. Er führt fort: „Kann jemand nicht mit ganzem Herzen und aus voller Überzeugung darüber sprechen, so handelt er gewiß richtiger, wenn er auf Belehrung verzichtet und sich auf eine kurze Warnung vor den besonderen

---

<sup>217</sup> Ebd., S. 390.

<sup>218</sup> Vgl. Ebd., S. 391.

<sup>219</sup> Ebd., S. 391.

<sup>220</sup> Vgl. Ebd., S. 391.

<sup>221</sup> Hartmann (1911), S. 26: „[...] daß das allerwirksamste zur praktischen Durchführung der alkoholfreien Jugenderziehung nichts anderes ist als die um der Jugend willen geübte peinliche Enthaltensamkeit derer, zu denen die Jugend als zu ihren Führern, zu ihren Erziehern emporschaut, und die akademisch gebildeten Lehrer haben es hier in der Hand, durch Anerkennung dieses Satzes das deutsche Volk in der Tat auf eine höhere Stufe emporzuheben.“

<sup>222</sup> Hartmann (1914), S. 390.

<sup>223</sup> Ebd., S. 390.

<sup>224</sup> Ebd., S. 390.

<sup>225</sup> Ebd., S. 390.

<sup>226</sup> Ebd., S. 389.

Gefahren des Alkohols für die Jugend beschränkt“<sup>227</sup>. Auch Georg Höckelsberger äußert in seinem 1900 gehaltenen Vortrag, man sei „[...] weit [davon] entfernt [...], die Kollegen anzuregen, Temperenzler zu werden“<sup>228</sup>.

Neben der Lehrerschaft wurde auch dem Elternhaus eine Mitverantwortung an der Aufklärungsarbeit zugeschrieben. Die Schule kann hinsichtlich des Alkoholkonsums der Schüler

„[...] nicht allein und in erster Linie verantwortlich sein [...], da vor ihr und neben ihr die Familie steht. So lange aber der deutsche Mann seinen urdeutschen Trunk fortsetzt, so lange werden wir auch noch alkoholisierte Kinder haben, denn zur Erzeugung gesunder Kinder bedarf es gesunde Eltern“<sup>229</sup>.

Der Alkoholkonsum der Jugend sei

„[...] eine Frage [...] für deren Entscheidung nicht einseitig nur die Schule in Betracht kommt, sondern auch das Elternhaus, und daß eine glückliche Lösung nur dann zu erhoffen ist, wenn beide Teile über das Wesentliche bei der Beurteilung der Frage einig sind“<sup>230</sup>.

An andere Stelle heißt es dazu: „Das Haus hat hier ein gemeinsames Interesse mit der Schule, und diese kann nach der erzieherischen Seite nur dann hoffen, etwas zu erreichen, wenn sie sich von vornherein die Unterstützung und Bundesgenossenschaft des Hauses sichert“<sup>231</sup>. Der Alkoholgenuss wirke „[...] für das Jugendalter bis zur Erlangung der vollen körperlichen Reife in besonderem Grade nachteilig und gefährlich“<sup>232</sup> und bedeute „[...] eine ernste Erschwerung jeder unterrichtlichen wie erzieherischen Arbeit [...] so kann die Schule ihn in keiner Form mit ihrer Verantwortung decken und hofft von der Einsicht auch der Eltern, daß sie aufklärend und zurückhaltend auf ihre Söhne nach dieser Seite einwirken“<sup>233</sup>.

Von vielen der Autoren wurde der Beginn der Aufklärungsarbeit bei der Elternschaft gesehen, das heißt, bevor die Schülerschaft über die Schäden des Alkoholkonsums aufgeklärt werden könne, müssen zuvor die Eltern aufgeklärt werden, denn dass „[...] Kindern von unwissenden, unvernünftigen Eltern Wein, Bier, in manchen Gegenden gar Branntwein gereicht wird, beweisen nicht nur eine große Zahl zuverlässiger statistischer Erhebungen, sondern auch eine Reihe ärztlicher Gutachten“<sup>234</sup>. Den Eltern sollte vermittelt werden, „[...] dass geringste, Kindern gereichte Alkoholgabe das Erziehungswerk schädigend beeinflusst“<sup>235</sup>.

---

<sup>227</sup> Ebd., S. 389.

<sup>228</sup> Höckelsberger (1902), S. 310.

<sup>229</sup> Niemann (1901), S. 133.

<sup>230</sup> Hartmann (1909b), S. 435.

<sup>231</sup> Hartmann (1909a), S. 159.

<sup>232</sup> Ebd., S. 159.

<sup>233</sup> Ebd., S. 159.

<sup>234</sup> Struve (1905), S. 75.

<sup>235</sup> Ebd., S. 75.

An anderer Stelle heißt es dazu: „Wollen wir also gesunde Kinder haben, so muß zunächst den Eltern klar gemacht werden, daß die Abstinenz eine wesentliche Vorbedingung ist“<sup>236</sup>. Auch hier wurden sich wieder wissenschaftliche Erkenntnisse zunutze gemacht. So heißt es in dem Artikel von Niemann: „[...] daß die Kinder der dem Trunke ergebenen Eltern eben jene unglücklichen Geschöpfe sind, welche die Sünden der Eltern mit Veitstanz, Epilepsie und Eklampsie bezahlen müssen“<sup>237</sup>. In diesem Zusammenhang wurde an der Elternschaft appelliert, den Alkoholkonsum der Kinder und Jugendliche zu regulieren.

„Das Beste wäre es allerdings, wenn auch im elterlichen Hause das regelmäßig Bier- und Weintrinken beim Essen nicht üblich wäre. [...] Ferner ist in der Verabreichung von Taschengeld an die Kinder, besonders auch, wenn sie Schüler höherer Schulen oder Studenten sind, Maß zu halten“<sup>238</sup>.

Ab der Jahrhundertwende wurde in der pädagogischen Presse vermehrt die Frage diskutiert, ob eine Art obligatorischer Anti-Alkohol-Unterricht eingeführt werden soll, wie es in anderen Ländern, wie beispielsweise den USA, Frankreich und Schweden, zu dieser Zeit bereits üblich war.<sup>239</sup> In den genannten Ländern bestand ein bestimmtes Stundenkontingent für den sogenannten Anti-Alkohol-Unterricht.<sup>240</sup> In den Lehrplänen der Schulen waren die Richtlinien für diesen Unterricht hinsichtlich des Stoffs und der methodischen Umsetzung festgelegt. Ferner wurde die Lehrerschaft in Form eines Examens in „den einschlägigen Teilen der Alkoholfrage“<sup>241</sup> geprüft. Laut Petersen sei in Deutschland mit ähnlichen Forderungen und Petitionen, welche unter anderem die Beschaffung von Lehrmitteln, Veränderungen in der Anzahl und Verteilung der Unterrichtsstunden sowie eine Abänderung des Lehrplans umfassten, an die Unterrichtsministerien herangetreten worden.<sup>242</sup> Seiner Meinung nach gehen diese Forderungen, zumindest zu dem Zeitpunkt, zu weit. Zum einen hätten sie wenig Aussicht auf praktische Verwirklichung und selbst wenn, würden sie nicht die erhoffte Wirkung haben, denn es mangle an der Überzeugung der Lehrkräfte, welche nicht durch Verfügungen erreicht werden könne.<sup>243</sup> Ihm zufolge sei es zweckmäßiger, die Unterrichtsbehörden zuerst auf diese Thematik aufmerksam zu machen, „[...] sie zu veranlassen, in eine Prüfung derselben einzutreten, sowie sie zu ersuchen, mit den ihnen zu Gebote stehenden umfassenden wirkungsvollen Mitteln mehr und mehr das Fortschreiten der [Anti-Alkohol-]Bewegung zu

---

<sup>236</sup> Niemann (1901), S. 133.

<sup>237</sup> Ebd., S. 133.

<sup>238</sup> Deutscher Lehrerverband (Hrsg.) (1903), S. 371.

<sup>239</sup> Vgl. Petersen (1901), S. 262.

<sup>240</sup> Ebd., S. 262.

<sup>241</sup> Ebd., S. 262.

<sup>242</sup> Vgl. Ebd., S. 262.

<sup>243</sup> Vgl. Ebd., S. 262.

begünstigen“<sup>244</sup>. Dies könne unter anderem durch eine Berichtigung und Ergänzung der Schulbücher und durch die Behandlung der Gefahren des Alkoholismus im Unterricht geschehen. Diese Forderungen seien zwar bescheiden, ihr Vorteil läge jedoch darin, dass sie sich praktisch verwirklichen lassen und zu einer „gesunden Entwicklung der erstrebten Reform“<sup>245</sup>, also einer nachhaltigen Belehrung der Jugend, führen würden.<sup>246</sup>

Lehrer Höckelsberger schlägt in seinem im Jahr 1900 vor einer amtlichen Lehrerkonferenz gehaltenen Vortrag eine Integration der ‚Alkoholfrage‘ in die bestehenden Lehrpläne der höheren Schulen vor.<sup>247</sup> Seines Erachtens böten viele Unterrichtsfächer Raum, um auf die Gefahren des Alkoholkonsums hinzuweisen. So könne im Religionsunterricht bei der Behandlung der Gebote und Sünden im Zusammenhang mit der ‚Alkoholfrage‘ auf das fünfte Gebot eingegangen werden, denn gegen dieses seien die Verfehlungen der Trinker am zahlreichsten und auch die Biblische Geschichte böte genug abschreckende Beispiele von Unmäßigkeit.<sup>248</sup> Ferner könne im Rechenunterricht mithilfe von Zahlen die großen Schäden veranschaulicht werden, die der Konsum von Alkohol anrichte. Er nennt einige Beispiele: „In Deutschland befanden sich unter 32800 Zuchthäuslern 7300 Gelegenheits- und 6400 Gewohnheitstrinker. Wieviel Prozent der Gefangenen verdanken ihre Strafe der Mitwirkung des Alkohols?“<sup>249</sup> oder „Jemand trinkt täglich 1 Glas Bier á 13 Pf. (1/2 Liter Wein zu 40 Pf.) a) Wieviel macht das jährlich? In 10, 15, 20, 30, 40 Jahren? B) Wieviel Pfund Fleisch á 60 Pf. Könnte er dafür kaufen? C) Wieviel Ztr. Kartoffeln á 3 Mk.“<sup>250</sup> Nach demselben Muster führt er Beispiele für den Aufsatzunterricht, Unterricht in Geografie, denjenigen in vaterländischer Geschichte, Naturkunde und den Musikunterricht an. Auch auf Ausflügen und öffentlichen Festen sei der Lehrer in der Pflicht, seine Schüler zuvor auf die schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums hinzuweisen.<sup>251</sup> Die Vorschläge für die Integration der ‚Alkoholfrage‘ in den Unterricht in Form von Anti-Alkohol-Belehrungen reichten noch weiter. So befürwortet der Pädagoge Ponikau, welcher sich mit der Praxis des Anti-Alkohol-Unterrichts an höheren Schulen befasste, „[...] einen nicht planmäßigen, unverbindlichen Alkoholunterricht in ca. 6 Stunden im Jahr“<sup>252</sup> und auch Werner-Heidelberg „wünscht im Lehrplan objektive Belehrung

---

<sup>244</sup> Ebd., S. 262.

<sup>245</sup> Ebd., S. 262.

<sup>246</sup> Vgl. Ebd., S. 262.

<sup>247</sup> Vgl. Höckelsberger (1902), S. 260 ff.

<sup>248</sup> Vgl. Ebd., S. 261 ff.

<sup>249</sup> Ebd., S. 266.

<sup>250</sup> Ebd., S. 265.

<sup>251</sup> Vgl. Ebd., S. 309.

<sup>252</sup> Barthe (1913), S. 635.

über die Wirkung des Alkohols“<sup>253</sup>. Neben dem (integrierten) Anti-Alkohol-Unterricht wurden noch andere Methoden „zur Bekämpfung des Alkoholismus“<sup>254</sup> genannt. In dem Artikel *Alkoholismus* spricht sich der unbekannte Verfasser für gesundheitswissenschaftliche Vorträge aus, welche von Fachleuten, d.h. von Ärzten, gehalten werden sollen. Seiner Meinung nach

„[...] würde [es] möglicherweise auf die Schüler einen tieferen Eindruck hervorrufen, wenn der Arzt im Interesse der Gesundheit z.B. vor der Nachahmung des Studententums und vor seinen Auswüchsen warnte, als wenn die Ermahnung vom Lehrer ausginge, in welchem der Durchschnittsschüler nun einmal den Moralisten und Pedanten sieht, der für das ‚Recht der Jugend‘ kein Verständnis und kein Empfinden besitzt“.<sup>255</sup>

Andere Vorschläge beinhalteten beispielsweise den Abdruck alkoholgegenerischer Lehren auf Deckeln von Schreibheften und Löschblättern, die Gründung von Kinder- und Jugend-Abstinenzler-Vereinen (Jungtempler) bzw. abstinenten Schülervereinigungen sowie eine Reform des Abiturientenkommerses.<sup>256</sup>

Wie bereits erwähnt setzte sich um die Jahrhundertwende innerhalb des pädagogischen Kreises allmählich die Auffassung durch, dass Verbote nicht die erwünschten Effekte mit sich brachten. Aufschluss über mögliche Gründe für diese Auffassung bietet die von den Pädagogen Block und Hartmann geführte Debatte im Jahr 1909, welche im *Korrespondenz-Blatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand* publiziert wurde. Ausgangspunkt dieser war der am 7. April 1909 erschienene Artikel *Die Alkoholfrage in den Schulordnungen der höheren Lehranstalten* von Hartmann. Hartmann behauptet in dem Artikel, dass die Schulordnungen der höheren Schulen, „[...] die bekanntlich auch das Leben der Schüler außerhalb der Schule in ihren Bereich ziehen“<sup>257</sup> hinsichtlich der ‚Alkoholfrage‘ „in der Regel noch völlig rückständig“<sup>258</sup> seien und zudem in der Mehrheit noch nicht die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft beinhalten würden. Er erklärt diesen Umstand mit dem anachronistischen Charakter der Schulordnungen.<sup>259</sup> Diese stammen aus einer Zeit, in welcher „die wissenschaftliche Einsicht in die Dinge noch völlig fehlte“<sup>260</sup> und hätten „[...] sich seit jener Zeit mit dem ganzen Schwergewicht einer konservativen Überlieferung, die gerade in der Schule so mächtig ist, bis auf unsere Tage fortgeerbt“<sup>261</sup>. Die höhere Schule versuche dem

---

<sup>253</sup> Ebd., S. 636.

<sup>254</sup> Ebd., S. 636.

<sup>255</sup> Deutscher Lehrerverband (Hrsg.) (1903), S. 371.

<sup>256</sup> Vgl. Deutscher Lehrerverband (Hrsg.) (1903), S. 371.

<sup>257</sup> Hartmann (1909a), S. 158.

<sup>258</sup> Ebd., S. 158.

<sup>259</sup> Vgl. Ebd., S. 158.

<sup>260</sup> Ebd., S. 158.

<sup>261</sup> Ebd., S. 158.

Alkoholkonsum der Schüler in erster Linie durch das „innere[] Mittel“<sup>262</sup> des Verbots entgegenzuwirken. So sei an allen höheren Lehranstalten der Wirtshausbesuch für die Schüler der Unter- und Mittelklassen verboten. In Bezug auf die Oberklassen treten an den einzelnen Lehranstalten verschiedene Formen auf. Entweder würde der Wirtshausbesuch gänzlich untersagt oder die Erlaubnis würde nur für bestimmte Tage und Stunden sowie für ausgewählte Gastwirtschaften erteilt werden.<sup>263</sup> Jedoch hätten sich all diese Formen nicht bewährt. Laut Hartmann ist es

„[...] psychologisch durchaus begreiflich, daß Wirtshausverbote [...] die heranreifenden Schüler unserer höheren Lehranstalten nur zu oft zu Übertretungen reizen. Die jungen Menschen, die das 14. Lebensjahr überschritten haben und die auch [...] oft die Vorstellung haben, daß sie eben vollberechtigt seien, sie haben den unbestimmten Drang, es den Erwachsenen gleich zu tun, weil sie in der Regel völlig im dunklen darüber sind, was für sie dabei auf dem Spiele steht.“<sup>264</sup>

Hartmann zufolge seien Verbote unpädagogisch.<sup>265</sup> Schüler würden sie als einen „unberechtigten[] Eingriff in das Gebiet der persönlichen Freiheit“<sup>266</sup>. Ferner sei es ein leichtes für die Schüler, diese Verbote zu übertreten, da „[...] es sich hierbei um das Leben außerhalb der Schule handelt, wo die Möglichkeit einer wirksamen und ständigen Überwachung meist gar nicht vorhanden ist“<sup>267</sup>. Innerhalb der Schule seien Verbote möglich, außerhalb seien sie ein „geradezu gefährliches Mittel“<sup>268</sup>, das „der Autorität dessen, der sie erläßt mehr schadet als nützt“<sup>269</sup>. Sie würden das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler ‚fälschen‘. Es bestünde die Gefahr, dass die Schüler den Lehrer, dem sie sonst als einen „[...] ältere[] Freund entgentreten können, der von herzlicher Teilnahme für [...] [ihr] Wohlergehen erfüllt ist“<sup>270</sup> als eine Art Polizeibeamter oder gar Spion wahrnehmen würden.<sup>271</sup> Daher fordert Hartmann, dass die Verbotspraxis aus den Schulordnungen der höheren Lehranstalten gestrichen und durch ein modernes Verfahren ersetzt wird, welches die neuesten Erkenntnisse aus der Wissenschaft berücksichtige. In diesem Zusammenhang schlägt er eine durch ihn selbst abgeänderte Fassung des Wirtshausparagrafen vor, welche seinen zuvor angestellten Forderungen entspräche und zugleich für kleine und große Städte geeignet sei.<sup>272</sup> Diese veränderte Fassung lautet wie folgt:

„Da es wissenschaftlich erwiesen ist, daß der Genuß geistiger Getränke für das Jugendalter bis zur Erlangung der vollen körperlichen Reife in besonderem Grade nachteilig und gefährlich wirkt und eine ernste

---

<sup>262</sup> Ebd., S. 158.

<sup>263</sup> Vgl. Ebd., S. 158.

<sup>264</sup> Ebd., S. 158.

<sup>265</sup> Vgl. Block (1909b), S. 390.

<sup>266</sup> Hartmann (1909a), S. 158.

<sup>267</sup> Ebd., S. 158.

<sup>268</sup> Ebd., S. 158.

<sup>269</sup> Ebd., S. 158.

<sup>270</sup> Ebd., S. 158.

<sup>271</sup> Vgl. Ebd., S. 158.

<sup>272</sup> Vgl. Ebd., S. 159.

Erschwerung jeder unterrichtlichen wie erzieherischen Arbeit bedeutet, so kann die Schule ihn in keiner Form mit ihrer Verantwortung decken und hofft von der Einsicht auch der Eltern, daß sie aufklärend und zurückhaltend auf ihre Söhne nach dieser Seite einwirken. Wenn die Schule von besonderen Verboten hier Abstand nimmt, so behält sie sich doch selbstverständlich das Recht vor, etwaige Ungehörigkeiten auf disziplinarischem Wege zu ahnden.<sup>273</sup>

Hartmanns Meinung nach gewinne die höhere Schule durch diese neue Fassung eine „[...] weit praktische Bedeutung im Sinne der Besserung der herrschenden Sitten als das, was sie aufgibt“<sup>274</sup>. Resümierend stellt er heraus, dass die Jugend durch eine freie sittliche Selbstbestimmung sowie aus der Erkenntnis heraus, dass die Gesunderhaltung von Körper und Geist nicht nur essenziell für den einzelnen, sondern auch für das Volkswohl sei, dem Alkohol entsagen solle.<sup>275</sup> Wenn es der Lehrerschaft gelinge, dies der Jugend zu vermitteln, dann seien die daraus resultierenden Effekte stärker als jedes Verbot.<sup>276</sup>

Block geht auf Hartmanns Fassung des Wirtshausparagrafen ein. Seiner Meinung nach weist dieser einige Unstimmigkeiten auf. Die Zeile „Ungehörigkeiten auf disziplinarischem Wege zu ahnden“<sup>277</sup> stelle für ihn wiederum ein Verbot da, und zwar ein unklares und unbestimmtes. Sollte es zu einer Ahndung kommen, dann würde das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternschaft gestört werden, da die Eltern für ihre Söhne Partei ergreifen würden.<sup>278</sup> Der Verzicht auf klare Verbote könne seiner Meinung zu einer „lästige[n] Fessel“<sup>279</sup> für die Schule werden, gerade in jenen Fällen, in welchen das Elternhaus kein Verständnis für die ‚alkoholfeindliche‘ Auffassung der Schule hätte.<sup>280</sup> Seiner Meinung nach solle seitens der höheren Schule an der Verbotspraxis festgehalten werden. Zusätzlich solle die Schule jegliche Gelegenheiten nutzen, sowohl die Schüler als auch die Eltern von der Berechtigung des Verbots zu überzeugen, etwa durch Unterweisung im Unterricht, Begründung des Verbots in der Schulordnung, Verteilung von ‚Merkblättern‘ bei der Anmeldung und Elternabende. Ihnen solle nahegelegt werden, dass seitens der Schule und Lehrerschaft keine „Bevormundungssucht“<sup>281</sup> bestehe, sondern die „auf wissenschaftlicher Erkenntnis begründete Fürsorge für die Jugend“<sup>282</sup> zu dem Verbot geführt habe.<sup>283</sup>

---

<sup>273</sup> Ebd., S. 159.

<sup>274</sup> Vgl. Ebd., S. 159.

<sup>275</sup> Vgl. Ebd., S. 160.

<sup>276</sup> Vgl. Ebd., S. 160.

<sup>277</sup> Block (1909b), S. 390.

<sup>278</sup> Vgl. Ebd., S. 390.

<sup>279</sup> Ebd., S. 390.

<sup>280</sup> Vgl. Hartmann (1909a), S. 160.

<sup>281</sup> Hartmann (1909b), S. 435.

<sup>282</sup> Block (1909b), S. 390.

<sup>283</sup> Vgl. Ebd., S. 390.

In dem *Korrespondenz-Blatt* vom 20. Oktober 1909 ist Hartmanns Reaktion auf Blocks ‚Mittelweg‘ hinsichtlich der Verbotspraxis abgedruckt. Laut Hartmann sei Blocks Vorschlag „Gewiß ein sehr dankenswertes, fortschrittliches Programm“<sup>284</sup>, verglichen mit dem früheren „so wenig befriedigenden Zustande“<sup>285</sup>. Dieser ‚Mittelweg‘ böte durchaus Gelegenheiten, in Richtung „der so dringend nötigen Reform der Lebensführung unserer Jugend“<sup>286</sup> zu wirken. Jedoch sei dieser „Kompromißvorschlag“<sup>287</sup> nur für die „jetzige Zeit des Übergangs“<sup>288</sup>, in welcher die neuesten Erkenntnisse hinsichtlich des Jugend- und Volkswohls noch nicht in alle Kollegien der höheren Schulen durchgedrungen seien, zu empfehlen.<sup>289</sup> Hartmann geht auf den in seiner Version des Wirtshausparagrafen verwendeten Ausdruck „Ungehörigkeiten“<sup>290</sup> ein, an welchem sich Block störte, indem er eingesteht, dass es sich bei diesem in der Tat um einen dehnbaren Begriff handelt, diese Wortwahl sei jedoch von ihm beabsichtigt gewesen.<sup>291</sup>

Dazu sagt er:

„Unter Ungehörigkeiten auf dem hier vorliegenden Gebiete versteht ja die heutige Durchschnittsauffassung nur offensichtliche Trunkenheit und was damit zusammenhängt. Je mehr aber die Einsicht unserer Jugend in die Alkoholfrage sich vertieft, um so mehr muß sich bei ihr die Auffassung des Begriffes ‚Ungehörigkeit‘ verfeinern, und die Zeit wird zweifellos noch kommen, wo die Jugend selbst jede Art des Alkoholgenusses als eine Ungehörigkeit betrachten wird“.<sup>292</sup>

Er unterstützt Blocks Auffassung, dass sich die Jugendfürsorge auf wissenschaftlicher Erkenntnis aufbauen muss.<sup>293</sup> Jedoch geht ihm Blocks ‚mäßige‘ Einstellung dazu nicht weit genug. Er verweist darauf, dass es wissenschaftlich erwiesen sei, dass selbst geringe Alkoholmengen den jugendlichen Organismus und Geist schädige.<sup>294</sup> Seines Erachtens müsse sich die Lehrerschaft hinsichtlich ihrer Stellung zum Alkohol, auch auf den Alkoholkonsum der Schüler bezogen, einer Revision unterziehen: „[...] die unbedingte Notwendigkeit einer durchaus alkoholfreien Jugenderziehung enthüllt sich jetzt mit noch viel größerer Klarheit als ehedem und wird für alle Wissenden zum kategorischen Imperativ“<sup>295</sup>.

Zum Ende des Kaiserreichs gab es eine Reihe höherer Schuleinrichtungen, welche den „alkoholischen Jugendunterricht“<sup>296</sup> in ihre Lehrpläne integrierten. Laut eines Berichts des

---

<sup>284</sup> Hartmann (1909b), S. 435.

<sup>285</sup> Ebd., S. 435.

<sup>286</sup> Ebd., S. 435.

<sup>287</sup> Ebd., S. 435.

<sup>288</sup> Ebd., S. 435.

<sup>289</sup> Vgl. Ebd., S. 435.

<sup>290</sup> Ebd., S. 436.

<sup>291</sup> Vgl. Ebd., S. 436.

<sup>292</sup> Ebd., S. 436.

<sup>293</sup> Vgl. Ebd., S. 436.

<sup>294</sup> Vgl. Ebd., S. 436.

<sup>295</sup> Ebd., S. 436 f.

<sup>296</sup> Barthe (1913), S. 635.



DVMG, welcher auf Fragebogenerhebungen basiert, sei Sachsen-Meiningen hinsichtlich der Alkoholbelehrung „wohl an der Spitze marschiert“<sup>297</sup>. Im Großherzogtum Hessen „und hier und da noch sonst“<sup>298</sup> würden die zuständigen Kreisärzte die ‚Einjährigen‘ und Abiturienten über die alkoholischen und auch sexuellen Gefahren belehren.<sup>299</sup> Im König-Georg-Gymnasiums in Dresden wurde der ‚Alkoholfrage‘ ein gesonderter Elternabend gewidmet. Dazu wurden in vier Referaten auf die Gefahren des Alkoholgenusses für die Jugend hingewiesen.<sup>300</sup> In einem Kieler Reformgymnasium wurde jährlich zu Ostern eine statistische Erhebung angestellt, um zu eruieren, wie viele Schüler „auf Grund der häuslichen Erziehung“<sup>301</sup> regelmäßig, gelegentlich oder gar nicht Alkohol konsumieren und welche Auswirkungen diese Umstände auf ihre schulischen Leistungen hat.<sup>302</sup> An einem Realgymnasium in der Rheinprovinz mussten die Lehrkräfte im Rahmen eines pädagogischen Seminars Vorträge über die Thematik ‚Schule und Alkohol‘ halten. Im Anschluss wurden diese im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung aufgearbeitet.<sup>303</sup>

Diese Belehrungen, statistischen Erhebungen sowie die Thematisierung des Alkohols und dessen Gefahren waren zum Ende des Kaiserreichs nicht der Regelfall, sondern wurden nur an vereinzelten Einrichtungen durchgeführt. Dem Großteil der Autoren gingen diese Erfolge noch nicht weit genug. So sagt Wilhelm Weygandt, unter anderem Lehrstuhlinhaber für Psychiatrie an der Hamburger Universität:

„Erfreulicherweise wird auch an den höheren Lehranstalten immer energischer gegen den Alkoholmißbrauch angekämpft, aber zum großen Teil besteht noch meine These aufrecht, die ich vor acht Jahren äußerte: An unseren höhern [sic] Schulen wird der Alkoholgenuß mäßigen Grades genehmigt und der Alkoholgenuß unmäßigen Grades geübt.“<sup>304</sup>

Auch Barthe äußert sich dazu ähnlich:

„Wenn z.B. ein Bericht aus Westfalen sagt: gegen Trinkverbindungen von Schülern und allen Alkoholmißbrauch wird nach wie vor an allen Schulen energisch mit gutem Erfolge vorangegangen, so kann der Fortschritt nicht allzu bedeutend sein; sonst würde man eben nicht nötig haben, nach wie vor dagegen vorzugehen. Nach meiner Erfahrung hat bis jetzt der Kampf gegen die Trinksitten der Schüler zu keinem offensichtlichen Siege geführt.“<sup>305</sup>

Ergänzend fügt er hinzu:

„Es ist keine Frage, daß der Kampf gegen den Alkoholismus auch auf der höheren Schule immer weiter um sich greifen wird; und so bin ich überzeugt, daß, wenn ein Kollege – sagen wir in zwanzig Jahre – auf unsere

---

<sup>297</sup> Ebd., S. 635.

<sup>298</sup> Ebd., S. 635.

<sup>299</sup> Vgl. Ebd., S. 635.

<sup>300</sup> Vgl. Hartmann (1914), S. 388.

<sup>301</sup> Barthe (1913), S. 635.

<sup>302</sup> Vgl. Ebd., S. 636.

<sup>303</sup> Ebd., S. 636.

<sup>304</sup> Ebd., S. 636.

<sup>305</sup> Ebd., S. 636.

Zeit zurückblickt, er sich fragen wird: Wie war es nur möglich, daß noch am Anfang des Jahrhunderts die höhere Lehrerschaft ohne tiefere Anteilnahme einem sozialen Übel gegenüberstand, das dem Ziele ihres Wirkens, nämlich der geistigen Entwicklung des Schülers, seiner Heranbildung zu einer gesünderen, tieferen Lebensanschauung, so ungemein Abbruch tat?<sup>306</sup>

### 2.1.2.2 Auf der Ebene der Direktorenverhandlungen

„Die ganze Alkoholfrage im höheren Schulwesen müßte endlich einmal systematisch in Angriff genommen werden. Die großen Oberlehrer-Vereinigungen und -Tagungen, die Direktorenversammlungen desgleichen sollten sich der Sache annehmen. Es ist doch wahrlich an der Zeit, daß die größten Machtfaktoren, die wir besitzen, endlich mal einen sozialen Übelstand beseitigen, der jahrzehntelang mit allen Mitteln bekämpft, doch einer Hydra gleich, immer wieder neue Köpfe emporstreckt.“<sup>307</sup>

Obwohl durchaus erwünscht, wie diese Forderung von Barthe aus dem Jahr 1913 verdeutlicht, war der Alkoholkonsum höherer Schüler sowie die von ihm ausgehenden Gefahren für die Schülerschaft kein eigenständig behandeltes Thema auf den preußischen Direktorenkonferenzen, sondern wurde lediglich indirekt im Rahmen des Wirtshausbesuchsverbot im Zusammenhang mit anderen Frage- und Problemkomplexen behandelt. Bevor auf einige ausgewählte Verhandlungen eingegangen wird, die den Alkoholkonsum höherer Schüler mittelbar thematisieren, wird sich zunächst mit den preußischen Direktorenversammlungen im Allgemeinen auseinandergesetzt.

Bei den Direktorenversammlungen handelte es sich um regelmäßig stattfindende, amtliche Zusammenkünfte der Leiter höherer Lehranstalten. Die Verhandlungsgegenstände waren Unterrichts- und Erziehungsfragen jeglicher Art.<sup>308</sup> Das Hauptaugenmerk der Versammlungen sollte weniger auf den Vorträgen einzelner Anstaltsleiter liegen, sondern eher auf dem allgemeinen Gedankenaustausch pädagogischer ‚Fachmänner‘.<sup>309</sup> Die ersten Konferenzen derart fanden 1823 in Westfalen und 1835 in Ost- und Westpreußen statt.<sup>310</sup> 1861 folgten Pommern, im Jahr 1867 Posen und Schlesien.<sup>311</sup> Dort hätten sich diese „[...] für die gemeinsamen Interessen der höheren Lehranstalten [als] förderlich bewiesen“<sup>312</sup>. In Sachsen wurden die ersten beiden Direktorenversammlungen in den Jahren 1833 und 1834 abgehalten.<sup>313</sup> Erst im Jahr 1874 folgte die dritte Konferenz, die amtlich jedoch als die erste bezeichnet wird.<sup>314</sup> Nach der Gründung des Deutschen Reichs war die Provinz Hannover im

---

<sup>306</sup> Ebd., S. 636.

<sup>307</sup> Ebd., S. 636.

<sup>308</sup> Vgl. Loos (1906/2012), S. 278.

<sup>309</sup> Vgl. Beier (1909), S. 744.

<sup>310</sup> Vgl. Loos (1906/2012), S. 278.

<sup>311</sup> Vgl. Ebd., S. 277.

<sup>312</sup> o.V. (1874), S. 11.

<sup>313</sup> Vgl. Loos (1906/2012), S. 277.

<sup>314</sup> Vgl. Ebd., S. 277; o.V. (1874), S. III.

Jahr 1874 die erste, die ebenfalls solche periodisch wiederkehrenden Zusammenkünfte einrichtete.<sup>315</sup> 1880 folgten Schleswig-Holstein und 1881 das Rheinland. Im späten Kaiserreich richteten Hessen-Nassau (1911) und Brandenburg (1914) Direktorenversammlungen ein.<sup>316</sup>

Die Direktorenversammlungen wurden in der Regel unter dem Vorsitz der Schulräte parlamentarisch durchgeführt.<sup>317</sup> Gegenüber der dem preußischen Kultusministerium besaßen sie lediglich eine beratende Funktion.<sup>318</sup> Um ihre Arbeitsweise zu erklären, sollen die Bestimmungen, die von Provinz zu Provinz variierten, am Beispiel von Schleswig-Holstein verdeutlicht werden. Vom 19. bis 21. Mai 1880 fand die erste Direktorenversammlung der Provinz Schleswig-Holstein statt. 22 höhere Schulen, darunter Gymnasien, Realschulen I. Ordnung<sup>319</sup>, Realschulen II. Ordnung<sup>320</sup>, Gelehrtenschulen und höhere Bürgerschulen<sup>321</sup> aus Schleswig-Holstein und Hamburg nahmen teil.<sup>322</sup>

Die Verhandlungen fanden alle drei Jahre (ab dem Jahr 1897 alle vier Jahre) in der Pfingstwoche statt und dauerten drei Tage.<sup>323</sup> Die erste Versammlung in der Provinz Schleswig-Holstein fand im Jahr 1880 am Sitz des Königlichen Provinzialschulkollegiums statt. Daraufhin wechselte der Veranstaltungsort zu anderen vom Provinzialschulkollegium bestimmten Orten.<sup>324</sup> Dieses beschloss auch die Konferenzthemen. Für die erste Konferenz wurden die Direktoren und Rektoren der höheren Schulen in Schleswig-Holstein seitens des Königlichen Provinzialschulkollegiums aufgefordert, nach einer Beratung mit dem Lehrerkollegium vier Themen vorzuschlagen.<sup>325</sup> Aus diesem Themenpool wählte es drei aus und bestimmte daraufhin

---

<sup>315</sup> Vgl. Loos (1906/2012), S. 277.

<sup>316</sup> o.V. (1914), S. 111.

<sup>317</sup> Loos (1906/2012), S. 278.

<sup>318</sup> Vesper (1980), S. 45.

<sup>319</sup> Geißler (2011), S. 172: Im Jahr 1859 wurde in Preußen entschieden, neunklassige Realschulen I. Ordnung einzuführen. Ab 1882 wurden sie als Realgymnasien bezeichnet. Diese Schulen boten obligatorisch Latein, jedoch keinen Unterricht in Griechisch, dafür jedoch Englisch. Diese Schulform war den Gymnasien gleichgestellt, insofern ihr Zweck in der Allgemeinbildung lag und die Lehrerschaft eine akademische Ausbildung absolvierte. Jedoch berechtigte ein Abschluss an einer solchen Schule nicht zu universitären Fakultätsstudien, sondern lediglich zum Besuch von Lehranstalten, welche im Kaiserreich zu Hochschulen ausgebaut wurden, für die gewerbliche und technische Bildung. Nach 1870 war den Absolventen ein Studium an der Philosophischen Fakultät in Mathematik, Naturwissenschaft und neuen Sprachen gestattet.

<sup>320</sup> Ebd., S. 172: Die sechs- oder siebenklassigen Realschulen II. Ordnung boten Latein gar nicht oder nur fakultativ an. Sie waren schlechter ausgestattet als jene der I. Ordnung und brachten den Lehrpersonen geringeres Gehalt. Dieser Schultyp sollte eine Vorbildung für jene Berufsarten geben, zu denen keine Fakultätsstudien erforderlich waren. Jedoch setzten sich diese Einrichtungen nicht durch, da es den Anstalten häufig gelang, die Anerkennung als Realschule I. Ordnung bzw. Realgymnasium zu erlangen.

<sup>321</sup> Ebd., S. 172: Die höheren Bürgerschulen hießen ab 1882 Progymnasien. Sie entsprachen den Realschulen I. Ordnung, besaßen jedoch keine Prima.

<sup>322</sup> o.V. (1880), S. VII: Sämtlichen Direktoren und Rektoren der höheren Schulen in der Provinz stehe die Teilnahme an den Konferenzen zu.

<sup>323</sup> Ebd., S. VII; Beier (1909), S. 743.

<sup>324</sup> o.V. (1880), S. VII.

<sup>325</sup> Ebd., S. VIII.

aus der Zahl der Konferenzmitglieder für jedes Thema einen Referenten und Korreferenten. Daraufhin wurden die teilnehmenden Schulen angehalten bis zu einem gewissen Zeitpunkt die Referate und Konferenzprotokolle zu erstellen und einzusenden. Die schriftlich erfassten Referate und Korreferate sollten, soweit möglich, schon vor Beginn der Konferenz allen Mitgliedern als Druck zur Verfügung gestellt werden.<sup>326</sup> Zu Beginn der ersten Konferenz wurden drei von den bestimmten Referenten und Korreferenten ausgearbeiteten Vorträge gehalten. Die wichtigsten Thesen wurden zum Ende noch einmal gebündelt in einer Art Protokoll festgehalten. Diese Thesen dienten als Grundlage für die anschließenden Diskussionen, Beratungen und Verhandlungen.<sup>327</sup>

Seit dem Jahr 1879 wurden sowohl die Referate, Korreferate als auch die Verhandlungsprotokolle in den regelmäßig erschienenen *Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahr 1879* von der Weidmannschen Buchhandlung abgedruckt und buchhändlerisch vertrieben.<sup>328</sup> Die Publikation und der buchhändlerische Vertrieb der Inhalte der Direktorenkonferenzen wurde im Jahr 1878 per Verfügung veranlasst.<sup>329</sup> Die Provinzialschulkollegien der einzelnen Provinzen wurden beauftragt, die Manuskripte an die Weidmannsche Buchhandlung, unter Angabe der Anzahl der benötigten Exemplare für die unentgeltliche Verteilung, zu schicken. Hierbei mussten acht Exemplare an das Unterrichtsministerium geschickt werden, ein Exemplar an das Oberpräsidium der betreffenden Provinz, drei weitere an jedes Provinzialschulkollegium, eine Ausfertigung an die höheren Lehreinrichtungen der betreffenden Provinz sowie eine weitere an die Mitglieder der Konferenz.<sup>330</sup>

Im weiteren Verlauf der Arbeit werden auf diejenigen Inhalte der Direktorenversammlungen verschiedener preußischer Provinzen eingegangen, welche den Alkoholkonsum höherer Schüler im Rahmen anderer pädagogischer Fragen thematisieren.

1874 wurde auf der ersten Direktorenversammlung der Provinz Sachsen unter anderem über die erziehliche Aufgabe der höheren Schulen abgesehen vom Unterricht debattiert.<sup>331</sup> Im

---

<sup>326</sup> Vgl. Ebd., S. VII f.

<sup>327</sup> Vgl. Keck u.a. (1880), S. 1 ff.

<sup>328</sup> Vgl. Loos (1906/2012), S. 278.

<sup>329</sup> Vgl. Beier (1909), S. 740 f.

<sup>330</sup> Vgl. Ebd., S. 741 f.

<sup>331</sup> Vgl. o.V. (1874), S. IV: Auf dieser Konferenz waren die Vertreter von 24 Gymnasien und sechs Realschulen I. Ordnung anwesend.

Zusammenhang mit der Frage: „Welchen Werth haben [...] die sogenannten Schul-Gesetze, und wie weit sind dieselben für das Publikum verbindlich“<sup>332</sup> wurde auf den Wirthshausbesuch höherer Schüler eingegangen. „Jedes gewohnheitsmäßige oder massenhafte Besuchen von Wirthshäusern, jedes Uebermaaß [sic] im Genuß des in denselben Gebotenen“<sup>333</sup> wurde von allen Anwesenden als „unzulässig“<sup>334</sup> abgelehnt. Lediglich hinsichtlich des Umfangs des Wirthshausbesuchsverbots herrschte Uneinigkeit unter den Anwesenden. Es wurde darüber debattiert, ob der Wirthshausbesuch höherer Schüler unter Einschränkung erlaubt sei. So seien sich alle einig, „[...] daß es nicht zu verbieten sei, nach einem längern [sic] Spaziergang ein Wirthshaus zu besuchen und sich durch einen Trunk zu erquicken“<sup>335</sup>, allerdings war man sich uneinig, ob der ‚freie‘ Wirthshausbesuch innerhalb der Stadt und in der näheren Umgebung zu erlauben sei oder ob die Schülerschaft nur bestimmte „von dem anständigen Publicum besuchte Locale“<sup>336</sup> besuchen dürfte. Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob der Besuch zeitlich auf gewisse Tage oder Stunden zu begrenzen sei.<sup>337</sup> Von dieser Begrenzung erhoffte man sich, den Besuch „schlechter Locale“<sup>338</sup> zu unterbinden und das Verhalten der Schüler unter eine „gewisse Controle“<sup>339</sup> stellen zu können. Ein Großteil der Anwesenden sprach sich dafür aus, dass das Verbot in der Stadt und der näheren Umgebung aufrechtzuerhalten sei. Dieser Umstand wurde in erster Linie damit begründet, dass auch nur eine begrenzte, also teilweise gewährte Erlaubnis eine indirekte Anerkennung des Wirthshausbesuchs der Schüler seitens der Schule darstellen würde.<sup>340</sup> Den Schülern sollte klar vermittelt werden, dass der Besuch von Gastwirtschaften noch kein „berechtigtes Lebensbedürfniß“<sup>341</sup> für sie darstelle. Von diesem Verbot ausgeschlossen seien Wirthshausbesuche höherer Schüler in Begleitung ihrer Eltern oder Personen, welche das Recht besäßen, diese zu vertreten.<sup>342</sup>

Der Wirthshausbesuch höherer Schüler wurde in erster Linie als ein Sittlichkeitsproblem gefasst.<sup>343</sup> Die Schüler würden diesen nutzen, um ihre „Genußsucht“<sup>344</sup> zu befriedigen. Ferner würden sie dort mit Umständen und Personen konfrontiert, deren Umgang für einen höheren

---

<sup>332</sup> Kramer; Bormann (1874), S. 74.

<sup>333</sup> Ebd., S. 84.

<sup>334</sup> Ebd., S. 84.

<sup>335</sup> Ebd., S. 83.

<sup>336</sup> Ebd., S. 83.

<sup>337</sup> Vgl. Ebd., S. 83.

<sup>338</sup> Ebd., S. 83.

<sup>339</sup> Ebd., S. 83.

<sup>340</sup> Vgl. Ebd., S. 84.

<sup>341</sup> Ebd., S. 84.

<sup>342</sup> Vgl. Ebd., S. 85.

<sup>343</sup> Auf die Divergenz zwischen jugendlichem Alkoholkonsum und die Pflichten der Schüler, insbesondere die sittlichen wurde bereits im Kapitel 2.1.2 eingegangen.

<sup>344</sup> Kramer; Bormann (1874), S. 85.

Schüler nicht schicklich, also unangemessen, sei.<sup>345</sup> Der Aufenthalt höherer Schüler in Wirtshäusern sei „[...] kein für die Erreichung der ihnen vorgesteckten Ziele irgend förderlicher, in den allermeisten Fällen ein unzweifelhaft nachtheiliger“<sup>346</sup>. Nichtsdestotrotz war man sich darüber bewusst, dass der Wirtshausbesuch durch ein striktes Verbot nicht unterbunden wird.

Auf der zweiten Direktorenkonferenz in der Provinz Hannover im Jahr 1879 wurde im Zusammenhang mit der Frage inwieweit die Schulzucht außerhalb der Schule greift auch der Wirtshausbesuch höherer Schüler thematisiert. Hinsichtlich dreier Punkte, die bereits auf der Konferenz in Sachsen fünf Jahre zuvor Zustimmung erhielten, herrschte auf der Verhandlung Übereinstimmung:

1. Bei längeren Ausflügen, bei denen das Hauptaugenmerk auf dem Spaziergehen und der Wirtshausbesuch Nebensache sei, sei die Einkehr zum Zweck der Erholung und Erfrischung erlaubt.
2. Der gelegentliche Besuch eines Wirtshauses in Begleitung der Eltern sei gestattet.
3. Eine unbeschränkte Erlaubnis höherer Schüler von Wirtshäusern sei nicht zu erteilen.<sup>347</sup>

Auch hier wurde das Wirtshausbesuchsverbot in erster Linie mit der Aufrechterhaltung der Sittlichkeit und Disziplin begründet. Der Wirtshausbesuch durch höhere Schüler kollidierte mit dem zeitgenössischen Idealbild des Schülers. So heißt es: „Es lässt sich kaum ermessen, welchen nachtheilige Folgen der Wirtshausbesuch auf Fleiss und Sittlichkeit der Schüler übt, und daher wäre dringend zu wünschen, derselbe möchte gänzlich untersagt werden“<sup>348</sup>. Ähnlich wie auf der Konferenz in Sachsen herrschte die Meinung unter den Anwesenden vor, dass der Wirtshausbesuch nicht als „berechtigtes Lebensbedürfniss“<sup>349</sup> der Schüler gelten könne: „Das gemüthliche Bedürfniss nach Geselligkeit, welches viele Erwachsene ins Wirthshaus [...] treibt, [...] findet bei Schülern ohne das Wirthshaus in dem sich den ganzen Tag darbietenden Umgange mit den Mitschülern seine natürlichste und zweckmässigste Befriedigung“<sup>350</sup>. Ferner hätte „Ein wahrhaft jugendliches Herz [...] in sich selbst eine so reiche Quelle von Glück und

---

<sup>345</sup> Vgl. Ebd., S. 83 ff.

<sup>346</sup> Ebd., S. 84.

<sup>347</sup> Vgl. Kirchhoff (1879), S. 63 ff.

<sup>348</sup> Ebd., S. 63.

<sup>349</sup> Ebd., S. 64.

<sup>350</sup> Ebd., S. 64.

Wohlbehagen, dass es die Auffrischung durch geistige Getränke nicht nöthig hat“<sup>351</sup>. Es wurde eine Reihe an Nachteilen und Gefahren aufgeführt, die der Wirtshausbesuch der höheren Schüler, nach der Meinung der verschiedenen Referate, mit sich bringen würde. Beispielsweise würde dieser dem Schüler die Zeit ‚rauben‘, welcher er dringend für seine Erholung nötig hätte.<sup>352</sup> Des Weiteren gehe der Genuss von geistigen Getränken, selbst, wenn dieser sich in Maßen hält, mit körperlichen und psychischen Einschränkungen am darauffolgenden Tag einher. So

„[...] macht [dieser] die Schüler für die folgenden Stunden des Tages arbeitsunlustig und arbeitsunfähig, ein durch den Genuss geistiger Getränke erhitzter Kopf mag und kann nicht ordentlich studiren. [...] Der Tag, der erst im Wirthshause angebrochen ist, geht für das Studium des Schülers halb und halb, wenn nicht ganz verloren.“<sup>353</sup>

An dieser Stelle werden Konsequenzen des Alkoholkonsums angedeutet, diese beziehen sich jedoch nur auf die schulische Leistungsfähigkeit. Körperliche und psychologische Schäden durch den Alkoholgenuss wie sie nach der Jahrhundertwende vielfach in der pädagogischen Presse aufgeführt wurden, werden an dieser Stelle nicht benannt. Darüber hinaus fänden sich im Wirtshaus oft diejenigen „[...] Elemente zusammen und lernen sich da kennen, welche durch Verbindungstreiben und anderen Unfug der Schule in disciplinärer Beziehung zu schaffen machen“<sup>354</sup>. Als noch bedenklicher wurden die Bekanntschaften eingestuft, welche „mit Leuten anderer Stände von Schülern geschlossen werden“<sup>355</sup>. Beispielhaft wurden „Bummler“<sup>356</sup> angeführt.

Die Verbotspraxis an sich wurde nicht hinterfragt, sondern seitens aller Anwesenden für nötig gehalten.<sup>357</sup> Auch auf dieser Konferenz wurde die Frage diskutiert, welchen Umfang das Wirtshausbesuchsverbot haben soll. Die Reaktionen auf die Frage, ob den Schülern ein beschränkter Wirtshausbesuch in der Stadt oder näheren Umgebung gestattet sein soll, fielen, wie bereits einige Jahre zuvor auf der Konferenz in Sachsen, sehr unterschiedlich aus.<sup>358</sup> Laut dem Vertreter der höheren Lehranstalt zu Goslar sei es zweckmäßig, durch praktische Zugeständnisse dem Genuss- und Geselligkeitstrieb der Schüler „in Bahnen zu lenken“<sup>359</sup>.

Ein Großteil der Schulordnungen der höheren Bildungsanstalten der Provinz enthielten eine beschränkte Erlaubnis des Wirtshausbesuches. So erlaubten beispielsweise die höheren Schulen

---

<sup>351</sup> Ebd., S. 64.

<sup>352</sup> Vgl. Ebd., S. 65.

<sup>353</sup> Ebd., S. 65.

<sup>354</sup> Ebd., S. 66.

<sup>355</sup> Ebd., S. 66.

<sup>356</sup> Ebd., S. 66.

<sup>357</sup> Vgl. Ebd., S. 62 ff.

<sup>358</sup> Vgl. Kramer; Bormann (1874), S. 82 ff.; Kirchhoff (1879), S. 62.

<sup>359</sup> Kirchhoff (1879), S. 68.

in Göttingen, Osterode, Münden und Duderstadt einen Besuch der Wirtshäuser in der näheren Umgebung, jedoch nicht direkt in der Stadt.<sup>360</sup> Clausthal, Norden und Papenburg verboten diesen auch in der näheren Umgebung. Die Beschränkungen lassen sich in drei Kategorien unterteilen: a) auf bestimmte Zeiten z.B. in Hameln auf zwei Abende im Winter oder in Osterode auf die schulfreien Nachmittage bis zum Eintritt der Dunkelheit; b) auf bestimmte Klassen z.B. in Lüneburg und Stade nur die Prima und Secunda; c) auf bestimmte Lokale.<sup>361</sup> Während einige Anwesende den Primanern bei besonderen Veranlassungen, wie beispielsweise dem Geburtstag des Kaisers, dem Sedanfest<sup>362</sup> sowie bei dem Abgang des Abiturienten die Abhaltung einer sogenannten Kneipe unter schulischer Kontrolle gestatten wollen, sprachen sich andere mit aller Entschiedenheit dagegen aus.<sup>363</sup> Nach Ansicht des Korreferenten der Realschule Osnabrück könne den Schülern weder ein gewöhnliches ‚Biergelage‘ noch ein förmliches ‚Kommers‘ erlaubt werden, „[...] weil die dabei gemachten Studien lediglich dem Treiben der geheimen Verbindungen zu Gute kommen würden“<sup>364</sup>. Hinsichtlich des Umgangs mit Übertretungen äußert sich das Referat Clausthal wie folgt: „Wir müssen, was wir als schädlich erkannt haben, nicht bloss tadeln, sondern mit aller Entschiedenheit verbieten und die Uebertretung des Verbotes mit Strafen ahnden“<sup>365</sup>. Die Schule müsse durch sittliche Erziehung innerhalb des Unterrichts, durch „gehörige Aufmerksamkeit auf die Schüler“<sup>366</sup> und durch „eine im ganzen stramme Handhabung der Disciplin“<sup>367</sup> dafür sorgen, dass nicht zu viele Strafen zur Anwendung kämen. Durch Übung in der Entsagung und Selbstbeherrschung würde der ‚Jüngling‘ eher zu wahrer Selbstständigkeit herangebildet werden, als „durch Zugeständnisse an seine Neigungen“<sup>368</sup>.<sup>369</sup>

Es herrschte unter den verschiedenen Referaten Einigkeit darüber, dass die Kontrolle bei einer beschränkten Erlaubnis genauso notwendig sei wie bei einem absoluten Verbot.<sup>370</sup> Jedoch

---

<sup>360</sup> Vgl. Ebd., S. 63.

<sup>361</sup> Vgl. Ebd., S. 63 f.

<sup>362</sup> Fesser (2019), S. 122: Das ‚Sedanfest‘ erinnerte an den Sieg der deutschen Truppen in Sedan im Deutsch-Französischen-Krieg im Jahr 1870. Seit 1873 setzte sich der ‚Sedantag‘, der 2. September, allmählich als Feiertag durch. Zwar erlangte er nie amtlichen Charakter, wurde jedoch ab 1873 auf Anlass des preußischen Kultusministeriums in Form von Festveranstaltungen an Schulen und Universitäten gefeiert. In Beier (1909), S. 368 ist ein Erlass vom Kultusministerium zum ‚Sedantag‘ aus dem Jahr 1905 abgedruckt, in welchem die Provinzialschulkollegien angehalten werden, den Brauch des ‚Sedansfests‘ an allen unterstellten Schulen weiterzuführen.

<sup>363</sup> Vgl. Kirchhoff (1879), S. 70.

<sup>364</sup> Ebd., S. 71.

<sup>365</sup> Ebd., S. 68.

<sup>366</sup> Ebd., S. 67.

<sup>367</sup> Ebd., S. 67.

<sup>368</sup> Ebd., S. 68.

<sup>369</sup> Vgl. Ebd., S. 68.

<sup>370</sup> Vgl. Ebd., S. 68.



wurde erkannt, dass diese Kontrolle nur schwer umsetzbar sei.<sup>371</sup> Die Schüler, denen es an „sittlicher Kraft“<sup>372</sup> fehle oder jene, welche „sich in ungünstigen Verhältnissen“<sup>373</sup> befänden, würden sich in dem einen „[...] Falle ebenso wenig in den Schranken des Erlaubten halten, als im anderen“<sup>374</sup>. Auch nach Ansicht des Referats Lingen „[...] thut die beschränkte Erlaubnis zum Wirthshausbesuch den unerlaubten Kneipereien keinen grossen Abbruch“<sup>375</sup> Der unerlaubte Wirthshausbesuch bliebe bei beschränkter Erlaubnis im Ganzen bestehen und der erlaubte käme hinzu.<sup>376</sup>

Im Zusammenhang mit der Kontrolle wurde diskutiert, ob die Polizei herangezogen werden sollte. Bei einigen Referaten stieß dieser Punkt auf Abneigung.<sup>377</sup> Das Referat Clausthal äußert sich dazu wie folgt: Die Schüler sollen „[...] nicht unter Polizei- sondern unter Schulaufsicht stehen“<sup>378</sup> und es sei in erster Linie die Aufgabe der Schule „für Aufrechterhaltung ihrer Disciplin zu sorgen“<sup>379</sup>. Einige Vertreter anderer höherer Schuleinrichtungen sprachen sich dafür aus. Sie argumentieren, dass die Mitwirkung der Polizei zum Zweck der Kontrolle insbesondere in größeren Städten gewünscht sei, da die Lehrer diese keinesfalls allein gewährleisten können. Außerdem könne ihnen die alleinige Kontrolle nicht zugemutet werden.<sup>380</sup>

In einigen preußischen Provinzen existierten zu diesem Zeitpunkt bereits Verordnungen, welche festlegten, dass die Ortpolizei zur Kontrolle des Wirthshausbesuchsverbots der höheren Schüler in Anspruch genommen werden kann und soll. Zu nennen ist beispielsweise die Polizeiverordnung Hildesheim aus dem Jahr 1878. Hier heißt es:

„§ 1.

Den Inhabern von Gast- und Schankwirthschaften in der Stadt und Feldmark Hildesheim ist untersagt, Schülern des Gymnasium Andreanum einschliesslich der Realklassen, des Gymnasium Josephinum einschliesslich der Realklassen, der Königlichen Gewerbeschule nebst städtischer Vorschule und beider Abtheilungen der Landwirthschaftsschule nebst Vorschule zu Hildesheim den Aufenthalt in ihren Betriebslokalen zu gestatten und sie zu bewirthen.

Dieses Verbot findet Keine Anwendung, wenn die Schüler sich in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer befinden oder durch eine von dem betreffenden Schuldirektor auf die bezügliche Person ausgestellte Erlaubnisskarte sich ausweisen, Sowie wenn und insoweit den Wirthen nach Anhörung der Directoren der betreffenden Lehranstalten die Aufnahme und Bewirthing von Schülern widerruflich gestattet wird.

Im letzteren Falle bleibt jedoch die Verabreichung von Branntwein oder branntweinähnlichen Getränken unbedingt verboten; auch soll die Bewirthing der Schüler nur bis zu der bei der Ertheilung der Erlaubniss vorzuschreibenden Zeit stattfinden und ein längeres Verweilen der Schüler in den Wirthschaftslokalen von den

---

<sup>371</sup> Vgl. Ebd., S. 68.

<sup>372</sup> Ebd., S. 68.

<sup>373</sup> Ebd., S. 68.

<sup>374</sup> Ebd., S. 68.

<sup>375</sup> Ebd., S. 69.

<sup>376</sup> Vgl. Ebd., S. 70.

<sup>377</sup> Vgl. Ebd., S. 71.

<sup>378</sup> Ebd., S. 71.

<sup>379</sup> Ebd., S. 72.

<sup>380</sup> Vgl. Ebd., S. 72.

Wirthen nicht geduldet werden; und ebenso ist den Letzteren die Gewährung von Credit an die Schüler untersagt.<sup>381</sup>

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen musste der Wirt eine Geldstrafe über 30 Mark zahlen oder wurde mit entsprechender Haft bestraft. Die Referate gelangten zu dem Ergebnis, dass die Polizei in allen größeren Städten zum Zweck der Kontrolle des Wirtshausbesuchsverbots in Anspruch zu nehmen sei.<sup>382</sup> Hierbei wurde empfohlen, einen Ortsstatus, ähnlich dem Hildesheimer, zu erlassen, in welchem den Wirten in der Stadt und näheren Umgebung die Bewirtung von Schülern untersagt würde.<sup>383</sup>

Im Jahr 1880 wurde der Wirtshausbesuch höherer Schüler auf der ersten Direktorenkonferenz in Schleswig-Holstein im Rahmen folgender Frage diskutiert: *Wie weit ist bei den Schülern der höheren Lehranstalten auch ihr Leben außerhalb der Schule von Seiten der Lehrer zu überwachen und welche Mittel und Wege stehen den Letzteren zu diesem Zwecke zu Gebote?*<sup>384</sup>

Laut dem Referenten, dem Gymnasial-Direktor Hofrat Gidionsen, sei, wenn von dem Leben der Schüler außerhalb der Schule die Rede ist, der Wirtshausbesuch noch mehr als das Tabakrauchen das, was einem in diesem Zusammenhang immer einfallen.<sup>385</sup> Er weist darauf hin, dass in früheren Zeiten kaum allgemeine Verbote und Beschränkungen an den höheren Schulen galten und den Schülern in Bezug auf das Wirtshausgehen ein ziemlich großer Spielraum gelassen wurde:

„[...] in jenen Jahren [merkten wir] am wenigstens von Ausschreitungen [...]; [...] die Jugend [suchte sich] unsers Vertrauen würdig zu machen [...] und [...] das Verhältnis des Schülers zu uns, auch das ihrige unter einander [war] so gut [...] wie möglich und besser als jetzt. Häufig haben ich und viele meiner Kollegen an ihren Zusammenkünften teilgenommen, und dies, dass sie mit den Schülern zusammen Bier tranken, Lieder sangen und Reden hielten, hat [...] wenig die Autorität der Lehrer vermindert [...] Traf man damals einen unserer Schüler im Wirtshaus, liess er es nie an Achtung fehlen, man begrüßte ihn freundlich und setzte sich wohl auch zu ihm. Warum sollte der Jüngling, der seine Schuldigkeit für die Schule thut, nicht in anständige Lokale gehen dürfen, wo angesehene Männer der Stadt auch sich versammeln? Es sind die Wirtshäuser doch nicht nur Stätten der Völlerei und gemeiner Genussucht. Warum sollten die Schüler – immer vorausgesetzt, dass es nicht übertrieben wird, dass es nicht in die Nacht hineingeht, dass es den Zweck ihres Schullebens nicht stört – nicht auch ein Glas Bier oder Wein trinken? Im Genuss geistiger Getränke liegt doch auch ein ideales Moment, was schon bei dieser Jugend, wenn auch in vorsichtiger Weise, zur Geltung kommen kann.“<sup>386</sup>

Nichtsdestotrotz räumt er ein, dass „[...] die Zeiten andere und die Gefahren grössere geworden sind; Gewiss können Uebertreibungen eintreten und müssen möglichst verhütet werden“<sup>387</sup>.

---

<sup>381</sup> Ebd., S. 75.

<sup>382</sup> Vgl. Ebd., S. 76.

<sup>383</sup> Vgl. Ebd., S. 76.

<sup>384</sup> Vgl. Gidionsen; Schlee (1880), S. 31.

<sup>385</sup> Vgl. Ebd., S. 90 f.

<sup>386</sup> Ebd., S. 90 f.

<sup>387</sup> Ebd., S. 91.

Andere Referenten haben in dieser Hinsicht radikalere Ansichten. So bezeichnet der Referent Rendsburg den Wirtshausbesuch als „ein sittliches Adiaphoron“<sup>388</sup> und das Wirtshaus selbst als „[...] die hohe Schule für das Verbrechen, die wahre Brutanstalt fürs Zuchthaus, einer der schlimmsten Krebschäden, die an unserer Zeit zehren“<sup>389</sup>. Aus diesen Gründen sollten die höheren Schüler „kein Heimatsrecht“<sup>390</sup> im Wirtshaus haben. Ferner weist er auf die physischen (z.B. Luft, Qualm), intellektuellen („im Wirtshaus kann höchstens verwüstet werden, was die Schule gepflanzt hatte“<sup>391</sup>) und moralischen („er wird dort Vieles hören, was für ihn Gift ist“<sup>392</sup>) Gefahren des Wirtshausbesuchs hin.

Ähnlich wie auf den zuvor besprochenen Verhandlungen in Sachsen und Hannover wurde der Wirtshausbesuch höherer Schüler vorrangig dem „in der menschlichen Natur liegenden Geselligkeitstrieb“<sup>393</sup> zugeschrieben: „Was in der modernen Welt die Wirtshäuser füllt, ist die unleugbare Thatsache, dass sie dem Geselligkeitstrieb – dem Wunsche, einmal Leute zu sehen, sich auszusprechen, Neues zu hören usw. die bequemste Befriedigung bieten“<sup>394</sup>. Im Allgemeinen wurde die Gewährung einer gewissen Freiheit hinsichtlich des Wirtshausbesuchs als „gefährloser“<sup>395</sup> betrachtet, „als eine Steigerung des Reizes durch Verbot“<sup>396</sup>. Es wurde sich seitens der Referenten gegen ein allgemeines Verbot ausgesprochen, da abgesehen von der Unkontrollierbarkeit des Besuchs befürchtet wurde, dass die Schüler durch ein absolutes Verbot in sogenannte Winkelkneipen getrieben werden würden.<sup>397</sup> Die Begründung des Wirtshausbesuchsverbots für höhere Schüler war wieder die Befürchtung, der Besuch solcher Einrichtungen würde die Schüler ‚sittlich verderben‘. So heißt es: „Bei dem Verbot des Wirtshausbesuchs ist aber doch jedenfalls die Befürchtung, dass das Vergnügen einen rohen und gemeinen Anstrich erhalten könne, hauptsächlich massgebend gewesen“<sup>398</sup>. Der Wirtshausbesuch höherer Schüler wurde vorrangig als eine moralisch-pädagogische Frage betrachtet.<sup>399</sup>

Die Konferenz gelang zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf das Wirtshausbesuchsverbot die Altersstufen schärfer ins Auge gefasst werden müssen. Tertianer und Sekundaner seien als

---

<sup>388</sup> Ebd., S. 95.

<sup>389</sup> Ebd., S. 95.

<sup>390</sup> Ebd., S. 95.

<sup>391</sup> Ebd., S. 95.

<sup>392</sup> Ebd., S. 95.

<sup>393</sup> Ebd., S. 97.

<sup>394</sup> Ebd., S. 97.

<sup>395</sup> Ebd., S. 90.

<sup>396</sup> Ebd., S. 90.

<sup>397</sup> Vgl. Ebd., S. 90.

<sup>398</sup> Ebd., S. 93.

<sup>399</sup> Vgl. Ebd., S. 80.

Knaben zu betrachten – Der Wirtshausbesuch dieser sei seitens der Schule mit „nachdrücklicher Rüge“<sup>400</sup> zu ahnden, sodass Wiederholungsfällen vorgebeugt werde. Auch die Primaner, welche als Jünglinge betrachtet wurden, sollen keine ausdrücklich allgemeine oder partielle Erlaubnis erhalten. Dies wurde damit begründet, dass selbst der gelegentliche Besuch leicht zu Exzessen führen und zum Gewohnheitsmäßigen werden könne.<sup>401</sup>

Auch im Jahr 1911 wurde der Wirtshausbesuch höherer Schüler im Rahmen der Frage *Inwiefern bedürfen unsere Schulordnungen und unsere Schulpraxis hinsichtlich der Schulzucht einer Reform, im Besonderen auch, soweit Bestimmungsrecht und Verantwortlichkeit des Elternhauses in Betracht kommen?* behandelt.<sup>402</sup> Die Frage bleibt dieselbe wie vor knapp vierzig Jahren: Wie weit solle das Wirtshausbesuchsverbot reichen? Auch die Grundsätze blieben dieselben: Der Besuch von Gasthäusern, Konditoreien und Ähnlichem sei nur in Begleitung der Eltern oder geeignete Vertreter gestattet.<sup>403</sup> Der Besuch von solchen öffentlichen Lokalen, in denen alkoholfreie Getränke verabreicht werden sowie der Besuch von Gasthäusern außerhalb des Schulorts zur Rast und Stärkung auf längeren Ausflügen könne im Allgemeinen gestattet werden.<sup>404</sup>

Der Mitberichterstatter Kulcke, Direktor des Realgymnasiums in Zoppot, spricht sich dafür aus, dass das Wirtshausbesuchsverbot aufrechterhalten werden soll.<sup>405</sup> Ausnahmen davon seien durch die Ordnungen der einzelnen Schulen zu regeln. In diesem Zusammenhang weist er auf die Abstinenzbewegung hin: „[...] man denke an die Abstinenzbewegung und an den Umstand, daß sich ein abstinentes Kollegium mit Recht gegen die Freigabe des Wirtshausbesuches aussprechen mag“<sup>406</sup>. Im Gegensatz zu den Verhandlungen der zuvor behandelten Direktorenversammlungen, welche vor der Jahrhundertwende abgehalten wurden, traten in dieser verstärkt Argumente der Anti-Alkohol-Bewegung und Züge der ‚Verwissenschaftlichung‘ der ‚Alkoholfrage‘ heraus. So betont ein Referent „[...] daß für den jugendlichen Körper die völlige Enthaltensamkeit von Tabak und Alkohol am zuträglichsten

---

<sup>400</sup> Ebd., S. 105.

<sup>401</sup> Vgl. Ebd., S. 101.

<sup>402</sup> Vgl. Brettschneider; Kulcke (1911), S. 34: Auf der Konferenz waren die Vertreter von 29 höheren Schulen aus Ostpreußen und diejenigen von 33 höheren Lehrinrichtungen aus Westpreußen anwesend.

<sup>403</sup> Vgl. Ebd., S. 54.

<sup>404</sup> Vgl. Ebd., S. 54.

<sup>405</sup> Vgl. Ebd., S. 72.

<sup>406</sup> Ebd., S. 72.

ist“<sup>407</sup> und auch der Königsberger Referent macht auf die Alkoholbelehrungen von Ponickau, auf welchen sich bereits im Unterkapitel 2.1.2 mehrfach bezogen wurde, aufmerksam.<sup>408</sup>

Schmeier, Direktor des Königlichen Gymnasiums zu Rössel, will den Schülern der Oberklassen zu bestimmten Zeiten den Besuch anständiger Lokale gestatten.<sup>409</sup> Der Vertreter der höheren Lehranstalt zu Deutsch-Krone, Stuhmann, vertritt die Meinung, dass das Wirtshausbesuchsverbot für ältere Schüler gänzlich aufgehoben werden soll. Seines Erachtens solle der „Übergang von der Gebundenheit der Schule zur vollen Freiheit der Universität kein unvermittelter“<sup>410</sup> sein. Jedoch betont er, dass höheren Schülern unter 16 Jahren der Besuch von Wirtshäusern verboten bleiben soll, sollten sie sich nicht in elterlicher Begleitung befinden.<sup>411</sup> Ähnlich äußert sich der Direktor des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums indem er sagt, die Schule dürfe kein eigentliches Wirtshausbesuchsverbot aussprechen. Bei Übertretungen in Form der Erregung öffentlichen Ärgernisses oder im Fall eines ‚schlechten‘ sittlichen Einflusses auf Mitschüler sei seitens der Schulen disziplinarisch einzugreifen.<sup>412</sup>

Brettschneider, der Berichterstatter Direktor am Königsberg-Hufen-Gymnasium vertritt die Standpunkte der soeben angesprochenen Leiter der Einrichtungen Deutsch-Krone und Königsberg. Seiner Meinung nach seien die

„[...] Schulordnungen in der Sache so verstaubt und mumienhaft, daß eine geradezu groteske Unwahrhaftigkeit herausgekommen ist. Der Besuch des Wirtshauses ist bei schwerster Pön verboten, und zweimal im Jahr sitzen die Herren Oberlehrer mit den Abiturienten und Primanern beim Kommers und singen mit den Schülern begeistert Kommerslieder; seltsam, woher die jungen Leute solche Kenntnis haben! Ich bin für die Aufhebung des Verbotes des Wirtshausbesuchs ohne alle Bedingungen und Einschränkungen, nicht bloß aus dem Grunde, weil eine Kontrolle des völligen oder beschränkten Verbots auch in den kleinen Städten schlechterdings unmöglich ist [...], sondern vor allem auch deshalb, weil ich einen 18-19jährigen Primaner genau so behandelt wissen will wie jeden anderen 18-19jährigen jungen Menschen. Der Genuß von Alkohol ist für den jugendlichen Körper nicht zuträglich, darüber sollte die Schule nicht nur die Schüler, sondern auch die geehrten Eltern gründlich belehren. Aber ein Glas Bier oder Wein zu trinken ist für den Erwachsenen meines Erachtens weder Sünde noch Verbrechen, und die Schule macht sich lächerlich, wenn sie sich so stellt, als wäre es ein solches. [...] die Schule [müsse] danach streben [...], die Schüler soweit in die Hand zu bekommen, daß sie sich selbst Grenzen setzen. Das ist, was unsere Aufgabe sein muß, und der Lösung dieser Aufgabe steht noch das geltende Gebot schlechterdings entgegen.“<sup>413</sup>

Die Konferenz gelangte zu dem Ergebnis, dass in den Schulordnungen ein Übermaß an Geboten und Verboten bestehe, welche vielfältige Übel, wie die Unlust an der Schule seitens der Schüler, hervorrufe sowie die Bildung des Verantwortlichkeitsgefühl behindere.<sup>414</sup> Aus diesem Grund sei es stärker als zuvor die Pflicht der Schule das Gefühl der Selbstachtung und der

---

<sup>407</sup> Ebd., S. 72.

<sup>408</sup> Vgl. Ebd., S. 55.

<sup>409</sup> Vgl. Ebd., S. 55.

<sup>410</sup> Ebd., S. 55.

<sup>411</sup> Vgl. Ebd., S. 55 f.

<sup>412</sup> Vgl. Ebd., S. 55 f.

<sup>413</sup> Ebd., S. 55 f.

<sup>414</sup> Vgl. Ebd., S. 115.

Verantwortlichkeit bei den Schülern zu ‚wecken‘ und ein Vertrauensverhältnis zwischen den Lehrern und Schülern zu gründen, und zwar durch Maßnahmen wie die Beteiligung der Schüler an der äußeren Ordnung und das Veranlassen der Schüler gegenseitig auf ihre sittliche Haltung einzuwirken.<sup>415</sup> Ein Schüler solle durch Vorbild und Belehrung zu einem sittlichen Menschen erzogen werden.<sup>416</sup> Errege jedoch ein Schüler öffentliches Ärgernis oder bestünde die Gefahr, dass er durch seinen Einfluss auf Mitschüler die sittlichen Zwecke der Anstalt gefährde, so habe die Schule die Pflicht, diesen Schüler aus der Schuleinrichtung zu entfernen, falls vorige Vorstellungen bei den Eltern ohne Erfolg geblieben sind.<sup>417</sup>

Der Wirtshausbesuch höherer Schüler war mehrfach Thema der Konferenzen. Hartmann begründet diesen Umstand in seinem 1909 publizierten Artikel im *Korrespondenz-Blatt* damit, dass die höheren Schulen durch das Festhalten an der Verbotspraxis selbst zu ihrer Handlungsunfähigkeit in Bezug auf den Alkoholkonsum ihrer Schüler beitrugen.<sup>418</sup> Er spricht diesbezüglich von einer Hydra, „der trotz allen Ankämpfens immer neue Köpfe nachwachsen“<sup>419</sup>. Keine Form des Wirtshausbesuchsverbots hätte sich seiner Meinung nach bewährt, um den Genuss geistiger Getränke durch höhere Schüler zu unterbinden.<sup>420</sup> Auch der Pädagoge Oskar Jäger spricht in diesem Zusammenhang von einer ‚verzweifelten‘ Frage, da keine Möglichkeit bestünde, Übertretungen des Verbots zu verhüten.<sup>421</sup>

Da die Direktorenversammlungen nur über eine beratende Funktion verfügten, konnten die Abstimmungsergebnisse der Konferenzen nur „[...] den Anspruch einer minimalen Vereinheitlichung des wissenschaftlichen, didaktischen und methodischen Bereichs der jeweiligen Fächer innerhalb einer Provinz beanspruchen, wobei die gegebenen schulorganisatorischen Verhältnisse und administrativen Vorschriften in der Regel nicht in Frage gestellt wurden“<sup>422</sup>. Bei der näheren Betrachtung der einzelnen Manuskripte wurde deutlich, dass sich die Leitsätze um den Wirtshausbesuch höherer Schüler in den Jahren 1874, 1879 und 1880 stark ähnelten, obwohl die Verhandlungen dazu in unterschiedlichen Provinzen stattfanden. Die Verbotspraxis an sich wurde vorrangig nicht hinterfragt, lediglich hinsichtlich des Umfangs bzw. Ausmaßes des Verbots herrschte Uneinigkeit.

---

<sup>415</sup> Vgl. Ebd., S. 115.

<sup>416</sup> Vgl. Ebd., S. 114.

<sup>417</sup> Vgl. Ebd., S. 114.

<sup>418</sup> Vgl. Hartmann (1909a), S. 158.

<sup>419</sup> Ebd., S. 158.

<sup>420</sup> Vgl. Ebd., S. 158.

<sup>421</sup> Vgl. Ebd., S. 158.

<sup>422</sup> Vesper (1980), S. 47.

Erst auf der Konferenz 1911 wurden Ansätze der an öffentlicher Resonanz gewonnenen ‚Alkoholfrage‘ deutlich. Die Schulordnungen und die darin geübte Verbotspraxis wurde seitens der Referenten vermehrt hinterfragt, jedoch im Ergebnis nicht gänzlich abgelehnt. Zum Zweck der sittlichen Erziehung der Schüler wurde stärker auf Aufklärung und Belehrung gesetzt. Ziel sollte es sein, die Schüler von der Berechtigung des Verbots zu überzeugen. Nichtsdestotrotz sollte die Schule sich das Recht vorbehalten ‚sittliche‘ Überschreitungen mithilfe von Schulstrafen zu ahnden.

### 2.1.2.3 Auf der Ebene der Schulbehörden

In diesem Unterkapitel soll aufgezeigt werden, wie auf der Ebene der Schulbehörden bzw. -verwaltungen mit dem Alkoholkonsum höherer Schüler umgegangen wurde. Dazu werden verschiedene Erlasse der Provinzialschulkollegien einzelner preußischer Provinzen betrachtet. Des Weiteren werden die Schulordnungen der Provinzen Westfalen und Pommern herangezogen, da diese einen Strafkatalog für Schülerdelikte enthalten. Die Schulordnungen wurden in der Regel für jede höhere Lehranstalt gesondert erlassen. In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Westfalen und der Rheinprovinz existierten allgemeine Schulordnungen für die höheren Lehranstalten.<sup>423</sup> Zuvor soll ein knapper Einblick in die schulbehördliche Struktur Preußens gegeben werden.

Die Spitze der preußischen Schulverwaltung bildete das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.<sup>424</sup> In diesem sind im Jahr 1882 auf Erlass des Königs zwei Abteilungen für Unterrichtsangelegenheiten eingerichtet worden: zum einen die Abteilung für Angelegenheiten der Universitäten, der wissenschaftlichen Anstalten, des höheren und technischen Unterrichtswesens sowie der Kunst und des Kunstgewerbes und zum anderen die Abteilung für Angelegenheiten des niedere Schulwesens einschließlich der Seminare und des Unterrichts für Taubstumme, Blinde, ‚Idioten‘, des Mädchenschulwesens und des Turnunterrichts.<sup>425</sup>

Dem Kultusminister unterstellt waren die Provinzialschulkollegien der einzelnen preußischen Provinzen. Diese waren für das höhere Schulwesen zuständige Zwischenbehörden.<sup>426</sup> Neben sämtlichen Angelegenheiten der höheren Schulen waren sie auch für die Lehrpläne der öffentlichen höheren Schulen folgenden Privatanstalten, für die

---

<sup>423</sup> Vgl. Beier (1909), S. 372.

<sup>424</sup> Vgl. Geißler (2011), S. 181.

<sup>425</sup> Vgl. Beier (1909), S. 1.

<sup>426</sup> Vgl. Geißler (2011), S. 182.

Lehrerausbildungseinrichtungen und auch die Sonderschulen zuständig.<sup>427</sup> Zum Aufgabenbereich der Provinzialschulkollegien gehörten alle Gegenstände, welche sich auf den pädagogischen Zweck der erwähnten Unterrichtsanstalten im Allgemeinen bezogen sowie die Prüfung der Grundpläne, der Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, die Prüfung und Abfassung neuer Schulbücher, die Anordnung der Abiturientenprüfungskommissare, die Aufsicht, Leitung und Revision der genannten Einrichtungen sowie die Personalangelegenheiten der an diesen Einrichtungen angestellten Lehrer. Darüber hinaus auch die ganze äußere Verwaltung und das Kassen- und Etatwesen. Entscheidungen wurden in den preußischen Provinzialschulkollegien mit Hilfe des Mehrheitsvotums der stimmberechtigten Kollegiumsmitglieder getroffen, wobei dem Oberpräsidenten der Provinz, welcher Vorsitz und die Leitung der Geschäfte innehatte, ein Vetorecht zukam.<sup>428</sup>

Sämtliche Provinzialschulkollegien Preußens thematisierten in dem Zeitraum zwischen 1820 und 1900 das Wirtshausbesuchsverbot höherer Schüler. Im Folgenden wird sich auf diejenigen Verfügungen konzentriert, welche zwischen 1869 und 1876 herausgegeben wurden.

Im Jahr 1869 erließ das Königliche Provinzialschulkollegium Königsberg (Provinz Preußen) eine Anordnung zum Wirtshausbesuchsverbot höherer Schüler. Anlass waren mehrfache Vorkommnisse in jüngster Zeit, welche erneut die Gefahren darlegten, mit welchen höhere Schüler bei dem Besuch von Wirtshäusern und der Teilnahme an ‚Trinkgelagen‘ konfrontiert werden würden.<sup>429</sup> Darin heißt es, dass sich derartige Vergehen schädlich und verderblich auf die gesamte geistige und sittliche Entwicklung der Jugend auswirken würden.<sup>430</sup> In diesem Zusammenhang wurden die Direktoren und Lehrer aufgefordert „mit aller Aufmerksamkeit“<sup>431</sup> Vorkommnisse dieser Art zu verfolgen und zu bestrafen. Darüber hinaus solle durch „geeignete Ermahnungen und durch Erweckung einer sittlichen und ehrenhaften Sinnesweise unter den Schülern“<sup>432</sup> solchen Vergehen vorgebeugt werden. Ferner sei die örtliche Polizei „unnachsichtig“<sup>433</sup> gegen jene Wirte und Gasthausinhaber heranzuziehen, welche der „Neigung einzelner Schüler strafbaren Vorschub leisten“<sup>434</sup>.

---

<sup>427</sup> Vgl. Ebd., S. 182.

<sup>428</sup> Ebd., S. 182; Beier (1909), S. 3.

<sup>429</sup> Vgl. Kübler (1886), S. 336.

<sup>430</sup> Vgl. Ebd., S. 336.

<sup>431</sup> Ebd., S. 336.

<sup>432</sup> Ebd., S. 336.

<sup>433</sup> Ebd., S. 336.

<sup>434</sup> Ebd., S. 336.



Im selben Jahr erschien eine Verfügung des Königlichen Provinzialschulkollegiums zu Kiel (Provinz Schleswig-Holstein). Im Gegensatz zu der Verfügung der Provinz Preußen, die eher einen absoluten Charakter aufweist, handelte es sich bei der beschriebenen Verbotspraxis um eine beschränkte. So sei es Primanern, und dort wo es die Verhältnisse es zulassen würden auch Sekundanern, nach Ermessen des Direktors und des Lehrerkollegiums der Aufenthalt in bestimmten Vergnügungsorten, welche „in gutem Rufe stehen und von gebildeter Gesellschaft besucht werden“<sup>435</sup> erlaubt, auch ohne Begleitung der Eltern oder Pfleger. Dieser Aufenthalt wurde jedoch zeitlich beschränkt: im Sommer solle er nicht länger als bis 9 Uhr abends und im Winter nicht über 8 Uhr abends hinaus gehen.<sup>436</sup> Den Schülern der unteren und mittleren Klassen sei der Besuch von Wirtshäusern außer in Begleitung ihrer Eltern oder Pfleger nicht erlaubt. Auch die an einigen Orten bestehende Sitte, den Schülern einzelne Abende in der Woche oder im Monat „in grösseren Zwischenräumen“<sup>437</sup> Zusammenkünfte in Wirtshäusern (Stichwort: Trinkgelagen) zu gestatten, sei aufzuheben.<sup>438</sup> Ausnahmen seien nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Lehrerkollegiums und unter Anwesenheit des Direktors oder eines Lehrers gültig.<sup>439</sup> Diese Verfügung wurde, ähnlich wie diejenige der Provinz Preußen, mit der Wahrung der Disziplin und der Förderung des Fleißes der höheren Schüler begründet.

Zwei Jahre später, 1871, wurde eine Verfügung seitens des Königlichen Provinzialschulkollegiums Breslau (Provinz Schlesien) erlassen. In dieser wurde im Zusammenhang mit dem Wirtshausbesuchsverbot höherer Schüler auf die Polizeiverordnungen der königlichen Regierungen zu Breslau (1824), Liegnitz (1840) und Oppeln (1857) hingewiesen. Die Direktoren der höheren Schulen der Provinz wurden angehalten, sofern sie von „derartigem verbotenen Schülerverkehr“<sup>440</sup> Kenntnis erhielten, diesen anzuzeigen, damit sowohl die Wirte bestraft als auch die beteiligten Schüler disziplinarisch geahndet werden würden.<sup>441</sup>

Im Jahr 1874 erschien eine Verfügung des Königlichen Provinzialschulkollegiums Stettin (Provinz Pommern), welche derjenigen der Provinz Schlesien hinsichtlich des Inhalts stark ähnelte. Übertretungen des Wirtshausbesuchsverbots durch höhere Schüler seien den

---

<sup>435</sup> Ebd., S. 337.

<sup>436</sup> Vgl. Ebd., S. 337.

<sup>437</sup> Ebd., S. 337.

<sup>438</sup> Vgl. Ebd., S. 337.

<sup>439</sup> Vgl. Ebd., S. 337.

<sup>440</sup> Beier (1909), S. 400.

<sup>441</sup> Vgl. Ebd., S. 400.

Polizeibehörden anzuzeigen, womit eine Bestrafung des „schuldigen“<sup>442</sup> Wirts einhergehe.<sup>443</sup> Den Wirten oder sonstigen Inhabern von Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften oder ähnlichen Einrichtungen sei es nicht gestattet, Speisen oder Getränke an höhere Schüler zu verabreichen oder ihnen die Teilnahme an „Belustigungen“<sup>444</sup> in dem Lokal zu gewähren, es sei denn die Schüler seien in Begleitung der Eltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher.<sup>445</sup> Ferner wurden die Direktoren angehalten, die Lehrer von dieser Verordnung zu unterrichten und ihnen nahezu legen

„[...] dass sie im Zusammenwirken mit Ihnen zur Bekämpfung jener mit Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel umsichtig und nachdrücklich anwenden und durch Ermahnung und Warnung, wie durch das eigene Beispiel, die Schüler zu einem ersten, nüchternen, den Aufgaben ihrer wissenschaftl. Ausbildung und sittl. Erziehung ungeteilt zugewandten Lebenswandel anleiten.“<sup>446</sup>

Ein Jahr später, 1875, brachte das Königliche Provinzialschulkollegium Magdeburg (Provinz Sachsen) eine Verfügung heraus, in welcher unter anderem das Betragen der einheimischen und auswärtigen Schüler außerhalb der Schule geregelt wurde.<sup>447</sup> Hiernach solle alles vermieden werden, was den Schüler zu Selbstüberhebung veranlasst und seine Sittlichkeit gefährde. Dazu wurde auch der Besuch von Wirtshäusern innerhalb des Schulorts und der näheren Umgebung gezählt, sofern die Schüler sich nicht in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter befänden.<sup>448</sup> Ausnahmen von dem Verbot seien lediglich in den Sommermonaten und nur in bestimmten Gartenlokalen in der Nähe des Schulorts zulässig. Die an manchen höheren Schuleinrichtungen erteilte Erlaubnis des Besuchs gewisser Lokale innerhalb der Stadt und während des gesamten Jahres sei unzulässig und seitens der betreffenden Einrichtungen zurückzunehmen.<sup>449</sup>

1876 erschien, quasi als eine Art Erinnerung bezüglich der Verfügung aus dem Jahr 1869, eine ergänzende Anordnung des Königlichen Provinzialschulkollegiums Königsberg. Anlassgründe seien einige Disziplinarfälle der letzten Zeit sowie die „in den letzten Jahren merklich gestiegene allgemeine Genusssucht“<sup>450</sup> der Jugend. Es wurde an der durch diese Umstände gestiegenen Verpflichtung der höheren Schulen appelliert,

---

<sup>442</sup> Kübler (1886), S. 338.

<sup>443</sup> Ebd., S. 339: Die Bestrafung umfasste eine Geldstrafe von 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe.

<sup>444</sup> Ebd., S. 339.

<sup>445</sup> Vgl. Ebd., S. 339.

<sup>446</sup> Ebd., S. 338.

<sup>447</sup> Vgl. Ebd., S. 333.

<sup>448</sup> Vgl. Ebd., S. 333.

<sup>449</sup> Vgl. Ebd., S. 333.

<sup>450</sup> Ebd., S. 337.

„[...] den grossen und unheilbringenden Gefahren, welche der geistigen und sittlichen Entwicklung unserer Zöglinge durch die immer wieder auftauchende Neigung zum Wirthshausbesuch und zur Teilnahme an Trinkgelagen bereitet werden, in der nachhaltigsten Weise, und zwar nicht nur durch Bestrafung der einzelnen Vergehen, sondern mehr noch durch den Ernst der allgemeinen Schulzucht, durch Kräftigung des Pflichtgefühls u. durch Belehrung des wissenschaftlichen Sinnes zu begegnen.“<sup>451</sup>

Auch in den allgemeinen Schulordnungen der Provinzen Westfalen und Pommern und der Rheinprovinz wurde auf das Wirtshausbesuchsverbot höherer Schüler eingegangen. So heißt es in der *Disciplinarordnung für die höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen* aus dem Jahr 1879 unter Punkt C § 18:

„Untersagt ist:

b) jede lärmende und die Leidenschaft des Spielens und Trinkens nährende Zusammenkunft in und außerhalb der Wohnung;

c) der Besuch von Wirtshäusern, Konditoreien und ähnlichen öffentlichen Lokalen, mit Ausnahme derjenigen, die etwa von der Schule selbst zugelassen sind, ohne Begleitung und Aufsicht von Angehörigen.“<sup>452</sup>

Unter Punkt III. werden die zur Verfügung stehenden Schulstrafen thematisiert. Die verschiedenen Vergehen seitens der Schüler wurden hinsichtlich der Strafbarkeit gestuft betrachtet. Jedoch seien die näheren Umstände der Vergehen nicht außer Acht zu lassen, das heißt, dieselben Delikte konnten, je nach Kontext, in verschiedenem Grad strafbar erscheinen und geahndet werden. Somit wurden den Direktoren und dem Lehrkörper ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Bestrafungen gewährleistet. Um einer Willkür entgegenzuwirken konnten gewisse Strafpraktiken nur von bestimmten Instanzen (z.B. dem Direktor oder Königlichen Provinzialschulkollegium) veranlasst werden.<sup>453</sup>

Als besonders strafwürdig wurden Verletzungen der Wahrhaftigkeit und der guten Sitte hervorgehoben, wozu eine Überschreitung des Wirtshausbesuchsverbot, wie bereits mehrfach hervorgehoben, in der Regel gezählt wurde. Die den höheren Schulen der Provinz zur Verfügung stehenden Strafmittel reichen von den leichten Strafen (z.B. Erinnerungen, Verweise) über den Schularrest (z.B. Karzer) bis hin zu schweren Strafen (Androhung der Entfernung, die Ausschließung sowie die Verweisung).<sup>454</sup> Körperliche Züchtigung konnte bei „Ausbrüchen von Roheit“<sup>455</sup> und bei „offener Widersetzlichkeit“<sup>456</sup> ausnahmsweise an Schülern der drei unteren Klassenstufen angewendet werden. Der strafende Lehrer musste die Züchtigung unverzüglich dem Direktor anzeigen.<sup>457</sup>

---

<sup>451</sup> Ebd., S. 337.

<sup>452</sup> Ebd., S. 335.

<sup>453</sup> Vgl. Ebd., S. 335.

<sup>454</sup> Vgl. Ebd., S. 335 f.

<sup>455</sup> Ebd., S. 335.

<sup>456</sup> Ebd., S. 335.

<sup>457</sup> Vgl. Ebd., S. 335.

Ebenso fand das Wirtshausbesuchsverbot im Rahmen der Schulzucht in der *Allgemeinen Schulordnung für die höheren Lehranstalten der Provinz Pommern* aus dem Jahr 1897 Erwähnung. Hier heißt es unter § 18:

- „6. Kein Schüler darf ohne Begleitung seiner Eltern oder deren Stellvertreter Konditoreien, Bier. Oder Kaffeehäuser in der Stadt oder deren näherer Umgebung besuchen. On unter besonderen Bedingungen eine Ausnahme zugelassen werden kann, bestimmt der Direktor.
7. Zusammenkünfte in oder außerhalb der Wohnung zu Trinkgelagen oder ähnlicher Ungebühr sind untersagt.“<sup>458</sup>

Der Strafkatalog der höheren Schulen der Provinz Pommern ist weniger ausdifferenziert als jener der Provinz Westfalen. Zwar wurden die Strafen ebenfalls gestuft, aber es fanden lediglich die schweren Strafen explizit Erwähnung, welche zur Anwendung kommen sollten, wenn die „gewöhnlichen Mittel der Schulzucht auch in ihrer Steigerung“<sup>459</sup> keine Wirkung zeigten oder ein Schüler ein schweres Vergehen, welches nicht genauer definiert wird, beging. Die schweren Schulstrafen umfassten die Androhung der Entfernung<sup>460</sup>, die stille Entfernung<sup>461</sup> und die Verweisung<sup>462</sup> und konnten erst nach Konferenzbeschluss der Lehrerschaft angewendet werden.

Auch die allgemeinen Schulordnungen der Provinz Brandenburg (1901) und der Rheinprovinz (1891) verboten den Wirtshausbesuch ohne Begleitung der Eltern (Ausnahmen seien durch die einzelnen Anstalten zu regeln) und Zusammenkünfte zu ‚Trinkgelagen‘ in und außerhalb von Wohnungen.<sup>463</sup> Jedoch sind die Schulstrafen, welche zur Verfügung standen, nicht aufgeführt.

Die einzelnen Verfügungen der preußischen Provinzialschulkollegien kennzeichnen sich durch eine inhaltliche Ähnlichkeit. Alle Anordnungen verboten den Wirtshausbesuch höherer Schüler. Während sich die Königsberger Verfügung aus dem Jahr 1869 und diejenige Stettins von 1874 durch einen absoluten Charakter kennzeichneten und eine disziplinarische Ahndung der betroffenen Wirtshausinhaber und Schüler forderten, beschränkten die anderen

---

<sup>458</sup> Beier (1909), S. 381.

<sup>459</sup> Ebd., S. 380.

<sup>460</sup> Ebd., S. 380: „Die Androhung der Entfernung für den Fall eines erneuten Vergehens oder das consilium abeundi von welchem die Eltern oder deren Stellvertreter benachrichtigt werden.“

<sup>461</sup> Ebd., S. 380: „Die stille Entfernung, d.h. die Aufforderung an den Vater oder Vormund, den Schüler sogleich oder zu bestimmter Zeit von der Anstalt zu nehmen.“

<sup>462</sup> Ebd., S. 380: „Die Verweisung, welche eintritt, wenn der unter 2 erwähnten Aufforderung nicht Folge geleistet wird, oder wenn ein schweres Vergehen vorliegt und der Umgang eines Schülers seinen Mitschülern verderblich zu werden droht. Der verwiesene Schüler kann auf eine andere höhere Lehranstalt der Provinz nur mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums aufgenommen werden.“

<sup>463</sup> Ebd., S. 376, S. 390.

Verfügungen das Verbot über den Aspekt der Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter hinaus entweder zeitlich oder auf bestimmte Einrichtungen.

Ähnliches wird in den allgemeinen Schulordnungen der Provinzen Brandenburg, Pommern, Westfalen und der Rheinprovinz deutlich, deren Fassungen aus dem Zeitraum zwischen 1879 und 1901 stammen. In allen wird der Wirtshausbesuch höherer Schüler verboten. Übertretungen sollten entsprechend geahndet werden, wobei hinsichtlich der Art und Weise der Ahndung, je nach Umstand und Einordnung der Schwere des Vergehens, gewisser Spielraum herrschte.

Der Wirtshausbesuch der höheren Schüler wurde in erster Linie als eine sittliche Gefahr für die Schülerschaft gesehen, welche schädlich auf den jugendlichen Körper und Geist wirke. Die Gefahren, die explizit von dem jugendlichen Alkoholgenuss ausgingen, wurden nicht thematisiert.

Der Rigorismus der preußischen Schulbehörden bezüglich des Wirtshausbesuchsverbots über Jahrzehnte stieß bei einigen Zeitgenossen auf Unverständnis. So äußert der Pädagoge Hermann Weimer in seinem 1909 erschienenen Werk ‚Schulzucht‘:

„Was die Zentralbehörde nicht verwehrt, das verboten die Provinzialschulkollegien, und ihre Verfügungen fanden ein zustimmendes Echo in den Beratungen und Beschlüssen der Direktoren-Versammlungen. [...] Daß der freie Wirtshausbesuch und das Rauchen in der Öffentlichkeit untersagt wurden, war selbstverständlich. All diese Verbote und noch manches andere wanderten in die Schulordnungen der einzelnen Anstalten und Provinzen; sie leben darin zum großen Teil noch heute fort.“<sup>464</sup>

Auch Hartmann äußert sich, wie in Kapitel 2.1.2.1 bereits angedeutet, im Jahr 1909 über die Schulordnungen der höheren Lehranstalten. Seiner Meinung nach seien sie der ‚Alkoholfrage‘ gegenüber in der Regel noch völlig ruckständig und gingen nicht auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich des schädlichen Einflusses des Alkohols auf den kindlichen bzw. jugendlichen Körper und Geist ein. Diesen Umstand erklärt er damit, dass die Fassungen der Schulordnungen aus Zeiten stammten „wo es an wissenschaftlicher Einsicht in diese Dinge noch völlig fehlte“<sup>465</sup>. Seit dieser Zeit hätten sie sich „[...] mit dem ganzen Schwergewicht einer konservativen Überlieferung, die gerade in der Schule so mächtig ist, bis auf unsere Tage fortgeerbt“<sup>466</sup>. Auch im Jahr 1911 kritisierte Brettschneider den ‚mumienhaften‘ und ‚verstaubten‘ Charakter der Schulordnungen im Hinblick auf den Wirtshausbesuch.<sup>467</sup>

---

<sup>464</sup> Weimer (1919), S. 15 f.

<sup>465</sup> Hartmann (1909a), S. 158.

<sup>466</sup> Ebd., S. 158.

<sup>467</sup> Vgl. Brettschneider; Kulcke (1911), S. 55.

## 2.2 Der ‚Schulbetrug‘

### 2.2.1 Problematik

In dem folgenden Kapitel soll der ‚Schulbetrug‘ als ein weiteres Beispiel für problematisches Schülerverhalten thematisiert werden. Der ‚Schulbetrug‘ umfasste sämtliche Formen des ‚Mogelns‘, ‚Schummelns‘ und des ‚Unterschleifs‘, das heißt der Täuschung des Lehrers durch dessen Schüler. Im Gegensatz zu der zuvor behandelten ‚Alkoholfrage‘ handelte es sich bei diesem Phänomen ausschließlich um eine innerschulische Problematik. Eine zeittypische Einordnung wie bei der Alkoholproblematik entfällt an dieser Stelle.

### 2.2.2 Umgang mit dieser Problematik in den höheren Schulen

#### 2.2.2.1 Auf der Ebene der pädagogischen Presse

Der ‚Schulbetrug‘ fand nur in wenigen pädagogischen Artikeln Erwähnung. Ihnen gemein ist, dass sie sich mit den Formen, Ursachen und Maßnahmen zur Entgegenwirkung auseinandersetzten. Ein offensichtlicher Anstieg der Beschäftigung mit der Thematik innerhalb der pädagogischen Presse im Laufe des Kaiserreichs, ähnlich wie bei dem Thema des Alkoholkonsums höherer Schüler aufgrund der an Bedeutung und öffentlicher Resonanz gewinnenden ‚Alkoholfrage‘, ist nicht erkennbar. Aus diesem Grund wird im Folgenden nicht chronologisch vorgegangen, sondern die Artikel werden nach Themenkomplexen (Formen des ‚Schulbetrugs‘, Ursachen, Maßnahmen) analysiert und interpretiert.

„Meine Herren alle, die wir ein Examen gemacht haben – wir haben alle abgeschrieben“<sup>468</sup> – Der ‚Schulbetrug‘ an höheren Knabenschulen im Kaiserreich kennzeichnete sich durch seine Mannigfaltigkeit, durch seine vielfältigen trickreichen, ‚gewitzten‘ und ausgeklügelten Erscheinungsformen. Im Folgenden wird auf die unterschiedlichen Formen des ‚Schulbetrugs‘ eingegangen, welche von den verschiedenen Verfassern pädagogischer Artikel aufgeführt wurden. Während einige Verfasser das ‚Lügen‘ und ‚Betrügen‘ gleichstellten, beziehungsweise synonym verwendeten,<sup>469</sup> grenzt der Autor des Artikels *Warum lügen und betrügen wir Schüler?* (1913), welcher offensichtlich zum Zeitpunkt des Verfassens selbst Schüler einer höheren Lehranstalt war, beide Begriffe voneinander ab:

---

<sup>468</sup> Kannengießer (Hrsg.) (1905), S. 139.

<sup>469</sup> Dazu beispielhaft Förster-Zürich (1907); Horn (1897).

„Bei Täuschungen ist das Verhältnis meist umgekehrt wie beim Sichherauslügen. Zum Betrügen gehört nämlich Wagemut und Keckheit; dazu ist aber naturgemäß um so weniger Raum, je achtsamer und schärfer der betreffende Lehrer ist“<sup>470</sup>.

In dem 1897 herausgegebenen Artikel *Das Mogeln* definiert der Verfasser Friedrich Horn das ‚Mogeln‘ und ‚Schummeln‘ als „Krebsschaden unserer Schüler“<sup>471</sup>. Der Lehrer würde durch dieses Handeln ‚betrogen‘ bzw. ‚getäuscht‘ werden. Hierbei bilde die entdeckte ‚Mogelei‘ nur einen Täuschungsversuch, denn wäre die Täuschung gelungen, so hätte der Lehrer sie nicht aufgedeckt.<sup>472</sup> Die wohl typischste Erscheinungsform des ‚Mogelns‘ sei das Abschreiben von Mitschülern.<sup>473</sup> Auch die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wie etwa der Gebrauch von Büchern unter dem Tisch während einer Prüfungssituation oder die Nutzung von gedruckten oder selbstgeschriebenen Übersetzungen und Grammatiken während schriftlicher Sprachexamina gehörten dazu.<sup>474</sup> Ebenso fand das ‚Schummeln‘ bei mündlichen Prüfungen Anwendung.<sup>475</sup> Unerlaubte Hilfsmittel bildeten hierbei unter anderem mit Jahreszahlen beschriebene Handmanschetten, auf dem Fußboden liegende unscheinbare Papierschnipsel, die bei drohender Entdeckung durch den Lehrer mit dem Fuß bedeckt wurden sowie das Beschreiben der Nägel und Handflächen mit kaum sichtbaren Notizen.<sup>476</sup> Sogar das Beschreiben von Butterbrotpapier oder die Belegung der Stolle mit ‚Schummelzetteln‘, welche „im Fall der Not mit Todesverachtung verspeist wurden“<sup>477</sup>, wurden erwähnt.<sup>478</sup>

Nicht nur das ‚Schummeln‘ einzelner Schüler wurde thematisiert, sondern es wurde auch auf das gemeinschaftliche ‚Mogeln‘ bzw. die ‚Deckung‘ einzelner ‚schummelnder‘ Schüler durch dessen Klassenkameraden eingegangen. Horn spricht hierbei in seinem Artikel von einem „Kastengeist“<sup>479</sup>, welcher unter den Schülern herrsche. Dieser diene zum Schutz der „Unsitte“<sup>480</sup> des Mogelns. Kein Schüler würde den anderen verraten, auch dann nicht, wenn er selbst darunter zu leiden hätte. Befand sich trotzdem ein Verräter, ein „Petzer“<sup>481</sup>, in den eigenen Reihen, so hätte dieser zu erwarten, innerhalb des Klassengefüges in Verruf zu geraten.<sup>482</sup>

---

<sup>470</sup> Walter (1913), S. 319.

<sup>471</sup> Horn (1897), S. 6.

<sup>472</sup> Vgl. Ebd., S. 6.

<sup>473</sup> Vgl. Huckert (1891), S. 671.

<sup>474</sup> Vgl. Horn (1897), S. 7; Pappritz (1913), S. 109; o.V. (1885), ohne Seitenzahl; Huckert (1891), S. 671.

<sup>475</sup> Vgl. Horn (1897), S. 7.

<sup>476</sup> Vgl. Ebd., S. 7.

<sup>477</sup> Ebd., S. 7.

<sup>478</sup> Vgl. Ebd., S. 7.

<sup>479</sup> Ebd., S. 6.

<sup>480</sup> Ebd., S. 6.

<sup>481</sup> Ebd., S. 6.

<sup>482</sup> Vgl. Ebd., S. 6.

Das gemeinschaftliche ‚Mogeln‘ umfasste unter anderem das Zuschieben von Zetteln sowie das Vorsagen bzw. Zuflüstern.<sup>483</sup> Der unbekannte Verfasser des 1885 erschienenen Artikels *Das Auge des Lehrers, ein wichtiger Faktor beim Unterricht und in der Erziehung* bezeichnet dieses als „Schulpest, durch welches viel Unheil angerichtet“<sup>484</sup> wurde. Das Vorsagen leite den Schüler zu Gedankenlosigkeit, Trägheit und weiteren Betrügereien und wirke darüber hinaus hemmend und störend auf den Schulunterricht aller Stufen.<sup>485</sup> Auch E. Huckert geht in seinem 1891 publizierten Artikel *Erziehung der Schüler zur Wahrhaftigkeit und Redlichkeit* auf den unerlaubten „Verkehr mit den Nachbarn“<sup>486</sup> während Prüfungssituationen ein, wodurch die betroffenen Schüler sich der Unredlichkeit<sup>487</sup> schuldig machen würden.<sup>488</sup> Auch das Abschreiben, Verbessern bzw. Vergleichen von schriftlichen häuslichen Arbeiten war eine Form des gemeinschaftlichen ‚Mogelns‘.<sup>489</sup>

Als Nächstes soll auf die von den Autoren herausgehobenen, vermeintlichen Ursachen der ‚Mogeleien‘ eingegangen werden. Friedrich Horn beantwortet die Frage nach den Ursprüngen wie folgt:

„Der Schüler will mehr zu wissen scheinen, als er in Wirklichkeit weiß. Warum will er das? Weil er durch die Leistung eines gewissen Quantum Wissen einen äusserlichen Vorteil erlangt, den er sonst nicht erreichen würde. Wie kann er das? Dadurch, dass er sich ein Zeugnis erwirbt, das mit seinem wirklichen Können nicht übereinstimmt, sondern seine Leistungen beschönigt, die er in der Prüfung an den Tag gelegt hat. Also die Prüfung oder das Examen ist wohl die eigentliche Brutstätte des Mogelns.“<sup>490</sup>

Andere Autoren äußerten sich ähnlich. C. Andreae geht in seinem 1899 publizierten Artikel *Zur Psychologie der Examina* auf den Zusammenhang des ‚Schulbetrugs‘ und des schulischen Prüfungswesens ein. Die Examina seien ein Produkt der Moderne.<sup>491</sup> Das gesamte schulische Prüfungswesen habe sich als Folge der fortschreitenden Differenzierung der staatlichen Funktionen in der Verwaltung und Rechtsprechung sowie als Resultat der staatlichen Fürsorge für das Unterrichts- und Bildungswesen entwickelt. Durch Examina würde Schularbeit verständlich und messbar gemacht.<sup>492</sup> Mit der Zeit habe sich das schulische Prüfungswesen immer weiter ausdifferenziert: durch die Etablierung von Aufnahme-, Abgangs-, Übergangs-

---

<sup>483</sup> Vgl. o.V. (1885), ohne Seitenzahl.

<sup>484</sup> Ebd., ohne Seitenzahl.

<sup>485</sup> Vgl. Ebd., ohne Seitenzahl.

<sup>486</sup> Huckert (1891), S. 671.

<sup>487</sup> Bibliographisches Institut GmbH (Hrsg.) (2021): ‚Unredlich‘ bedeutet so viel wie ‚nicht ehrlich‘. Weitere Synonyme sind: betrügerisch, heuchlerisch, unaufrichtig.

<sup>488</sup> Vgl. Huckert (1891), S. 671.

<sup>489</sup> Vgl. Horn (1897), S. 7.

<sup>490</sup> Ebd., S. 6.

<sup>491</sup> Vgl. Andreae (1899), S. 113.

<sup>492</sup> Vgl. Ebd., S. 113.



und Zwischenprüfungen, durch das regelmäßige Prüfen, Examinieren, Extemporieren der Schularbeit und -aufgaben, durch die Erteilung von Haupt-, Neben- und Teilnoten sowie deren Konzentration in Semestral-, Jahres- und Abschlusszeugnissen.<sup>493</sup> Der ‚examinatorische‘ Charakter des modernen Schulunterrichts würde dazu führen, dass Bildung, Wissen und Kenntniswert zugunsten des reinen ‚Einpaukens‘ des Unterrichtsstoffes zurücktreten.<sup>494</sup> Damit einher ginge die Etablierung eines umfassenden Täuschungssystems, denn der Schüler besuche die Schule nur noch, um Noten zu erhalten, wofür er eine Reihe von Examen absolvieren muss.<sup>495</sup> Unter diesem Gesichtspunkt seien „mancherlei Betrügereien zwar nicht verzeihlich, aber doch begreiflich“<sup>496</sup>.

Auch Pappritz, Lehrer an einer höheren Schule in Naumburg, weist in seinem Artikel *Noch einmal das ‚Extemporale‘* aus dem Jahr 1913 auf die „viel zu große“<sup>497</sup> Zahl der Extemporalien, insbesondere in den mittleren Klassen hin. So wurden des Öfteren an drei oder gar vier aufeinanderfolgenden Tagen Prüfungen geschrieben.<sup>498</sup> Aufgrund des hohen Maßes an Examina, insbesondere im lateinischen und griechischen Unterricht, bleibe für die Durchnahme und Einübung der Regeln, für Wiederholungen und die weitere Durcharbeitung des Unterrichtsstoffes nur wenig Zeit.<sup>499</sup> Im weiteren Verlauf des Artikels geht der Autor auf den Extemporale-Erlass des Kultusministeriums aus dem Jahr 1911 ein, in welchem unter anderem eine Verminderung der Anzahl der schriftlichen Arbeiten veranlasst wurde.<sup>500</sup> Er sah einen wichtigen Vorteil des Erlasses darin, dass dem Lehrer mehr Zeit zur Verfügung stehen würde, um das Pensum gründlich zu üben, so würden Lektüre und Grammatik ‚Hand in Hand‘ gehen und somit zu einem besseren Verständnis seitens der Schülerschaft führen.<sup>501</sup> Einen weiteren Vorteil des Erlasses sah er darin, dass durch die Verminderung der schriftlichen Examina die Regelmäßigkeit und ‚Vorhersehbarkeit‘ der Prüfungen durchbrochen wird, das heißt, die Extemporalien würden nun vermehrt unerwartet auftreten und dadurch könnten die Schüler „entschieden weniger ‚mogeln‘“<sup>502</sup>. Seines Erachtens würden zu schwere und/oder zu umfangreiche Prüfungen Schüler dazu ‚drängen‘, sich unerlaubter Hilfsmittel zu bedienen.<sup>503</sup>

---

<sup>493</sup> Vgl. Ebd., S. 115.

<sup>494</sup> Vgl. Ebd., S. 116, 122.

<sup>495</sup> Vgl. Ebd., S. 116 ff.

<sup>496</sup> Ebd., S. 125.

<sup>497</sup> Pappritz (1913), S. 108.

<sup>498</sup> Vgl. Ebd., S. 108.

<sup>499</sup> Vgl. Ebd., S. 108.

<sup>500</sup> Vgl. Holtz u.a. (2009), S. 83.

<sup>501</sup> Vgl. Pappritz (1913), S. 109.

<sup>502</sup> Ebd., S. 109.

<sup>503</sup> Vgl. Ebd., S. 109.

Auch F. W. Förster-Zürich kritisiert in seinem 1907 publizierten Artikel *Grundfragen der Charakterbildung in der Schule* die hohe schulische Arbeitsbelastung:

„Man redet oft von der großen erzieherischen Bedeutung des starken Arbeitszwanges in der Schule und vergißt, welche charakterverderbende Praxis des Lügen und Betrügens, des hochgestachelten Ehrgeizes und des Strebentums mit dieser Schularbeit verbunden ist und durch sie entwickelt wird.“<sup>504</sup>

Neben der zu hohen Arbeits- und Prüfungslast, welchen sowohl die Schüler als auch der Lehrer ausgesetzt waren, wurden noch andere Ursachen für den ‚Schulbetrug‘ genannt.

Besonders die Faulheit bzw. der mangelnde Fleiß und die daraus resultierende ‚Unwissenheit‘ fanden Anklang.<sup>505</sup> Aber auch andere Faktoren wie Nachlässigkeit, Energielosigkeit, Trägheit und ein Überdruß gegen das Arbeiten im Allgemeinen wurden erwähnt.<sup>506</sup> H. Walter führt dies in seinem Artikel weiter aus, indem er bemerkt, dass viele Schüler für bestimmte Fächer keine innere Anteilnahme, sondern gar eine Abneigung empfinden würden und der Überzeugung seien, dass gewisse Fächer, insbesondere die ‚alten‘ Sprachen, es nicht wert seien, Zeit und Energie zu investieren, wodurch gern zu unerlaubten Hilfsmitteln gegriffen wird.<sup>507</sup> Darüber hinaus führt er den Einfluss des „täglich gesehenen bösen Beispiels“<sup>508</sup> sowie die „Wirkung der allgemeinen moralischen oder richtiger gesagt unmoralischen Atmosphäre“<sup>509</sup> an. Als weiteren Grund für das Lügen und Betrügen dem Lehrer gegenüber nennt er die unter den Schülern verbreitete Meinung, dass diese dem Lehrer gegenüber entschuldbar seien. Jedem anderen Menschen gegenüber seien sie nicht entschuldbar, nicht anständig und somit unangebracht.<sup>510</sup> Mit anderen Worten: die moralische Widerstandskraft sei dem Lehrer gegenüber geschwächt oder gar außer Kraft gesetzt, da die Schüler ihn anders bewerten als andere Menschen.<sup>511</sup> Er begründet dieses Phänomen damit, dass die Schüler ihren Lehrer als „unbequeme Persönlichkeit“<sup>512</sup> wahrnehmen würden, da die gegenseitigen Schulinteressen und -ansichten nicht kompatibel sind bzw. sich sogar widersprechen.<sup>513</sup>

Huckert, welcher die vielfältige Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zum Zweck des ‚Mogelns‘ als einen „schweren sittlichen Notstand“<sup>514</sup> bezeichnet, sah den Ursprung in der

---

<sup>504</sup> Förster-Zürich (1907), S. 165.

<sup>505</sup> Vgl. o.V. (1885), ohne Seitenzahl; Walter (1913), S. 321.

<sup>506</sup> Vgl. Walter (1913), S. 321 f.

<sup>507</sup> Vgl. Ebd., S. 322.

<sup>508</sup> Ebd., S. 321.

<sup>509</sup> Ebd., S. 321.

<sup>510</sup> Vgl. Ebd., S. 321.

<sup>511</sup> Vgl. Ebd., S. 321.

<sup>512</sup> Ebd., S. 321.

<sup>513</sup> Ebd., S. 321 f.

<sup>514</sup> Huckert (1891), S. 672.

„Mogelei“ der Schüler im Pflichtversäumnis, sowohl der Schüler als auch der Lehrer.<sup>515</sup> Durch das „Schummeln“ wollen sich die Schüler ein besseres Prädikat erswindeln als sie aufgrund mangelnden Fleißes eigentlich verdienen.<sup>516</sup> Eine absichtliche und bewusste Unwahrhaftigkeit und Unredlichkeit seitens der Schüler würde sich am ehesten in jenen Klassen einstellen, in welchen der Lehrer seine Pflicht vernachlässigt hätte und nun ein gutes Prüfungsergebnis erzielen will, um seine Nachlässigkeit zu überdecken. Diese Praktik würde des Öfteren bei den öffentlichen Prüfungen zum Schuljahresende vorkommen, die dadurch „nicht selten in eine reine Komödie ausarten“<sup>517</sup>. Er behauptet, dass die meisten Schüler vor Antritt der Prüfung ziemlich genau wüssten, welche Aufgaben gestellt werden.<sup>518</sup> Ferner vertritt er die Meinung, dass bei der Betrachtung der Themen für die deutschen Abiturientenarbeiten nahe liegt, dass oftmals eine „aus dem gewöhnlichen Rahmen des Unterrichts heraustretende Besprechung des Themas vorausgegangen sein muss“<sup>519</sup>, da andernfalls die Themen eine „Vermessenheit“<sup>520</sup> und „Ungerechtigkeit“<sup>521</sup> gegenüber der Schüler darstellen würden. In diesem Zusammenhang spricht er sich dafür aus, dass sich die Abiturprüfungen auf Themen beschränken, bei welchen nicht das Wissen, sondern das Können geprüft wird.<sup>522</sup> Er sah also die Ursachen des „Schulbetrug“ nicht nur in Pflichtversäumnissen seitens der Schüler- und Lehrerschaft, sondern auch als eine Frage der Leistungsanforderung der Lehrer bzw. Schule an die Schüler.

Auch Max Klatt, Verfasser des Artikels *Die Bestimmungen für die Reifeprüfung in Preußen* (1914), erwähnt im Zusammenhang mit dem „Mogeln“ die Vorbesprechung der Prüfungsthemen. Ausgangspunkt war die Forderung einiger Pädagogen, dass die Themen für die schriftlichen Reifeprüfungen in der ganzen Provinz oder gar in ganz Preußen einheitlich von der Unterrichtsverwaltung gestellt werden sollen.<sup>523</sup> Dadurch würde eine gewisse Gleichmäßigkeit herbeigeführt und jede Art von „Mogelei“ verhindert werden.<sup>524</sup> Nach Klatt würde das „Mogeln“ durch diese Vorgehensweise nicht beseitigt werden, sondern es würde eher die Gefahr bestehen, dass die Themen in einzelnen Lehranstalten bereits in der Schule mündlich oder schriftlich eingehend bearbeitet würden.<sup>525</sup>

---

<sup>515</sup> Ebd., S. 672.

<sup>516</sup> Vgl. Ebd., S. 673.

<sup>517</sup> Ebd., S. 673.

<sup>518</sup> Ebd., S. 673.

<sup>519</sup> Ebd., S. 674.

<sup>520</sup> Ebd., S. 674.

<sup>521</sup> Ebd., S. 674.

<sup>522</sup> Ebd., S. 676.

<sup>523</sup> Vgl. Klatt (1914), S. 555.

<sup>524</sup> Vgl. Ebd., S. 555.

<sup>525</sup> Vgl. Ebd., S. 555.

Im weiteren Verlauf wird auf die von den Verfassern erwähnten Maßnahmen eingegangen, mit deren Hilfe dem ‚Schulbetrug‘ entgegengewirkt werden sollte.

Laut Huckert könnten Betrügereien jeglicher Art „gar nicht scharf genug verurteilt werden“<sup>526</sup>. Die Unredlichkeit und Unwahrhaftigkeit, welche damit einhergingen, müssten „mit allen Mitteln, welche der Pädagogik zu Gebote stehen, bekämpft werden“<sup>527</sup>. Er geht jedoch nicht genauer auf die zur Verfügung stehenden Mittel ein.

Andere Autoren rieten in diesem Zusammenhang zu ‚praktischen‘ räumlichen Veränderungen, wie die Umstellung des Katheders des Lehrers.<sup>528</sup> Nach Empfehlung des Verfassers des Artikels *Das Auge des Lehrers ein wichtiger Faktor beim Unterricht und in der Erziehung*‘ solle dieser an einer schmalen Seitenwand des Schulzimmers stehen. Der Lehrer solle sich von diesem nur in Ausnahmefällen entfernen, denn von dieser Position aus hätte er alles und jeden im Blick „in steter Zucht und Aufmerksamkeit“<sup>529</sup>. Das ‚Übel‘ des Vorsagens hätte der Lehrer mit allen erlaubten Mitteln zu bekämpfen.<sup>530</sup> Mit seinem Blick solle er jede Annäherung eines Schülers an einen anderen zum Zweck des Zuflüsterns sowie die Bewegungen der Münder der Schüler ausfindig machen. Ferner solle er das unmittelbare Sitzen des Schülers hinter dem Vordermann verhindern.<sup>531</sup> Dieser Blick auf die Schüler, welche im Begriff sind zu stören oder gar zu betrügen, würde oftmals ausreichen, um ihn hinsichtlich seiner Pflicht zu mahnen, vor allem dann, wenn der strafende Blick des Lehrers durch ein kurzes Schweigen gestützt würde.<sup>532</sup> Laut dem Verfasser könne der Lehrer auf diese Art und Weise so manche Störungen, Unterbrechungen, Ärger und viele Strafen verhüten.<sup>533</sup>

Auch Horn unterbreitet Vorschläge, die er jedoch größtenteils wieder selbst relativiert. Im Zusammenhang mit dem Abschreiben, Verbessern oder Vergleichen von schriftlichen Arbeiten erwähnt er, dass sich diese nur dadurch vermeiden lassen, dass die häuslichen Arbeiten auf solche beschränkt oder so organisiert werden, sodass Betrügereien nicht möglich seien, etwa, indem jeder Schüler eine gesonderte Aufgabe erhielte. Direkt im nächsten Satz räumt Horn ein, dass selbst individuelle Aufgabenstellungen keine sichere Methode zur Prävention seien, da der Schüler seine Arbeit von anderen Schülern verbessern oder gar anfertigen lassen könne.<sup>534</sup> Zum Ende seines Artikels sagt er:

---

<sup>526</sup> Huckert (1891), S. 672

<sup>527</sup> Ebd., S. 672.

<sup>528</sup> Vgl. o.V. (1885), ohne Seitenzahl.

<sup>529</sup> Vgl. Ebd., ohne Seitenzahl.

<sup>530</sup> Vgl. Ebd., ohne Seitenzahl.

<sup>531</sup> Vgl. Ebd., ohne Seitenzahl.

<sup>532</sup> Vgl. Ebd., ohne Seitenzahl.

<sup>533</sup> Vgl. Ebd., ohne Seitenzahl.

<sup>534</sup> Vgl. Horn (1897), S. 7.

„Man muss also vielleicht gestehen, dass selbst die Götter [...] gegen das Mogeln vergebens kämpfen. Das Übel kann eben nur mit der Wurzel ausgerottet werden, wenn der Lernbetrieb seinen äusseren Stachel verliert; wenn nicht der Ehrgeiz zum Lernen antreibt, sondern das Interesse; wenn der Schüler nicht fleissig ist, um gute Zeugnisse zu bekommen, versetzt zu werden, sondern weil der Unterricht ihn interessiert.“<sup>535</sup>

Als Strafe für das ‚Mogeln‘ diente unter anderem das Durchfallen durch die Prüfung. So seien beispielsweise im Jahr 1904 Abiturienten eines schlesischen Gymnasiums wegen Abschreibens durch die Prüfung gefallen.<sup>536</sup> Für das Examen des Jahres 1905 hätte der Direktor angeordnet, die Abiturienten an Einzeltische zu setzen.<sup>537</sup> Auf einem anderen schlesischen Gymnasium sei Ähnliches passiert, woraufhin der Schulrat für die nächste Prüfung anordnete, dass die Schüler weiter entfernt voneinander sitzen, „sodass weder das Ohr noch das Auge von dem einen zu dem anderen hinreicht“<sup>538</sup>. Der in dem Artikel zitierte Graf von Kospoth kritisiert diese Vorgehensweise einzelner höherer Schulen. Seines Erachtens sei es in Ordnung, wenn der Kultusminister diese Regelung als eine allgemeine an allen Gymnasien durchsetzen würde.<sup>539</sup> Dass jedoch ein Direktor oder Schulrat diese Vorgehensweise für seine Schule bestimmen könne, würde eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit gegenüber Schüler anderer Schulen darstellen.<sup>540</sup> Seiner Meinung nach zeige dieses Vorgehen das „Fehlen des einheitlichen Gusses bei der Verwaltung der höheren Schulen“<sup>541</sup> auf. Außerdem seien die Anforderungen an schlesischen Gymnasien im Vergleich zu denen in anderen preußischen Provinzen wesentlich höher.<sup>542</sup> Graf von Kospoth untermauert diese Aussage, indem er darauf hinweist, dass der frühere schlesische Oberpräsident, Fürst von Hatzfeld, aus diesem Grund seine Söhne nicht auf ein schlesisches Gymnasium geschickt habe.<sup>543</sup> Der Vertreter des Kultusministeriums, der Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Köpke, äußert sich zu des Grafens Aussage. Seiner Meinung nach sei der Unterrichtsverwaltung von den übertriebenen Forderungen und der besonderen Mehrleistung an schlesischen Gymnasien nichts bekannt<sup>544</sup> – „Mit Wasser werde überall gekocht, auch in Schlesien“<sup>545</sup>. Er fügt ergänzend hinzu, dass junge Leute, die sogar vor Mogeleyen bei den Abiturprüfungen nicht zurückschrecken brauchen, nicht in der Lage seien, das Arbeiten zu erlernen: „Meiner Meinung nach ist das eins der Haupterfordernisse bei der

---

<sup>535</sup> Ebd., S. 7.

<sup>536</sup> Vgl. Kannengießer (Hrsg.) (1905), S. 139.

<sup>537</sup> Vgl. Ebd., S. 139.

<sup>538</sup> Vgl. Ebd., S. 139.

<sup>539</sup> Vgl. Ebd., S. 139.

<sup>540</sup> Vgl. Ebd., S. 139.

<sup>541</sup> Ebd., S. 140.

<sup>542</sup> Vgl. Ebd., S. 140.

<sup>543</sup> Vgl. Ebd., S. 140.

<sup>544</sup> Vgl. Ebd., S. 140.

<sup>545</sup> Ebd., S. 140.

Erziehung in unserer Zeit, dass die Jugend arbeiten lernt, nicht ängstlich und bange gemacht durch strenge Anforderungen, die man an sie stellt; aber arbeiten muss sie lernen“<sup>546</sup>.

In den untersuchten Artikeln der zeitgenössischen, pädagogischen Presse kommen die vielfältigen Erscheinungsformen des ‚Schulbetrugs‘ zur Geltung. Das ‚Mogeln‘ beziehungsweise ‚Schummeln‘ wurde nicht nur als eine Verfehlung der Schülerschaft interpretiert, sondern teilweise auch als eine der Lehrerschaft bzw. der höheren Schule generell.

#### 2.2.2.2 Auf der Ebene der Direktorenverhandlungen

An dieser Stelle soll aufgezeigt werden, wie auf einzelnen Direktorenversammlungen verschiedener Provinzen mit dem ‚Schulbetrug‘ umgegangen wurde. Dazu werden die Inhalte von vier Direktorenkonferenzen hinsichtlich der drei Kategorien: Formen des ‚Schulbetrugs‘, vermeintliche Ursachen und Maßnahmen untersucht. Der ‚Schulbetrug‘ wurde auf der Ebene der Direktorenversammlungen vor allem im Zusammenhang mit dem Wahrheitssinn und der Wahrhaftigkeit als sittliche Schülerpflicht diskutiert. Als besonders aufschlussreich bezüglich der Problematisierung und des Umgangs mit dem ‚Schulbetrug‘ erweist sich ein Referat und dazugehöriges Korreferat zu der Frage: *Welche Mittel besitzt die Schule, um den Wahrheitssinn ihrer Zöglinge zu erwecken und zu kräftigen? Durch welche Mißgriffe der Pädagogik und Didaxis verschuldet die Schule die Verkümmern dieser Seite ihrer erzieherischen Aufgabe?*, welche auf der ersten Direktorenversammlung in der Rheinprovinz im Jahr 1881 von 35 höheren Lehranstalten diskutiert wurde.

Auf dieser Konferenz wurde ausgiebig auf die verschiedenen Formen des ‚Schulbetrugs‘ eingegangen. Der Referent Gymnasialdirektor Bigge (Gymnasium an Aposteln zu Cöln) unterscheidet in seiner Ausführung zwischen der „Wort und Thatlüge“<sup>547</sup>. Beide würden eng zusammenhängen, denn mit „Täuschungsversuchen ginge die Notlüge einher“<sup>548</sup>. Bigge führt dazu weiter aus: „Die Lüge ist nicht Selbstzweck, sondern dient fast immer als Deckmantel sittlicher Gebrechen und der mit diesen verbundenen Fehlritten und Verirrungen“<sup>549</sup>.

Die ‚Tatlüge‘ umfasse sämtliche Formen des Betrugs und ‚Unterschleifs‘, welche gerade an höheren Schulen weit verbreitet seien.<sup>550</sup> Dazu gehörten beispielsweise die ‚Unsitte des

---

<sup>546</sup> Vgl. Ebd., S. 140.

<sup>547</sup> Bigge; Münch (1881), S. 12.

<sup>548</sup> Ebd., S. 6.

<sup>549</sup> Ebd., S. 7.

<sup>550</sup> Vgl. Ebd., S. 6.

Vorschwätzens<sup>551</sup>, das Absehen bei Klausur- und Lokationsarbeiten sowie die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, in erster Linie die untersagte Nutzung von Übersetzungen während Sprachexamina.<sup>552</sup> Hinsichtlich der Beschaffung unerlaubter Hilfsmittel würden, nach Bigge, heimlichen Schülerverbindungen eine besondere Rolle zukommen. Diese hätten in ihren Statuten einen gesonderten Paragraphen, in welchem die Beschaffung unerlaubter Hilfsmittel geregelt sei, und würden oftmals über ganze „Täuschungsbibliothek[en]“<sup>553</sup> verfügen.

Aber auch die Nutzung ‚fertiger‘ Aufsätze und Übungsaufgaben und ‚Eselsbrücken‘ sämtlicher Art wurden erwähnt.<sup>554</sup> Laut Bigge sei die ‚schlimmste‘ Form des Betrugs die Fälschung.<sup>555</sup> Hierzu zählten vor allem gefälschte Entschuldigungszettel und Bescheinigungen, welche die Schüler den Lehrern vorzeigen würden, um sich einem Tadel oder einer Strafe zu entziehen.<sup>556</sup> Auch die Abänderung von schulischen Zeugnissen sowie die Fälschung ganzer Zeugnisse zum Zweck der Täuschung der Eltern oder anderer Einrichtungen gehörten dazu.<sup>557</sup> Lorscheid, Rektor der städtischen höheren Bürgerschule zu Eupen, erwähnt im Zusammenhang mit der Fälschung schriftliche Mitteilungen, welche ein Tadel enthielten, sogenannte Strafzettel, die durch die Schüler selbst an die Eltern übergeben wurden. Diese ‚Strafzettel‘ würden die betreffenden Schüler des Öfteren zu Fälschungen, Unterschlagungen und unwahren Ausreden verleiten.<sup>558</sup>

Auch der gemeinschaftliche Betrug fand, wie in den zuvor analysierten Artikeln der zeitgenössischen pädagogischen Presse, Erwähnung. Dazu zählte unter anderem der mündliche oder schriftliche Austausch während Prüfungssituationen.<sup>559</sup> Auch das Erledigen oder ‚Verbessern‘ der eigenen Aufgaben durch andere Schüler oder das teilweise oder ganze Abschreiben der häuslichen Aufgaben von Mitschülern gehörte dazu.<sup>560</sup> Selbst diejenigen Schüler, welche abschreiben lassen, würden sich laut Bigge schuldig machen, da sie durch die Herausgabe der eigenen Arbeit den „Unfleiß“<sup>561</sup> anderer kaschieren.<sup>562</sup>

---

<sup>551</sup> Ebd., S. 6.

<sup>552</sup> Vgl. Ebd., S. 6.

<sup>553</sup> Ebd., S. 6.

<sup>554</sup> Vgl. Ebd., S. 6.

<sup>555</sup> Vgl. Ebd., S. 7.

<sup>556</sup> Vgl. Ebd., S. 7.

<sup>557</sup> Vgl. Ebd., S. 7.

<sup>558</sup> Vgl. Ebd., S. 20.

<sup>559</sup> Vgl. Ebd., S. 6.

<sup>560</sup> Vgl. Ebd., S. 6.

<sup>561</sup> Ebd., S. 6.

<sup>562</sup> Vgl. Ebd., S. 6.

Als Nächstes soll auf die Ursachen des ‚Schulbetrugs‘ eingegangen werden, welche auf den Verhandlungen angesprochenen wurden. Wie bereits erwähnt, wurde der ‚Schulbetrug‘ auf den Direktorenversammlungen vor allem im Zusammenhang mit der ‚Wahrhaftigkeit‘ als sittliche Schulpflicht diskutiert. Laut Münch, Realschuldirektor zu Ruhort, sei die Erziehung zum Wahrheitssinn untrennbar mit der Erziehung zur Sittlichkeit verbunden. Die Unwahrheit sei Begleiterin vieler anderer Unsittlichkeiten.<sup>563</sup> Die verschiedenen Formen des ‚Schulbetrugs‘ wurden in erster Linie als Pflichtversäumnis und sittliches Fehlverhalten seitens der Schülerschaft interpretiert. Neben dem ‚gesunkenen‘ oder ‚verkümmerten‘ Wahrheitsgefühl wurden auch andere charakterliche und sittliche Ausschweifungen wie beispielsweise Unfleiß, Faulheit, Arbeitsscheu, Unredlichkeit, Ungehorsam, jugendlicher Leichtsinn, Schwatzaftigkeit, Prahlerei und der „Mangel an Vertrauen zu der eigenen Kraft“<sup>564</sup> genannt.<sup>565</sup> Auch die Furcht vor Tadel und Strafe fand Erwähnung. So äußert Bigge: „Je häufiger und strenger die Strafen sind, um so näher liegt die Versuchung zur Lüge und zum Betrüge, wenn es sich nur irgend eine Aussicht bietet, dadurch die drohenden Folgen eines Fehltrittes abzuwehren“<sup>566</sup>. Ebenso wurde die kameradschaftliche Verpflichtung gegenüber Mitschülern angebracht. Aus diesem Gefühl einzelner Schüler würde das Bestreben hervorgehen, anderen „auf Kosten der Wahrheit und Ehrlichkeit einen Gefallen zu erweisen und in misslicher Lage durchzuhelfen“<sup>567</sup>. Einer besonderen Rolle käme der jugendlichen Vergnügungssucht zu:

„Der von Vergnügungssucht beherrschte Schüler fängt an gleichgültig zu werden gegen die strengen Forderungen der Schule. Er hört es gern, wenn Erwachsene die Schulzucht als lästige und unnütze Pedanterie verspotten, ihre gelungenen Schullügen als harmlose Scherze und Täuschung der Lehrer als einen Geniestreich darstellen.“<sup>568</sup>

Auch die in den Artikeln der pädagogischen Presse angeklungenen Konflikte der Schüler- und Lehrerschaft mit den Forderungen der Schule fanden Erwähnung.<sup>569</sup> Diese Spannungen umfassten zum einen den Konflikt zwischen den Zielen und Zwecken der höheren Schule und der sittlichen und geistigen Kraft der Schülerschaft, welche zur Erreichung dieser schulischen Ziele nötig seien, sowie das Missverhältnis zwischen den Forderungen der Schule und der Leistungsfähigkeit bzw. Leistungsmöglichkeit der Schüler.<sup>570</sup> Letzteres fand unter der Begrifflichkeit ‚Überbürdung‘ oft Einzug in Debatten um das höhere Schulwesen, auch im

---

<sup>563</sup> Vgl. Ebd., S. 40.

<sup>564</sup> Ebd., S. 8.

<sup>565</sup> Vgl. Ebd., S. 7 f.

<sup>566</sup> Ebd., S. 8.

<sup>567</sup> Ebd., S. 14.

<sup>568</sup> Ebd., S. 11.

<sup>569</sup> Vgl. Ebd., S. 8.

<sup>570</sup> Vgl. Ebd., S. 12, 22.



Rahmen der Direktorenversammlungen.<sup>571</sup> Die ‚Überbürdung‘ umfasste „den dauernden Zwang über das Maß der Leistungsfähigkeit hinaus zu arbeiten“<sup>572</sup> und kennzeichnete sich durch zu viele Leistungskontrollen in einem engen Zeitrahmen und durch zu umfangreiche und/oder schwere Arbeiten.<sup>573</sup> Laut Bigge könne sie eine Schädigung des Wahrheitssinns zur Folge haben.<sup>574</sup> Wenn ein Schüler nicht imstande wäre, die Leistung zu erbringen, welche von ihm gefordert wird, so würde es nur zwei Auswege geben: Entweder gibt er auf und verfällt in einen Zustand der Gleichgültigkeit bezüglich schulischer Belange und Forderungen oder er greift zum Betrug, welches ihm als einziges Mittel zur Rettung vor Tadel und Strafe erscheine.<sup>575</sup>

Wie auch schon bei der Problematik des Alkoholkonsums höherer Schüler wurde der Lehrerschaft und dem Elternhaus sowie deren Einfluss auf die kindliche und jugendliche, moralische und geistige Entwicklung eine bedeutende Rolle zugesprochen. So sahen einige Pädagogen bei ihnen eine Mitschuld für den ‚Schulbetrug‘ ihrer Zöglinge beziehungsweise Kinder.

Bigge greift in seinem Referat die ‚Schuld‘ des Lehrers an dem ‚Schummeln‘ seiner Schüler auf. In diesem Zusammenhang spricht er von „Missgriffe[n]“<sup>576</sup> der Lehrpersonen. Diese äußerten sich unter anderem in der lieblosen Behandlung der Schüler und übermäßige Strenge, wodurch eine „Scheidewand“<sup>577</sup> zwischen der Lehrkraft und dessen Schülern errichtet werden würde.<sup>578</sup> Auch der Vertreter des Königlichen Gymnasiums zu Düsseldorf appelliert auf der vierten Direktorenkonferenz der Rheinprovinz im Jahr 1890 an dem pädagogischen ‚Taktgefühl‘ der Lehrkräfte. So sagt er:

„Wer in schülerfeindlicher Verbissenheit, gestützt auf schlimme Erfahrungen, die nicht immer dem Schüler allein zur Last fielen, überall Betrug und Unterschweif wittert, [...] wer durch spöttische Anspielungen und vorwurfsvolle Fragen stets die Übersetzungen, das Abschreiben u.s.w. im Munde führt, der darf sich nicht wundern, wenn bei seinen Schülern neben allem sonstigen Unkraut auch die Unredlichkeit wuchernd gedeiht.“<sup>579</sup>

---

<sup>571</sup> Dazu beispielhaft Beckhaus; Marg (1885); Dillenburger u.a. (1879).

<sup>572</sup> Schwartz (1931), S. 881.

<sup>573</sup> Bigge; Münch (1881), S. 23.

<sup>574</sup> Vgl. Ebd., S. 22.

<sup>575</sup> Vgl. Ebd., S. 22.

<sup>576</sup> Ebd., S.

<sup>577</sup> Ebd., S. 14.

<sup>578</sup> Ebd., S. 13.

<sup>579</sup> Akens; Scheibe (1890), S. 110.

Auch andere Aspekte wie Unwahrhaftigkeit, Parteilichkeit, Inkonsequenz, ein Übermaß an Misstrauen seitens der Lehrkraft fanden Erwähnung.<sup>580</sup> Die Unsitte des Vorsagens, das Ablesen aus einem aufgeschlagenem Buch oder dem Heft eines Nachbarn seien Täuschungsversuche, für die die Lehrkraft selbst verantwortlich sei, aufgrund eines Mangels hinsichtlich der sorgfältigen Leitung und Kontrolle der Schülerleistungen.<sup>581</sup> Bigge äußert dazu: „Lässt es der Lehrer bei solchen Gegebenheiten an Wachsamkeit fehlen, sieht er vielleicht zum Fenster hinaus oder beschäftigt sich mit Zeitungslesen, so erntet er die Früchte der Unredlichkeit, welcher er selber mit gezogen hat“<sup>582</sup>. Wie in einigen pädagogischen Artikeln wurden auch die Nachlässigkeit und Bequemlichkeit als eine Pflichtverletzung seitens der Lehrerschaft erwähnt. Wenn der Lehrer stets aus denselben, den Schülern leicht zugänglichen Büchern und bekannten Aufsatzsammlungen die Aufgaben entnimmt, so würden diese regelrecht zum Betrug verlockt werden.<sup>583</sup>

Neben der Lehrerschaft wurde auch dem Elternhaus eine Verantwortung und teilweise auch eine Mitschuld zugesprochen. So äußert Bigge: „Unter den Mächten, welche das innerste Leben des Menschen bestimmen, steht die Familie oben“<sup>584</sup>. Die strenge Ordnung der Schule sei der häuslichen oft entgegengesetzt und würde deshalb von Schülern und Eltern oftmals als eine unbequeme Zumutung empfunden.<sup>585</sup> Der Vertreter der Realschule Remscheid meint, dass im „Doppelleben“<sup>586</sup> der Schüler in Haus und Schule seien „vielleicht die allermeisten Anlässe zur Unwahrhaftigkeit der Schüler enthalten, von groben Täuschungen bis hinab zu den so alltäglichen vorteilhaften Interpretationen“<sup>587</sup>. Auch auf der neunten Direktorenkonferenz der Provinz Hannover im Jahr 1903 äußert der Direktor des Georgianum zu Lingen, dass

„[...] ein gut Teil der Schuld [...] freilich am Elternhause [liege], das die Arbeit der Schule [...] so wenig unterstützt, ja nicht selten die Verfehlungen der Söhne mit falschen Entschuldigungen und halbweisen Zeugnissen in Schutz nimmt und bemäntelt.“<sup>588</sup>

Auf der achtzehnten Direktorenversammlung der Provinzen Ost- und Westpreußen im Jahr 1911 wurde im Zusammenhang mit der Frage *Inwiefern bedürfen unsere Schulordnungen und unsere Schulpraxis hinsichtlich der Schulzucht einer Reform, im besonderen auch, soweit*

---

<sup>580</sup> Vgl. Bigge; Münch (1881), S. 13 f, 20.

<sup>581</sup> Vgl. Ebd., S. 20.

<sup>582</sup> Vgl. Ebd., S. 21.

<sup>583</sup> Vgl. Ebd., S. 21.

<sup>584</sup> Ebd., S. 8.

<sup>585</sup> Vgl. Ebd., S. 12.

<sup>586</sup> Ebd., S. 29.

<sup>587</sup> Ebd., S. 29.

<sup>588</sup> Stegmann; Nebe (1903), S. 18.

*Bestimmungsrecht und Verantwortlichkeit des Elternhauses in Betracht kommen?* unter anderem auf den ‚Schulbetrug‘ und dessen Ursachen eingegangen. Die ‚Schullüge‘ und der ‚Schulbetrug‘ seien „[...] vielleicht die bedauerlichste[n] Erscheinung[en] [...] unseres heutigen Schulbetriebs [...]. Den Lehrer zu betrügen, halten zahllose Schüler, die sonst durchaus gut geartete Jungen sind, für durchaus nichts Unsittliches“<sup>589</sup>. Der Berichterstatter Herr Brettschneider, Gymnasialdirektor zu Königsberg, führt weiter aus: Zwischen dem Lehrer und der Schülerschaft würde ein Kriegszustand bestehen und „im Krieg war die List zu keiner Zeit verboten“<sup>590</sup>. Eine Teilschuld hierfür schreibt er dem staatlichen Berechtigungswesen zu. Die höhere Schule würde vielen als eine Art „Berechtigungsautomat“<sup>591</sup> erscheinen, welcher, gegen Bezahlung des nötigen Kleingeldes, die Berechtigungsscheine vergebe, wobei es „nichts Böses“<sup>592</sup> sei, etwas nachzuhelfen.<sup>593</sup> Der Hauptgrund für den ‚Schulbetrug‘ sei jedoch in der Art der Schulzucht „mit ihrem unausgesetzten Überwachen, Kontrollieren, Ge- und Verbieten und Strafen“<sup>594</sup> zu suchen. Seiner Meinung nach sei die herrschende Schulzucht durchwachsen von einem „erzwungenen Knechtgehorsam[]“<sup>595</sup>, einer „polizistischen Überwachung“<sup>596</sup> und „Feindseligkeit“<sup>597</sup>.

Im Folgenden wird auf die Maßnahmen bezüglich des ‚Schulbetrugs‘ eingegangen, welche auf den Direktorenversammlungen aufgeführt und diskutiert wurden.

Auch hinsichtlich der vorbeugenden Maßnahmen bezüglich des ‚Schulbetrugs‘ wurde der Lehrerschaft auf mehreren Direktorenversammlungen eine wichtige Rolle zugeschrieben. So heißt es auf der ersten Konferenz der Rheinprovinz im Jahr 1881: Der Lehrer müsse „Auge und Ohr [...] offen halten“<sup>598</sup>, um gerade in zahlreichen Klassen den „Schlauheiten und Unredlichkeiten“<sup>599</sup> der Schülerschaft zu begegnen. Auch die Persönlichkeit des Lehrers und das Lehrer-Schüler-Verhältnis würden in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen. Das Autoritäts- und Pietätsverhältnis zwischen dem Lehrer und dessen Schülern solle bestmöglich gestaltet werden.<sup>600</sup> So äußerten mehrere Vertreter höherer Schulen auf der ersten

---

<sup>589</sup> Brettschneider; Kulcke (1911), S. 40.

<sup>590</sup> Ebd., S. 40.

<sup>591</sup> Ebd., S. 40.

<sup>592</sup> Ebd., S. 40.

<sup>593</sup> Ebd., S. 40.

<sup>594</sup> Ebd., S. 41.

<sup>595</sup> Ebd., S. 41.

<sup>596</sup> Ebd., S. 41.

<sup>597</sup> Ebd., S. 41.

<sup>598</sup> Bigge; Münch (1881), S. 20.

<sup>599</sup> Ebd., S. 21.

<sup>600</sup> Ebd., S. 49.

Konferenz der Rheinprovinz, der Lehrer solle den Schülern mit Autorität und Liebe begegnen und durch sein Beispiel der treuen und gewissenhaften Pflichterfüllung vorangehen.<sup>601</sup> Ferner gehöre es zu seiner Pflicht, die Schüler an Gehorsam und geregelte Tätigkeit durch Disziplin zu gewöhnen.<sup>602</sup> Bigge äußert dazu: es „[...] muss kontinuierlich an festen, gleichmässig durchzuführenden Grundsätzen geübt werden, aber ohne unnötige, durch Zwecke der Schule nicht motivierte Härte“<sup>603</sup>.

Auf der neunten Direktorenversammlung der Provinz Hannover im Jahr 1903 wurde im Zusammenhang mit der Entwicklung der sittlichen Tugend der Wahrhaftigkeit bei den Schülern auch auf das Verhältnis zwischen den Lehrern und Schülern eingegangen. Der Vertreter der höheren Lehranstalt zu Osnabrück bezeichnete das Vertrauensverhältnis zwischen dem Lehrer und dessen Schülern als Voraussetzung für jeden sittlichen Einfluss, insbesondere für die Erziehung zur Wahrhaftigkeit.<sup>604</sup> Zur Wahrung eines ‚gesunden‘ Verhältnisses solle der Lehrer, nach Meinung mehrerer Schulmänner, nicht überall Lügen ‚wittern‘, nicht dauerhaft misstrauisch, argwöhnisch und ‚griesgrämig‘ sein.<sup>605</sup> Solche Verhaltensweisen würden, nach dem Direktor des Kaiser-Wilhelm-Gymnasiums zu Hannover, die Schüler eher motivieren, den Lehrer zu hintergehen.<sup>606</sup> Vielmehr solle der Lehrer im Verkehr mit den Schülern einen anständigen Ton wahren. Die Schüler seien nicht mit „Schimpfnamen“<sup>607</sup> zu belegen, tüchtige Leistungen sollen Anerkennung erhalten und den Aussagen der Schüler solle Glauben geschenkt werden, solange keine Unehrllichkeit nachgewiesen ist.<sup>608</sup>

Auch auf der achtzehnten Direktorenkonferenz der Provinzen Ost- und Westpreußen im Jahr 1911 wurde im Rahmen der Schulzucht auf den sittlichen Einfluss des Lehrers auf dessen Schülerschaft eingegangen. So behauptet Brettschneider: „[...] nie war unsere Jugend so leicht zu erziehen, nie war auf sie so leicht einzuwirken wie jetzt, freilich mit den geeigneten Mitteln“<sup>609</sup>. Neben der bereits auf anderen Konferenzen erwähnten Etablierung eines vertrauensvollen Lehrer-Schüler-Verhältnisses erwähnte Brettschneider noch andere Mittel, mit deren Hilfe es gelingen sollte, im Rahmen der Schulzucht die großen Gegensätze des

---

<sup>601</sup> Vgl. Ebd., S. 27.

<sup>602</sup> Vgl. Ebd., S. 27.

<sup>603</sup> Ebd., S. 28.

<sup>604</sup> Vgl. Stegmann; Nebe (1903), S. 20.

<sup>605</sup> Vgl. Ebd., S. 20.

<sup>606</sup> Vgl. Ebd., S. 20.

<sup>607</sup> Ebd., S. 20.

<sup>608</sup> Vgl. Ebd., S. 20.

<sup>609</sup> Brettschneider; Kulcke (1911), S. 42.

Gehorsams und der Freiheit zu vereinigen.<sup>610</sup> Besonderer Aufmerksamkeit widmete er der Entwicklung des Gefühls der Selbstachtung und Mitverantwortlichkeit etwa durch die Beteiligung der Jugend an der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung (Stichwort: Selbstverwaltung). Dieses Prinzip stamme aus den Vereinigten Staaten und sei dort unter der Bezeichnung ‚School-city-System‘ bekannt.<sup>611</sup> Bei diesem würden die Formen des amerikanischen Schulwesens auf die Schule übertragen werden. Solche Schulen würden sich durch eigene Officers, Mayors, Sekretäre, Schatzmeister, Gesundheitsinspektoren kennzeichnen, welche aus den Reihen der Schüler stammen und auch von Schülern gewählt werden würden.<sup>612</sup> Diese seien für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin sowie Verwaltung ihrer Ämter verantwortlich. Dadurch solle es gelingen, die Schülerschaft von der geltenden Ordnung zu überzeugen, da man diese in die ordnungsgebenden Prozesse einschließt. Den mit dem Ausschluss der Schülerschaft an „jeder ordnenden Betätigung“<sup>613</sup> einhergehenden Effekte wie Störungen, organisierter Widerstand und planvolle Unordnung würde effektiv entgegengewirkt werden.<sup>614</sup> Laut Brettschneider solle das amerikanische System nicht gänzlich auf das deutsche Schulwesen übertragen werden, jedoch seien Versuche in diese Richtung empfehlenswert.<sup>615</sup>

Auf Belehrungen und Ermahnungen zur Prävention wurde insbesondere auf der vierten Direktorenkonferenz der Rheinprovinz hingewiesen. Ziel dieser Maßnahmen sei die Anregung des Wahrheitssinns, des Ehr- und Schamgefühls sowie die ‚Anrufung‘ des kameradschaftlichen Gefühls.<sup>616</sup> Der Lehrer solle die „üblen Folgen“<sup>617</sup> des Betrugs hervorheben. Abgesehen von der Betonung der sträflichen Konsequenzen solle, laut dem Gymnasialdirektor zu Emmerich auch moralisch an der Schülerschaft appelliert werden, indem aufgezeigt wird, dass durch den Betrug nicht nur der Lehrer hintergangen wird, sondern auch ehrliche und gewissenhafte Mitschüler und auch der Beträgende selbst „schwer geschädigt werden“<sup>618</sup> würden. Darüber hinaus solle die Klugheit, die Sittlichkeit, das Erfreuliche des selbstständigen Arbeitens hervorgehoben werden.<sup>619</sup> Auch dem Elternhaus wurde im Zusammenhang mit der Belehrung

---

<sup>610</sup> Vgl. Ebd., S. 41.

<sup>611</sup> Vgl. Ebd., S. 43.

<sup>612</sup> Vgl. Ebd., S. 43.

<sup>613</sup> Ebd., S. 43.

<sup>614</sup> Vgl. Ebd., S. 43.

<sup>615</sup> Vgl. Ebd., S. 43.

<sup>616</sup> Vgl. Akens; Scheibe (1890), S. 111.

<sup>617</sup> Ebd., S. 110.

<sup>618</sup> Ebd., S. 110.

<sup>619</sup> Vgl. Ebd., S. 110 f.

und Ermahnung eine Verantwortung zugesprochen. Die Mitwirkung des Elternhauses zur ‚Bekämpfung‘ des ‚Schulbetrugs‘ sei essenziell, denn ohne diese sei es der Schule nicht möglich, ihre erzieherische Aufgabe vollständig zu lösen.<sup>620</sup>

Bereits in den Debatten um den Alkoholkonsum höherer Schüler wurde dem Unterricht im Rahmen der Aufklärung und Belehrung mit dem Ziel der Prävention eine wichtige Rolle zugesprochen. Auch im Rahmen des ‚Schulbetrugs‘ wurde diese Vorgehensweise in Betracht gezogen. So sei laut Bigge der Unterricht ein geeignetes Mittel, um den Wahrheitssinn der Schüler zu wecken und kräftigen.<sup>621</sup> Laut Uppenkamp, Direktor des städtischen Gymnasiums zu Düren, sei der Religionsunterricht für diese Zwecke besonders geeignet, denn er sei „derjenige, welcher sich notwendig und ex professo auch theoretisch mit der Wahrhaftigkeit als sittlicher Grundpflicht und den verschiedenen Gegensätzen zu befassen hat“<sup>622</sup>. Nach Bigge böte auch der Geschichtsunterricht „[...] durch alle Jahrhunderte eine Fülle von Beispielen und charakteristischen Zügen einzelner hervorragender Persönlichkeiten und ganzer Völker, an welchen Wahrheitsliebe, Wahrheitsmut, Ehrenhaftigkeit und Treue sich glänzend beweisen, Zweideutigkeit, Falschheit, Verrat und Untreue in ihrer ganzen Hässlichkeit sich zeigen“<sup>623</sup>. Auch dem Unterricht in klassischer Literatur, in Mathematik und sogar dem Turnunterricht wurden ähnliche Wirkungen zugesprochen. Nach dem Direktor des Königlichen Gymnasiums zu Heddingen kämen im Rahmen des Turnunterrichts vor allem Leibesübungen in Betracht, bei welchen es „um [die] Entwicklung eines mutigen Wahrheitsgeistes“<sup>624</sup> ginge. Münch führt dazu weiter aus:

„[...] und wenn dieselben [die Leibesübungen] eine immer sichere und wesentlichere Stellung in unseren Erziehungsplänen erhalten, wenn es gelingt, mit der Disciplin der Riege auch die freie Lust des turnerischen Spiels zu verbinden und namentlich auch die erwachsenen Schüler für freiwilliges, erfrischendes und anregendes Spiel zu gewinnen, so ist meines Erachtens, wie weit dies auch vom Gegenstand unseres Themas abzuliegen scheint, doch auch für jenes hohes Ziel [der Entwicklung des Wahrheitsgeists bei den Schülern] etwas Wichtiges erreicht.“<sup>625</sup>

Auf der vierten Direktorenkonferenz der Rheinprovinz wurde über ein ausdrückliches Verbot der „Benutzung schädlicher Hilfsmittel“<sup>626</sup> debattiert. Die meisten Vertreter der höheren Lehranstalten sprachen sich für solch ein Verbot aus, nur wenige dagegen. Der Rektor des

---

<sup>620</sup> Vgl. Bigge; Münch (1881), S. 46.

<sup>621</sup> Vgl. Ebd., S. 31.

<sup>622</sup> Ebd., S. 31.

<sup>623</sup> Vgl. Ebd., S. 34.

<sup>624</sup> Ebd., S. 41.

<sup>625</sup> Ebd., S. 41.

<sup>626</sup> Akens; Scheibe (1890), S. 111.

Progymnasiums zu Jülich, Herr Kuhl, äußert dazu: „Im Verbote könnte sogar ein Reiz liegen; es hiesse den Teufel an die Wand malen“<sup>627</sup>. Ähnlich äußerte sich der Korreferent des Gymnasiums zu Neuwied, indem er sich dafür ausspricht, dass kein Verbot erlassen werden solle, dessen Befolgung nicht erzwungen werden kann.<sup>628</sup> Der Direktor des Kaiser-Wilhelm-Gymnasiums zu Aachen ging noch einen Schritt weiter, indem er sagt:

„Kann die Schule es etwa verhindern, dass ein solches Gebot alltäglich und allenthalben übertreten wird? [...] Da läge es doch wahrlich im Interesse der wirklichen Sittlichkeit, wenn die Schule von einem derartigen Verbote vollständig absehen wollte. Sie würde damit nicht nur sich selbst aus einem unwahren und unhaltbaren Zustande befreien, sondern auch für manche trotzigen Charakter, dem das *niti in vetitum* gefällt, den vielleicht einzigen Grund für die Benutzung dieser schädlichen Hilfsmittel beseitigen.“<sup>629</sup>

Der Rektor des Gymnasiums zu Emmerich reagiert auf diese These: Wäre diese Aussage des Aachener Direktors stichhaltig, so müsste so mancher Paragraf der Schulordnung geändert werden.<sup>630</sup> Seiner Meinung nach solle die Schule keine Rücksicht auf solche „Trotz- und Querköpfe, die doch wohl recht selten sind“<sup>631</sup>, nehmen, sondern auf die „gutgesinnten Schüler“<sup>632</sup>. Es gäbe noch genug gute Schüler, die einer vernünftigen Belehrung und einem Verbot auch „unbeobachtet“<sup>633</sup> Beachtung schenken.<sup>634</sup>

Im Jahr 1903 wurde auf der neunten Direktorenkonferenz der Provinz Hannover im Rahmen der Thematik *Bereich und Mittel der erzieherischen Einwirkung der höheren Schulen auf ihre Zöglinge* auf die Wahrhaftigkeit der Schüler und Maßnahmen zur Herausbildung und Entwicklung dieser Tugend eingegangen. Es wurde unter anderem darüber diskutiert, ob aus den Reihen der Schülerschaft ein Aufseher zum Zweck der Überwachung der Mitschüler zu ernennen sei.<sup>635</sup> Von diesem Vorschlag nahm ein Großteil der Vertreter des höheren Schulen Abstand. Laut dem Vertreter der höheren Schule zu Emden würden die Wahrheitsliebe und der Gehorsam dieses Schülers auf eine harte Probe gestellt werden.<sup>636</sup> Andere Stimmen sprachen sich für die Ernennung einer Schülersaufsicht aus. Nach dem Vertreter der höheren Lehranstalt zu Göttingen habe sich die Einrichtung einer Schülersaufsicht durchaus bewährt, sofern diese

---

<sup>627</sup> Ebd., S. 111.

<sup>628</sup> Vgl. Ebd., S. 111.

<sup>629</sup> Ebd., S. 111.

<sup>630</sup> Vgl. Ebd., S. 111.

<sup>631</sup> Ebd., S. 111.

<sup>632</sup> Ebd., S. 112.

<sup>633</sup> Ebd., S. 112.

<sup>634</sup> Vgl. Ebd., S. 112.

<sup>635</sup> Vgl. Stegmann; Nebe (1903), S. 18.

<sup>636</sup> Vgl. Ebd., S. 18.

wohlbedacht ausgewählt werden und auf den Unterschied zwischen pflichtmäßiger Meldung und ‚Klatsch‘ hingewiesen werden würden.<sup>637</sup>

Neben den Maßnahmen zur Prävention wurden auch jene zur Bestrafung des bereits begangenen ‚Schulbetrugs‘ auf der ersten Direktorenversammlung der Rheinprovinz diskutiert. Bigge äußert dazu: „Wo das vorbeugende Verfahren und die Mittel innerer Einwirkung erfolglos geblieben sind, und der Akt der Unwahrhaftigkeit in Wort oder That bereits vollzogen ist, da muss die ultimo ratio der Pädagogik, die Strafe, in Anwendung kommen“<sup>638</sup>. Hauptzweck der Strafe sei die ‚Besserung‘ des Schülers sowie die Aufrechterhaltung der sittlichen Vorschriften der Schule, welche sich aus deren Erziehungspflicht ergeben.<sup>639</sup> Sollte die Strafe zur Besserung beitragen, so müsse sie dem Vergehen hinsichtlich Art und Maß entsprechen.<sup>640</sup> Schorn, Direktor der städtischen Realschule I. Ordnung, meint dazu, es müsse in Betracht gezogen werden, ob das Vergehen erstmalig oder wiederholt stattfand, ob ‚mildernde Umstände‘ wie augenblickliche Verlegenheit, Übereilung oder Mitleid zu Grunde liegen oder ob der Vorbedacht, Frechheit und Bosheit mit der Tat einhergingen.<sup>641</sup> Ferner sei die Individualität des Schülers nicht außer Acht zu lassen.<sup>642</sup> Welches Strafmittel in dem gesonderten Fall anzuwenden sei, muss, laut Bigge, der Beurteilung des Lehrers überlassen werden.<sup>643</sup> Der Strafe müsse jedoch eine volle Überzeugung der Schuld vorausgehen, welche entweder durch ein freies Geständnis des Schülers oder durch dessen Überführung erlangt werden würde.<sup>644</sup> Hollenberg, Direktor des Königlichen Gymnasiums zu Saarbrücken, vertritt die Meinung, dass aufrichtiges Bekenntnis seitens des Schülers den meisten Wert hätte, da es die Reue bezüglich seines Fehltritts verdeutliche. Je „unverdorbener“<sup>645</sup> ein Schüler sei, umso leichter würde es gelingen, ein Geständnis zu erlangen. Bei solchen Schülern würde als Strafe oft ein „väterlich wohlwollendes Zureden, eine Ermahnung unter Vier Augen durch den Ordinarius oder Direktor“<sup>646</sup> ausreichen. Der Vertreter des Progymnasiums zu Eschweiler fügt hinzu, dass selbst „härtere Naturen [...] etwas von ihrer Zuversicht [verlieren würden], wenn sie dem Lehrer allein gegenüber stehen“<sup>647</sup>.

---

<sup>637</sup> Vgl. Ebd., S. 18.

<sup>638</sup> Bigge; Münch (1881), S. 36.

<sup>639</sup> Vgl. Ebd., S. 37.

<sup>640</sup> Vgl. Ebd., S. 37.

<sup>641</sup> Vgl. Ebd., S. 37.

<sup>642</sup> Vgl. Ebd., S. 37.

<sup>643</sup> Vgl. Ebd., S. 37.

<sup>644</sup> Vgl. Ebd., S. 36.

<sup>645</sup> Ebd., S. 36.

<sup>646</sup> Ebd., S. 36.

<sup>647</sup> Ebd., S. 36.



Wenn die Schuld des Schülers feststeht, so müsse im weiteren Verlauf die Strafe bestimmt werden. Laut Bigge sei in diesem Zusammenhang mit dem „gewöhnlichsten Auskunftsmittel der Strafarbeit“<sup>648</sup> sei nur wenig auszurichten. Lediglich in Verbindung mit Freiheitsentziehung würde sie als Strafe für den ‚Unterschleif‘ genügen.<sup>649</sup> Der Vertreter des Königlichen Gymnasiums zu Heddingen fordert zusätzlich, als erzieherische Maßnahme, das Abschreiben des „üblichen Poenalkodex [...] (10 mal genügt)“<sup>650</sup> sowie das „Memorieren eines einschlägigen Sittenspruchs“<sup>651</sup>. ‚Geistliche‘ sollen diesen aus der Bibel entnehmen, ‚Weltliche‘ aus einem selbstgewählten Klassiker.<sup>652</sup> Laut Bigge sei es bei einem aufgedeckten Täuschungsversuch während einer schriftlichen Leistungskontrolle besonders geeignet, den ‚Schuldigen‘ augenblicklich aus der Klasse zu verweisen, die Arbeit als ‚ungültig‘ zu markieren und ihn „ultimo loco“<sup>653</sup> zu setzen.<sup>654</sup> Dadurch würde dem „Unwahrhaftigen“ der gehoffte Vorteil entzogen.<sup>655</sup>

Auch Körperstrafen wurden im Zusammenhang mit dem ‚Schulbetrug‘ auf der ersten Direktorenversammlung in der Rheinprovinz thematisiert. Nach Bigge werden diese vielfach von Pädagogen gerade im Zusammenhang mit ‚Lügenhaftigkeit‘ als zulässig betrachtet.<sup>656</sup> Er selbst äußert dazu, dass mäßige Körperstrafen in den unteren Klassen prinzipiell nicht auszuschließen seien, jedoch sollen solche Strafmittel in den höheren Lehranstalten nur selten zur Anwendung kommen.<sup>657</sup> Der Direktor der städtischen Realschule I. Ordnung zu Barmen sagt dazu: „Bekanntlich [...] giebt es keine verlogeneren Knaben, als die verprügelten“<sup>658</sup>. Des Weiteren solle das Vergehen der Lüge in der Zensur Erwähnung finden, jedoch auch, sofern zutreffend, die erfolgte Besserung vermerkt werden.<sup>659</sup> Ob auch in den übrigen Zeugnissen, welche nicht ausschließlich für die Eltern bestimmt waren, beispielsweise in den Abgangszeugnissen, ein Vermerk geschrieben werden soll, solle nach Ermessen der Lehrerkonferenz nach einer gewissenhaften Prüfung aller Umstände erfolgen.<sup>660</sup> Der Vertreter der städtischen Realschule zu Barmen spricht sich dafür aus, dass, wenn alle

---

<sup>648</sup> Ebd., S. 37.

<sup>649</sup> Vgl. Ebd., S. 37.

<sup>650</sup> Ebd., S. 37.

<sup>651</sup> Ebd., S. 37.

<sup>652</sup> Vgl. Ebd., S. 37 f.

<sup>653</sup> Ebd., S. 38.

<sup>654</sup> Vgl. Ebd., S. 38.

<sup>655</sup> Vgl. Ebd., S. 38.

<sup>656</sup> Vgl. Ebd., S. 38.

<sup>657</sup> Vgl. Ebd., S. 39.

<sup>658</sup> Ebd., S. 39.

<sup>659</sup> Vgl. Ebd., S. 39.

<sup>660</sup> Vgl. Ebd., S. 39.

Besserungsversuche scheitern, „durch die Lüge Gefahr für die Autorität und die allgemeine Erziehungsaufgabe der Schule“<sup>661</sup> (z.B. in wichtigen Fällen den Mitschuldigen nennen) drohe und diese von einem sittlich verdorbenen Charakter des Schülers zeuge, eine Ausschließung von der Anstalt erfolgen solle.<sup>662</sup> Der Vertreter des Gymnasiums zu Hedingen schließt sich dem an. Seiner Meinung nach seien Gymnasien „keine Korrekptionsanstalten, welche sittliche Totalerkrankungen in Behandlung nehmen“<sup>663</sup>. Durch eine Ausweisung charakterlich ‚verdorbener‘ Schüler würde die „sittliche Atmosphäre der Schule gereinigt und die weitere Verbreitung eines gefährlichen Krebschadens verhindert“<sup>664</sup> werden.

Auch auf der Direktorenkonferenz der Rheinprovinz im Jahr 1890 wurde im Rahmen der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel auf die Bestrafung der „unredlich arbeitenden Schüler als Mittel der Besserung“<sup>665</sup> eingegangen. Einzelne Vertreter höherer Lehranstalten sprachen sich gegen eine Strafe aus, da sie die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieser bezweifelten. Der Rektor des Progymnasiums zu Jülich sagt in diesem Zusammenhang man solle: „Mehr väterlich mahnen als strafen“<sup>666</sup>. Auch der Direktor des Gymnasiums zu Barmen spricht sich dafür aus, dass die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel eher als „jugendliche Verirrung“<sup>667</sup> zu behandeln sei und nicht als Betrug. Ähnlich äußerte sich der Vertreter des Königlichen Gymnasiums zu Düsseldorf, indem er sagt, dass der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel nicht mit dem „gemeinen Betrug des bürgerlichen Lebens auf eine Stufe“<sup>668</sup> gestellt werden solle. Der Großteil der Vertreter der höheren Schulen befürwortet die Bestrafung. Der Gymnasialdirektor zu Emmerich äußert sich folgendermaßen dazu:

„Wie nun aber bei ersichtlicher Strebsamkeit Milde oder Anerkennung am Platze ist, so verdient der unredlich arbeitende Schüler keine Nachsicht. Gerade die glatteiten und gewandtesten Leistungen sind mit Argwohn aufzunehmen, und wenn der Täuschungsversuch nachzuweisen ist, sind die fremden Federn, mit denen Unwissenheit und Faulheit sich schmücken, erbarmungslos auszureissen.“<sup>669</sup>

Die Strafe für das Vergehen sei die notwendige Konsequenz des vorausgegangenen Verbots bzw. der Belehrung oder Ermahnung, welche bereits ein indirektes Verbot enthalten würden, und dessen Nichtbeachtung eine Ahndung erfordere.<sup>670</sup> Die Strafe sei also die „traurige ultima

---

<sup>661</sup> Ebd., S. 39.

<sup>662</sup> Vgl. Ebd., S. 39.

<sup>663</sup> Ebd., S. 39.

<sup>664</sup> Ebd., S. 39.

<sup>665</sup> Akens; Scheibe (1890), S. 112.

<sup>666</sup> Ebd., S. 112.

<sup>667</sup> Ebd., S. 112.

<sup>668</sup> Ebd., S. 112.

<sup>669</sup> Ebd., S. 110.

<sup>670</sup> Vgl. Ebd., S. 112.

ratio rerum“<sup>671</sup>. Wie auf der Direktorenkonferenz in der Rheinprovinz neun Jahre zuvor wurde der sichere Nachweis des Täuschungsversuchs als Voraussetzung der Strafe gesehen.<sup>672</sup> Auch die individuelle Beschaffenheit des Falls und die Individualität des Schülers fanden wieder Erwähnung und seien Faktoren, die zu berücksichtigen seien. Von diesen Faktoren würde abhängen, ob ein Verweis vor der ganzen Klasse, eine Ermahnung unter vier Augen, eine tadelnde Bemerkung unter der Arbeit oder auf dem Zeugnis oder ob ‚schwere‘ Schulstrafen zur Anwendung kämen.<sup>673</sup> ‚Schwere‘ Schulstrafen wurden von einigen Vertreter höherer Schuleinrichtungen gefordert, wenn ein Schüler „sich erdreistet“<sup>674</sup>, unerlaubte Hilfsmittel mit in die Schule zu bringen.<sup>675</sup> Nichtwenige Vertreter, darunter diejenigen aus Düren, Düsseldorf (Städtisches Gymnasium), Eschweiler, St. Wendel forderten für derartige vergehen die Karzerstrafe.<sup>676</sup> Der Rektor des Realgymnasiums zu Koblenz hält in Wiederholungsfällen eine Entlassung für zulässig.<sup>677</sup> Der Gymnasialdirektor zu Emmerich fügt hinzu, dass eine Entlassung nur angebracht sei, wenn erschwerende Umstände mit der Wiederholung einher gehen würden.<sup>678</sup> Dass diejenigen Schüler, welche unerlaubte Beihilfe leisten, stets mitbestraft werden, wurde von mehreren Anwesenden gefordert.<sup>679</sup> Auf körperliche Züchtigung als Strafmittel wurde nicht eingegangen. Die Konferenz gelangte zu dem Ergebnis, dass Belehrungen und Ermahnung als didaktisch-pädagogische Mittel höher zu schätzen seien als disziplinarische.<sup>680</sup> Jedoch seien Bestrafungen ein hilfreiches Mittel „im Kampfe gegen die Unselbstständigkeit“<sup>681</sup>.

Auf der neunten Direktorenversammlung der Provinz Hannover im Jahr 1903 waren die Ansichten ähnlich. So heißt es seitens des Berichterstatters Stegmann, des Gymnasialdirektors zu Norden: Dort, wo ein Eingeständnis erfolgt sei, „[...] mag die Strafe eintreten, aber zugleich auch die Verzeihung“<sup>682</sup>. Der Vertreter des Kaiser-Wilhelm-Gymnasiums zu Hannover führt ergänzend hinzu: „Mit der Strafe muß die Sache abgetan sein, der Lehrer darf nicht nachtragen

---

<sup>671</sup> Ebd., S. 112.

<sup>672</sup> Vgl. Ebd., S. 112.

<sup>673</sup> Vgl. Ebd., S. 112.

<sup>674</sup> Ebd., S. 113.

<sup>675</sup> Vgl. Ebd., S. 113.

<sup>676</sup> Vgl. Ebd., S. 113.

<sup>677</sup> Vgl. Akens; Scheibe (1890), S. 113.

<sup>678</sup> Vgl. Ebd., S. 113.

<sup>679</sup> Vgl. Ebd., S. 113.

<sup>680</sup> Vgl. Ebd., S. 113.

<sup>681</sup> Ebd., S. 113.

<sup>682</sup> Stegmann; Nebe (1903), S. 20.

und immer wieder auf die alte Geschichte zurückkommen; dadurch wird der Schüler scheu und wird das nächste Mal um so mehr zur Unwahrheit seine Zuflucht nehmen“<sup>683</sup>.

Der Berichterstatter der achtzehnten Direktorenkonferenz der Provinzen Ost- und Westpreußen im Jahr 1911, der Gymnasialdirektor des Hufengymnasiums in Königsberg, kommt im Rahmen der Schulzucht auch auf die Schulstrafen zuspochen, jedoch in wesentlich allgemeiner Form als auf den anderen drei behandelten Direktorenkonferenzen. Er lehnt es ab, anhand eines paragrafierten Codex das Strafmaß zu bestimmen.<sup>684</sup> Seiner Meinung nach müsse sich die Strafe an dem Erziehungszweck und den gegebenen Umständen orientieren.<sup>685</sup> Überblicksartig stellt er die Strafmöglichkeiten der höheren Schulen dar.<sup>686</sup> Als wichtigste Strafe oder eher Erziehungsmittel diene das tadelnde Wort des Lehrers in mündlicher oder schriftlicher Form.<sup>687</sup> Ferner gab es das Nachsitzen und den Arrest. Der sachliche Unterschied dieser beiden Strafen sei ihm nicht geläufig.<sup>688</sup> In beiden Fällen muss der Schüler für eine gewisse Zeit im Schulgebäude verbleiben und muss unter Aufsicht des Lehrers eine Arbeit anfertigen.<sup>689</sup> Seiner Meinung nach wären solche Strafen nur bei schülerischer Trägheit sinnvoll, da in diesem Fall Vergehen und Strafe im Verhältnis stünden. Ferner können diese Strafen als ‚Notbehelf‘ für Delikte dienen, welche aufgrund ihrer Schwere nicht unbestraft bleiben können, aber eine andere Strafart zur Ahnung nicht existiere.<sup>690</sup> Die Karzerstrafe gibt es, seiner Meinung nach, „kaum noch irgendwo in Preußen“<sup>691</sup>. Als letztes kommt er auf die Prügelstrafe zu sprechen. Hinsichtlich ihrer Anwendung herrscht Uneinigkeit auf der Konferenz. Während einige Vertreter sie gänzlich abschaffen wollen, sprechen sich andere für ihre Beibehaltung aus.<sup>692</sup> Der Vertreter der Königlichen Realschule zu Pillau schlägt vor, diese durch besondere Freiübungen (Extradrill) zu ersetzen.<sup>693</sup> Dazu sollen an jeder Anstalt wöchentlich eine bis zwei ‚Arreststunden‘ eingerichtet werden, in welchen der Turnlehrer sämtliche Jungen, welche sich

---

<sup>683</sup> Ebd., S. 20.

<sup>684</sup> Vgl. Brettschneider; Kulcke (1911), S. 47.

<sup>685</sup> Vgl. Ebd., S. 47 f.

<sup>686</sup> Vgl. Ebd., S. 48.

<sup>687</sup> Vgl. Ebd., S. 48.

<sup>688</sup> Vgl. Stegmann; Nebe (1903), S. 48.

<sup>689</sup> Vgl. Ebd., S. 48.

<sup>690</sup> Vgl. Brettschneider; Kulcke (1911), S. 48.

<sup>691</sup> Ebd., S. 49.

<sup>692</sup> Vgl. Ebd., S. 49.

<sup>693</sup> Vgl. Ebd., S. 49.

im Laufe der Woche etwas zuschulden haben kommen lassen, „stramm turnen läßt“<sup>694</sup>. Darüber hinaus schlägt er Geldstrafen als Ersatz für die Prügelstrafe vor.<sup>695</sup>

Der Berichterstatter Brettschneider schließt die Debatte zu den Schulstrafen mit den Worten: „[...] es ist nun zeitgemäß, daß die höhere Schule gänzlich auf diese verzichtet und sie dem Elternhause überläßt; die in der Literatur zur Prügelstrafe vorgebrachten Gründe mache ich mir zu eigen“<sup>696</sup>. Er sieht im Lob und in der Anerkennung das wirksamste Zuchtmittel.<sup>697</sup>

Ähnlich wie in den zuvor behandelten pädagogischen Artikeln wurde der ‚Schulbetrug‘ höherer Schüler als Problem diskutiert, welches nicht nur einem sittlichen Fehlverhalten seitens der Schülerschaft zuzuschreiben ist. So wurde auch der Lehrer- und Elternschaft eine Mitverantwortung an diesen Verfehlungen zugeschrieben, da sie aufgrund verschiedener ‚Missgriffe‘ (z.B. lieblose Behandlung, übermäßige Strenge, Abmilderung von Vergehen) ihre Pflicht als Erziehungs- und Autoritätspersonen verletzt hätten. Auch das Missverhältnis zwischen den Forderungen der Schule an die Schüler und die Leistungsfähigkeit bzw. -möglichkeit der Schüler (Stichwort: ‚Überbürdung‘) erhielt erneut Anklang.

Obwohl die Anwendung von Schulstrafen zum Zweck der ‚Besserung‘ im Rahmen mehrerer Direktorenverhandlungen diskutiert wurde, wurde auch im Umgang mit dieser ‚Schülerverfehlung‘ nach der Jahrhundertwende verstärkt auf Prävention durch Belehrung und Aufklärung sowie auf Lob und Anerkennung statt Strafe gesetzt. Würden sich diese Maßnahmen jedoch als ‚fruchtlos‘ erweisen, sollten Schulstrafen, quasi als letztes Mittel, zur Anwendung kommen.

Bereits im Rahmen der Beschäftigung mit dem Alkoholkonsum höherer Schüler wurde mehrfach auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis angespielt, welches, nach der Meinung diverser Schulmänner, auf Vertrauen basieren müsse, damit moralische Belehrung und Aufklärung ‚Früchte tragen‘. Allerdings sollten Lehrer und Schüler innerhalb dieses Verhältnisses keine gleichberechtigten Parteien bilden. Aussagen wie, man müsse den Schülern mit einer Mischung aus Autorität und Liebe begegnen und die Forderung an die Lehrer die Gegensätze Gehorsam und Freiheit in ihrem Umgang mit den Schülern zu vereinigen, verdeutlichen, dass der Lehrer

---

<sup>694</sup> Ebd., S. 49.

<sup>695</sup> Vgl. Ebd., S. 49.

<sup>696</sup> Ebd., S. 49.

<sup>697</sup> Vgl. Ebd., S. 46.

nach wie vor als pädagogische Autorität auftreten sollten und der Entfaltungsfreiheit der Schüler deutliche Grenzen gesetzt waren.<sup>698</sup>

Ein persönliches, auf Vertrauen gegründetes Verhältnis würde am ehesten dazu verhelfen, eine Art Zugang zu den Schülern zu begründen. Sei dieser Zugang erst einmal gelegt, so könne der Lehrer durch Prozesse der ‚positiven‘ Einflussnahme, etwa durch eine Vorbildwirkung, die Gewöhnung der Schüler an Gehorsam durch Disziplin oder gar die Beteiligung der Schüler an den ordnungsgebenden Prozessen, diese in eine bestimmte, von der Lehrkraft bzw. der Schule gewünschte Richtung führen, lenken bzw. steuern. Dieses ‚Vertrauensverhältnis‘ wurde also als eine Art Basis für die Herausbildung eines schülerischen Selbstachtungs- und (Mit)verantwortlichkeitsgefühls sowie einer inneren Überzeugung für die Berechtigung der Regelwerke der Schule gesehen. Auf diese Art und Weise würde es gelingen, die Schüler von der moralischen Verwerflichkeit bestimmter Handlungen zu überzeugen, sodass es gar nicht erst zu einem Fehlverhalten käme.

Im Zusammenhang mit der bewussten Lenkung bzw. Steuerung der Schüler spricht der Erziehungswissenschaftler Marcelo Caruso, in Anlehnung an Michel Foucaults ‚Biopolitik‘ bzw. ‚Biomacht‘, von einem „äußeren Zwang“<sup>699</sup> und einer „inneren Regulierung“<sup>700</sup>.<sup>701</sup> Wie bereits mehrfach angedeutet, setzte sich ab der Jahrhundertwende innerhalb des pädagogischen Kreises zunehmend die Erkenntnis durch, dass bloße Verbotspraktiken und damit einhergehend Kontrolle und Überwachung zum einen unzweckmäßig seien, da sie die Probleme, wenn überhaupt, nur unterdrückten und zum anderen nur schwer umsetzbar waren.<sup>702</sup> Es wurde nun verstärkt auf eine regulierende Pädagogik gesetzt, wie sie in Carusos Monografie am Beispiel der Bayerischen Volksschulen beschrieben wird. Caruso stützt sich bei der Erklärung dieser schulischen Führungspraktik auf Foucaults Theorie der ‚Biomacht‘. Laut Foucault sei das Handeln der ‚Biomacht‘, also der Macht über das Leben, „[...] dazu bestimmt, Kräfte hervorzubringen, wachsen zu lassen und zu ordnen, anstatt sie zu hemmen, zu beugen oder zu

---

<sup>698</sup> Vgl. Caruso (2003), S. 15; Bigge; Münch (1881), S. 27.

<sup>699</sup> Ebd., S. 36.

<sup>700</sup> Ebd., S. 36.

<sup>701</sup> Vgl. Schroeder (2004): In seiner Dissertation beschäftigt sich Marcelo Caruso mit der Ordnung von Führungspraktiken in Bayerischen Volksschulen im Zeitraum von 1869 bis 1918. Auf Basis von Michel Foucault nimmt er die „[...] historische Schul- und Unterrichtsforschung mittels der Analyse von Biopolitik neu in den Blick“. Hierbei geht er auch auf Formen und Denkweisen des ‚Regierens‘ im Schulunterricht ein. ‚Regieren‘ wird in diesem Zusammenhang nicht ausschließlich als ein staatspolitisches Handeln gefasst, sondern umfasst auch das ‚Regieren‘ in der Familie und von Kindern.

<sup>702</sup> Die schwierige Umsetzung der Kontrolle und Überwachung wurde besonders im Rahmen des Wirtshausbesuchsverbots deutlich, vor allem, weil es sich hierbei um einen außerschulischen Bereich handelte. In diesem Zusammenhang wurde mehrfach, wie im Kapitel 2.1.2.2 angesprochen, die Heranziehung von der Ortspolizei, quasi als verlängerter Arm der Schulordnung, diskutiert und in einigen Provinzen auch umgesetzt.

vernichten“<sup>703</sup>. In Bezug auf die Schule bzw. den Unterricht sei nach Caruso der regulierende Unterricht derjenige, „[...] der Kräfte hervorbringt, wachsen lässt und ordnet“<sup>704</sup>. Bei dem regulierenden Unterricht handele es sich demnach um eine „[...] Unterrichtsform, die darauf ausgerichtet war, Wachstumsprozesse und Eigengesetzlichkeit der Lebenden [in diesem Fall der Schüler] zu berücksichtigen, um auf deren Grundlage eine ‚erfolgreiche‘ Intervention zu gestalten“<sup>705</sup>. Damit einher ging eine neue Sicht auf das ‚Subjekt‘, in diesem Fall dem Schüler.<sup>706</sup> Nicht mehr nur die ‚Andersartigkeit‘ der Schüler, welche der Disziplinierung zugrunde lag, wurde berücksichtigt. Der Schüler wurde verstärkt als „[...] ein wachsendes Geschöpf mit einer nicht mehr zu ignorierenden Eigengesetzlichkeit“<sup>707</sup> verstanden. Diese Wachstumsprozesse galt es nun zu akzeptieren, regulieren, einzubeziehen und unterrichtstechnisch zu führen und zu leiten.<sup>708</sup>

### 2.2.2.3 Auf der Ebene der Schulbehörden

Auf der Ebene der Schulbehörden fand der ‚Schulbetrug‘ in erster Linie in Form der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während Prüfungen Erwähnung. Im Folgenden sollen einige Prüfungsordnungen herangezogen werden, um aufzuzeigen, wie auf schulbehördlicher Ebene mit dem ‚Schulbetrug‘ umgegangen wurde. Dazu werden zunächst beispielhaft zwei, in einem Abstand elf Jahren erschienene, Verordnungen der Provinz Sachsen beleuchtet.

Am 22. August 1876 erließ der Sächsische König Albert das sogenannte Königlich Sächsische Seminargesetz, „um die Verhältnisse der Gymnasien, Realschulen und Seminare durch ein Gesetz festzustellen“<sup>709</sup>. Das Gesetz und sämtliche damit zusammenhängende Bestimmungen und Verordnungen sind in fünf Bänden in der Buchreihe mit dem Titel *Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare, vom 22. August 1876, nebst Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877 und Verordnung vom 8. Juli 1882* erschienen. Der erste Band, Band A, beinhaltet die Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien. Die Prüfungsordnung ist in diesem Band unter Punkt B verzeichnet und in drei Teile gegliedert. Teil I umfasst die Ordnung für die Aufnahmeprüfung, Teil II diejenige der Semestral- und Jahresprüfung<sup>710</sup> und Teil III die

---

<sup>703</sup> Foucault (1983), S. 163.

<sup>704</sup> Caruso (2003); S. 46.

<sup>705</sup> Ebd., S. 46.

<sup>706</sup> Vgl. Ebd., S. 47.

<sup>707</sup> Ebd., S. 47.

<sup>708</sup> Vgl. Ebd., S. 47.

<sup>709</sup> von Gerber (1882), S. 1.

<sup>710</sup> Ebd., S. 79 f.: „Zweimal im Jahre ist eine Prüfung aller Klassen abzuhalten, am Schlusse des Semesters zu Michaelis und am Schlusse des Schuljahres zu Ostern. Die Prüfung zu Michaelis ist nicht öffentlich und findet

der Reifeprüfung. In der Ordnung für die Aufnahmeprüfung ist keine Anmerkung zu Täuschungen bzw. Täuschungsversuchen zu finden. In den Ordnungen zur Semestral- und Jahresprüfung wird lediglich erwähnt, dass bei der Anfertigung der ‚Extemporalen‘<sup>711</sup> der Gebrauch von Hilfsmitteln (Grammatik und Lexika) nicht gestattet ist.<sup>712</sup> Auf die Konsequenzen eines Verstoßes wird nicht genauer eingegangen. Die Ordnungen zur Reifeprüfung sind hinsichtlich des ‚Schulbetrugs‘ aufschlussreicher. So heißt es unter § 63 ‚Schriftliche Prüfungen‘: „Bei Fertigung der schriftlichen Arbeiten sind Hilfsmittel irgend welcher Art durchaus verboten; nur für die freie lateinische Arbeit, für die Übersetzung ins Griechische und für die französische Arbeit ist der Gebrauch der Lexika gestattet“<sup>713</sup>. Unter § 68 Verwarnung werden die Folgen eines solchen Betrugs aufgeführt:

„Jede Täuschung durch Benutzung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, dafern aber die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt wird, mit der Verweigerung, beziehentlich Ungiltigerklärung [sic] des Reifezeugnisses zu bestrafen.

Auch kann im Falle eines bloßen Versuchs des Gebrauchs fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, beziehentlich die Verweigerung des Reifezeugnisses verfügt werden.

Ein so Bestrafter kann, wenn er nicht wegen bloßen Versuchs bestraft wurde, nur noch einmal und in der Regel nur nach Jahresfrist zu einer anderen Maturitätsprüfung zugelassen werden.

Über die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungskommission.

Auf diese Strafen hat der Direktor vor Beginn der Maturitätsprüfung sämtliche Examinanden hinzuweisen und sie unter Bezugnahme auf deren unnachsichtliche Anwendung nachdrücklich zu verwarnen.“<sup>714</sup>

Elf Jahre später, 1893, erschien das Werk *Das höhere Schulwesen im Königreich Sachsen. Sammlung der auf dasselbe bezüglichen und der sonst einschlagenden Gesetze, Verordnungen u.s.w.* mit dem Zweck, all die das sächsische höhere Schulwesen betreffenden Gesetzgebungen in einem Band zu vereinigen.<sup>715</sup> In diesem Band sind die Prüfungsordnungen für Gymnasien (aus dem Jahr 1882), diejenige für die Realgymnasien (aus dem Jahr 1884) und die für die Realschulen (aus dem Jahr 1884) aufgeführt. Die Prüfungsordnung für die Gymnasien ist dieselbe wie diejenige aus dem Jahr 1876, welche in dem Band aus dem Jahr 1882 abgedruckt ist.<sup>716</sup> Die Prüfungsordnung der Realgymnasien ist ebenfalls in Aufnahme-, Semestral- und

---

innerhalb der Anstalt zu dem Zwecke statt, die Schüler zum Fleiße anzuregen und nach den Ergebnissen des Examens die Versetzung innerhalb der Klasse, ausnahmsweise auch in höhere Klassen [...] vornehmen zu können. Die Prüfung am Schlusse des Schuljahres dagegen wird veranstaltet, um die regelmäßige Versetzung in höhere Klassen vorzubereiten und ein öffentliches Zeugnis von den Leistungen der Anstalt abzulegen. Sie findet vor Eintritt der Osterferien statt.“

<sup>711</sup> Ebd., S. 81: Bei den ‚Extemporalen‘ handelte es sich um eine Art Diktat, welches vom Lehrer auf deutsch diktiert und von den Schülern in einer bestimmten Zeit ins Lateinische übersetzt werden sollte.

<sup>712</sup> Vgl. Ebd., S. 81.

<sup>713</sup> Ebd., S. 88.

<sup>714</sup> Ebd., S. 92.

<sup>715</sup> Vgl. Philipp (1889), S. III.

<sup>716</sup> Vgl. Ebd., S. 87 ff.



Jahresprüfung und Reifeprüfung unterteilt. Im Zusammenhang mit den Semestral- und Jahresprüfungen heißt es hinsichtlich des Gebrauchs von Hilfsmitteln, dass das in § 68 Abs. 4 Bemerkte gilt.<sup>717</sup> Dieser Paragraph regelt den schriftlichen Teil der Reifeprüfung. Unter Absatz vier heißt es: „Bei Fertigung der schriftlichen Arbeiten sind Hilfsmittel irgend einer Art durchaus verboten, nur für den fremdsprachlichen freien Aufsatz ist der Gebrauch der Lexika gestattet“<sup>718</sup>. Im letzten Absatz des Paragraphs steht darüber hinaus geschrieben, dass der Lehrer, welcher die Aufgabe gestellt und deren Bearbeitung beaufsichtigt hat befugt ist, bei einem „etwaigem Zweifel an der Selbständigkeit“<sup>719</sup>, eine teilweise Wiederholung der Arbeit anzuordnen.<sup>720</sup> Unter § 73 ‚Verwarnung‘ sind die Konsequenzen aufgeführt, die mit der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder fremder Hilfe einhergehen. Der Paragraph ist bis auf einige wenige Worte (Bsp. Reifeprüfung statt Maturitätsprüfung) identisch mit dem der gymnasialen Prüfungsverordnung aus dem Jahr 1876.<sup>721</sup>

Die Prüfungsordnung der sächsischen Realschulen ist, wie die der Gymnasien und Realgymnasien, dreigeteilt. Auch in dieser Ordnung wird im Rahmen der Aufnahmeprüfung in keiner Weise auf die (nicht erlaubte) Benutzung von Hilfsmitteln und die Ahndung im Fall eines Verstoßes eingegangen. Hinsichtlich der Benutzung von Hilfsmitteln während der Semestral- und Jahresprüfungen wird auf § 63 verwiesen.<sup>722</sup> Jedoch enthält dieser die Bestimmungen zum ‚Prüfungsmodus‘ der Reifeprüfung und geben keinerlei Aufschluss über erlaubte Hilfsmittel.<sup>723</sup> Der darauffolgende Paragraph, § 64 ‚Schriftliche Prüfungen‘, liefert in dieser Hinsicht Auskunft. So heißt es unter Absatz drei: „Bei Fertigung der schriftlichen Arbeiten sind Hilfsmittel irgend welcher Art durchaus verboten; bei den fremdsprachlichen Exercitien hat der Lehrer den Schülern die schwierigen Worte anzugeben“<sup>724</sup>. § 70 ‚Verwarnung‘ ist wieder identisch mit den vorigen.<sup>725</sup>

---

<sup>717</sup> Vgl. Ebd., S. 138.

<sup>718</sup> Ebd., S. 144.

<sup>719</sup> Ebd., S. 145.

<sup>720</sup> Vgl. Ebd., S. 145.

<sup>721</sup> Vgl. Ebd., S. 148 f.: Erschienen in von Gerber (1882): *Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare, vom 22. August 1876, nebst Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877 und Verordnung vom 8. Juli 1882.*

<sup>722</sup> Vgl. Ebd., S. 176.

<sup>723</sup> Vgl. Ebd., S. 181: Unter § 63 (Prüfungsmodus) steht lediglich geschrieben: „Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und mündliche und hat sich auf alle wissenschaftlichen Lehrfächer der Klasse I zu erstrecken. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.“

<sup>724</sup> Ebd., S. 181.

<sup>725</sup> Ebd., S. 185.

Im Jahr 1892 übersandte der Kultusminister, Graf von Zedlitz, neue Lehrpläne und Prüfungsordnungen für die höheren Schulen an die Königlichen Provinzialschulkollegien und veranlasste, dass diese neuen Regelungen zu einem vorgegebenen Zeitpunkt an den höheren Lehranstalten der preußischen Provinzen durchgesetzt werden.<sup>726</sup> Teil A der neuen Prüfungsordnung regelt die Bestimmungen der Reifeprüfung an den Gymnasien.<sup>727</sup> Unter Punkt vier und sechs des § 8 ‚Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben‘ wird auf unerlaubte Hilfsmittel eingegangen. Hier heißt es:

„4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als die für die Uebersetzung aus dem Griechischen ein griechisches, für die Uebersetzung aus dem Französischen ein französisches, für die Uebersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Wörterbuch und für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.

[...]

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben [...]. Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Fall der Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesamte Kommission vor der mündlichen Prüfung [...]. Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Direktor vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit der Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.“<sup>728</sup>

Die Bestimmungen der Reifeprüfungen an den Progymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sind identisch mit denjenigen der Gymnasien.<sup>729</sup>

Der sächsischen Regelung von 1876 und der ‚allgemeinen‘ aus dem Jahr 1892 ist gemein, dass die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, eine Täuschung bzw. ein Täuschungsversuch zu einem Ausschluss von der weiteren Prüfung führte. Wurde die Täuschung erst nach Vollendung der Prüfung festgestellt, so war das Prüfungsergebnis ungültig. In der sächsischen Verordnung ist geregelt, dass im Falle eines Täuschungsversuches der betroffene Schüler die Reifeprüfung nur einmal wiederholen darf. In der Verordnung des preußischen Kultusministeriums wird der Schüler wie einer behandelt, der die Reifeprüfung nicht bestanden hat. Diese darf nach § 16

---

<sup>726</sup> Preußisches Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Hrsg.) (1892), S. 3: „Die Lehrpläne mit Beginn des Schuljahres 1892/93 bzw. bei Anstalten mit Wechsel-Abtheilungen für den Michaelis-Jahrgang mit Beginn des Winterhalbjahres 1892, die Ordnung der Entlassungsprüfungen und die Ordnung der Abschlußprüfungen mit Schluß des Schuljahres 1892/93 bzw. bei Anstalten mit Wechsel-Abtheilungen für den Michaelis-Jahrgang mit Schluß des Sommerhalbjahres 1893.“

<sup>727</sup> Ebd., S. 5.

<sup>728</sup> Ebd., S. 11 f.

<sup>729</sup> Ebd., S. 20 f, 28.

höchstens zwei Mal wiederholt werden.<sup>730</sup> Die endgültige Entscheidung hinsichtlich der Strafe oblag in beiden Fällen der Prüfungskommission. In der Version aus dem Jahr 1892 darf nur der Minister den gänzlichen Ausschluss der Reifeprüfung verfügen. Ferner ist ihnen gemein, dass der Direktor vor Prüfungsbeginn die Pflicht hatte, die Prüflinge hinsichtlich der Konsequenzen einer Täuschung zu ermahnen.

Seit 1892 wurden die Prüfungsordnungen der höheren Lehranstalten mehrfach seitens des Kultusministeriums auf Basis von Bemerkungen und Vorschläge der Königlichen Provinzialschulkollegien überarbeitet.<sup>731</sup> Am 27. Oktober 1901 gab der Kultusminister eine überarbeitete Version der Prüfungsordnung für die neunstufigen höheren Schulen, namentlich den Gymnasien, Progymnasien und Oberrealschulen, heraus. Unter Punkt sieben des § 7 (,Verarbeitung der schriftlichen Aufgaben‘) ist die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel geregelt. Sie ist wörtlich und somit auch inhaltlich nahezu identisch mit der Fassung aus dem Jahr 1892, beinhaltet jedoch eine Ergänzung. Derjenige Schüler, welcher anderen hinsichtlich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel behilflich ist bzw. eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch unterstützt, hat dieselbe Strafe zu erwarten wie der ,betrügende‘ Schüler.<sup>732</sup> Auch im weiteren Verlauf des Kaiserreichs wurden die Prüfungsordnungen der höheren Lehranstalten ständig aktualisiert bzw. durch Zusätze ergänzt. Der Punkt zur Täuschung bzw. Täuschungsversuch blieb inhaltlich weitestgehend bestehen.<sup>733</sup>

### 3 Fazit und Ausblick

Ziel dieser Arbeit war zweierlei: Zum einen sollte am Beispiel zweier Formen ,schülerischen Fehlverhaltens‘, dem Alkoholkonsum und dem ,Schulbetrug‘, aufgezeigt werden wie, also auf welche Art und Weise, an preußischen höheren Knabenschulen mit Schülerverfehlungen umgegangen wurden, und zwar auf drei verschiedenen Ebenen. Zum anderen wurde untersucht, ob sich über die Dauer des Bestehens des Deutschen Reichs Änderungen in dem Umgang mit den Verfehlungen verzeichneten.

Ab der Jahrhundertwende gewann die ,Alkoholfrage‘ stark an öffentlicher Resonanz. Damit einher ging ein sprunghafter Anstieg in der Beschäftigung der zeitgenössischen, pädagogischen

---

<sup>730</sup> Ebd., S. 18.

<sup>731</sup> Beier (1909), S. 254, 271.

<sup>732</sup> Ebd., S. 260: Die gemeinte Strafe ist die sofortige Ausschließung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bzw. die Vorenthaltung des Prüfungsergebnisses.

<sup>733</sup> Vgl. Ebd., S. 250 ff.

Presse mit dem kindlichen bzw. jugendlichen Alkoholkonsum. Ab diesem Zeitpunkt erschienen vermehrt Artikel, welche sich nicht nur mit dem Alkoholkonsum von Schülern im Allgemeinen beschäftigten, sondern explizit den Konsum höhere Schüler thematisierten.

Im Zuge des Aufstrebens diverser wissenschaftlicher Disziplinen wurde die ‚Alkoholfrage‘ zunehmend unter medizinischen Gesichtspunkten diskutiert und somit ‚verwissenschaftlicht‘. Die Gefahren des ‚Nervengifts‘ Alkohol für den Schülerkörper und -geist waren in fast allen untersuchten Artikeln präsent. Der ‚Schlüssel‘ zur Lösung der ‚Alkoholfrage‘ an den höheren Schulen wurde seitens der Autoren, zumeist Pädagogen, vor allem in Prävention durch Belehrung und Aufklärung gesehen. In den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg integrierten höhere Lehranstalten Anti-Alkohol-Belehrungen in Unterrichtseinheiten, führten statistische Erhebungen zum Alkoholkonsum der Schüler durch und auch im Rahmen der Lehrerbildung wurden die Kandidaten hinsichtlich der Gefahren des Alkoholkonsums für den Schülerkörper sensibilisiert. Diese Maßnahmen beschränkten sich jedoch auf einzelne Anstalten, bildeten also nicht die Regel in Preußen.

Auf den Direktorenversammlungen wurde der Alkoholgenuss höherer Schüler vorrangig im Rahmen des Wirtshausbesuchsverbots als moralisch-pädagogische Frage diskutiert. Das heißt, nicht der Alkoholgenuss und die mit ihm einhergehenden Folgen für den jugendlichen Körper und Geist waren primär Thema. Vielmehr ging es um die jugendliche Genuss- und Vergnügungssucht, die die Schüler höherer Lehranstalten in die Gasthäuser trieb, wo diese mit einer Reihe als bedenklich eingestufte Umstände konfrontiert wurde (z.B. Rohheit, heimliches Verbindungstreiben, Umgang mit ‚Bummlern‘, Verbrechern), welche sich wiederum ‚verderblich‘ auf ihre Sittlichkeit und Disziplin auswirken würden. Nach der Jahrhundertwende wurde das Verbot, an welchem zuvor seitens der Direktoren festgehalten wurde, verstärkt hinterfragt, jedoch nie gänzlich abgelehnt. Wie auch bereits auf der Ebene der pädagogischen Presse festgestellt, setzte sich vermehrt die Auffassung in pädagogischen Kreisen durch, dass die Schülerschaft von der inneren Berechtigung der Verbotspraxis zu überzeugen sei. Die Schüler sollten die Schulordnungen als Normen bzw. Richtlinien sehen, denen sie sich aus einer inneren Überzeugung heraus fügen sollten bzw. wollten. Es wurde in den Verantwortungsbereich der Lehrer- und Elternschaft gelegt durch moralische Einwirkung und Vorbildwirkung, also durch steuernde Leitung und Einflussnahme, ein Gefühl von Selbstachtung und Verantwortlichkeit in der Schülerschaft zu wecken.

Auf der Ebene der Schulbehörden wurde der Alkoholkonsum höherer Schüler ebenfalls vorrangig im Rahmen des Wirtshausbesuchsverbots thematisiert. Auf dieser Ebene wurde herausgestellt, dass in sämtlichen im Zeitraum zwischen 1869 und 1901 erschienenen Erlassen

und Schulordnungen strikt an der Verbotspraxis seitens der Schulbehörden und der höheren Lehrinrichtungen festgehalten wurde. Dieser Rigorismus, insbesondere auf die Schulordnungen bezogen, stieß bei nichtwenigen Zeitgenossen auf Unverständnis. Der als ‚rückständig‘ und ‚veraltet‘ beschriebene Charakter der Schulordnungen wurde vorrangig auf die Tatsache zurückgeführt, dass diese Fassungen der Ordnungen aus Zeiten stammten, in welchem die aufklärenden-wissenschaftlichen Disziplinen, welche die Schädlichkeit des Alkoholgenusses auf den Menschen im Allgemeinen bzw. Schülerkörper im Speziellen, noch nicht ausgeprägt und ‚griffest‘ genug waren, um innerhalb der Ordnungen Berücksichtigung zu erfahren. Darüber hinaus wurde das an den Schuleinrichtungen oft geübte ‚krampfhaft‘ Festhalten an konservativen Überlieferungen und Methodiken erwähnt.

In den untersuchten Artikeln der zeitgenössischen, pädagogischen Presse kommen die vielfältigen Erscheinungsformen des ‚Schulbetrugs‘ im Kaiserreich zur Geltung. Das ‚Mogeln‘ beziehungsweise ‚Schummeln‘ wurde nicht nur als eine Verfehlung der Schülerschaft interpretiert, sondern teilweise auch als eine der Lehrerschaft bzw. der höheren Schule generell (Stichwort: Überbürdung). Die in den Artikeln vorgeschlagenen Maßnahmen zur Eindämmung des Schulbetrugs beschränkten sich vorrangig auf einfache, räumliche Veränderungen (z.B. das Verschieben von Tischen), setzten also nicht am eigentlichen Ursprung der Problematik an, sondern wirkten lediglich unterdrückend.

Auf den Direktorenkonferenzen gingen die Maßnahmen wesentlich weiter. Hier wurde der Schulbetrug in erster Linie im Zusammenhang mit der ‚Wahrhaftigkeit‘ als sittliche Schülerpflicht diskutiert. Die ‚Unwahrheit‘ wurde als Begleiterin vieler anderer sittlicher Verfehlungen verstanden. Das heißt, auch auf dieser Ebene wurde der ‚Schulbetrug‘ vorrangig als ein sittliches Fehlverhalten bzw. Pflichtversäumnis seitens der Schüler behandelt. Aber auch das in den pädagogischen Artikeln angeklungene Missverhältnis zwischen den Forderungen der Schule und der Leistungsfähigkeit bzw. -möglichkeit der Schüler wurde aufgegriffen. Nicht zuletzt wurde auch auf dieser Ebene der Lehr- und Elternschaft aufgrund verschiedener ‚Missgriffe‘ eine Mitschuld am ‚Schulbetrug‘ der Schüler zugesprochen. Durch einen Mangel an ‚pädagogischem Taktgefühl‘, welcher sich unter anderem in übermäßiger Strenge, Parteilichkeit und einem Mangel an sorgfältiger Leitung und Kontrolle der Schülerleistungen manifestierte, würden Lehrkräfte den vielfältigen Formen des ‚Schulbetrugs‘ der Schüler Entfaltungsraum bieten.

Die ‚Missgriffe‘ der Elternschaft wurden unter anderem in einer Diskrepanz zwischen schulischer und häuslicher Ordnung und auch in einem Mangel an Kooperationsbereitschaft

mit der Schule gesehen. Wie auch im Rahmen der Beschäftigung mit dem Alkoholkonsum höherer Schüler oft angeklungen wurde zunehmend erkannt, dass Elternhaus und Schule, als die beiden großen Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen, zusammenwirken und kooperieren müssen, um optimal erzieherisch auf die Schüler einwirken zu können. Die auf den Verhandlungen vorgeschlagenen Maßnahmen umfassten wieder vorrangig die Prävention durch Belehrung und Aufklärung. Wie im Rahmen der ‚Alkoholfrage‘ an höheren Lehranstalten wurde unter anderem vorgeschlagen, Belehrungen in die bestehenden Unterrichtseinheiten zu integrieren, indem beispielsweise die schädlichen Folgen des Betrugs anhand von einschlägigen Beispielen aus der deutschen Historie oder der Bibelgeschichte aufgezeigt werden. Obwohl die Anwendung von Schulstrafen zum Zweck der ‚Besserung‘ im Rahmen mehrerer Direktorenverhandlungen diskutiert und von einem Großteil der Anwesenden befürwortet wurde, zeigt sich nach der Jahrhundertwende eine ähnliche Entwicklung wie sie im Rahmen des Alkoholkonsums höherer Schüler bereits deutlich wurde. Statt auf Strafe sollte vermehrt auf Lob und Anerkennung und eben Aufklärung und Belehrung gesetzt werden. Würden sich diese Maßnahmen jedoch als ‚fruchtlos‘ erweisen, sollten Schulstrafen, quasi als letztes Mittel, zur Anwendung kommen.

Auf der Ebene der Schulbehörden fand der ‚Schulbetrug‘ in erster Linie in Form der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während Prüfungssituationen Erwähnung. Beispielhaft wurden zwei Prüfungsverordnungen höherer Lehrinrichtungen der Provinz Sachsen aus dem Jahr 1876 und 1893 sowie eine ‚allgemeine‘ Ordnung des preußischen Kultusministeriums aus dem Jahr 1892 herangezogen. Diesen ist gemein, dass die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, eine Täuschung bzw. ein Täuschungsversuch zu einem Ausschluss von der weiteren Prüfung führte. Wurde die Täuschung erst nach Vollendung der Prüfung festgestellt, so war das Prüfungsergebnis ungültig. Die endgültige Entscheidung hinsichtlich der Strafe oblag in beiden Fällen der Prüfungskommission. Ferner ist ihnen gemein, dass der Direktor vor Prüfungsbeginn in der Pflicht war, die Prüflinge hinsichtlich der Konsequenzen einer Täuschung zu ermahnen. Auch im weiteren Verlauf des Kaiserreichs wurden die Prüfungsordnungen der höheren Lehranstalten ständig aktualisiert bzw. durch Zusätze ergänzt. Der Punkt zur Täuschung bzw. Täuschungsversuch blieb inhaltlich weitestgehend bestehen.

In der Arbeit wurden Entwicklungen dargestellt, die aufzeigen, dass es gerade nach der Jahrhundertwende zu einer verstärkten Pädagogisierung der Schuldisziplin kam. Verbote und die Anwendung von starren Strafkodexen zum Zweck der Ahndung von Schülerverfehlungen wurden vermehrt als ‚unpädagogisch‘ betrachtet. Die ‚Unterdrückung‘ der ‚Andersartigkeit‘

der Schüler durch Verbote, Kontrolle und Überwachung sollte zugunsten der ‚inneren Regulierung‘, also durch die Erkennung der Individualität und durch die bewusste Lenkung und Steuerung der Schülerschaft, zurücktreten. Das heißt, mittels der Etablierung eines Vertrauensverhältnisses sollte ein Zugang zu den Schülern gelegt werden, durch welchen die Lehrer durch ‚positive Einflussnahme‘, etwa in Form der Vorbildwirkung und Belehrungen, auf die Schüler einwirken können. Hierbei wurde seitens der Schule auf eine Kooperation mit dem Elternhaus gesetzt, denn durch dieses Zusammenwirken der beiden ‚großen‘ Erziehungsanstalten sei eine optimale Einflussnahme auf die Schüler möglich. Auch die Beteiligung der Schüler an den ordnungsgebenden Prozessen wurde in diesem Zusammenhang diskutiert. Durch all diese führenden, steuernden bzw. lenkenden Maßnahmen sollten die Schüler eine Art innere Überzeugung für die Berechtigung der Regelwerke der Schule entwickeln. Auf diese Art und Weise würde es gelingen, die Schüler von der moralischen Verwerflichkeit bestimmter Handlungen zu überzeugen, sodass es gar nicht erst zu einem Fehlverhalten ihrerseits kommt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob mit der Pädagogisierung der Schuldisziplin zwangsläufig eine Liberalisierung einherging. Diese Thematik könnte Untersuchungsgegenstand einer weiterführenden Arbeit sein.

## 4 Quellen- und Literaturverzeichnis

### 4.1 Quellen

Adelt-Ohlau (1887): ‚Welche Grundsätze sind zu befolgen, um unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse die Aufgabe der Schulhygiene zu lösen?‘. Ein Vortrag. In: Amhöfer, H. (Hrsg.): Die Mittelschule. Zeitschrift für die gesamten Interessen des deutschen Mittelschulwesens. Zentralorgan der seminarisch vorgebildeten Mittelschullehrer und Rektoren Deutschlands, S. 97–112.

URL: [https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/982364040\\_0001/1/LOG\\_0003/](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/982364040_0001/1/LOG_0003/)  
[Zugriff: 09.07.2021].

Akens; Scheibe (1890): ‚Was hat die Schule zu thun, um die Selbständigkeit der Schüler bei der häuslichen Arbeit zu fördern? wie kann insbesondere der schädlichen Benutzung von Übersetzungen, Schülerpräparationen u.s.w. am besten gesteuert werden?‘. In: Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahre 1879. Fünfunddreisigster Band. Verhandlungen der vierten Direktoren-Versammlung in der Rheinprovinz. Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, S. 101–154.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862491\\_0035/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862491_0035/1/)  
[Zugriff: 21.08.2021].

Andrae, C. (1899): Zur Psychologie der Examina. In: Kemsies, F. (Hrsg.): Zeitschrift für Pädagogische Psychologie. I. Jahrgang. 1899. Heft 1. No. 3. 1. Mai 1899, S. 113–126.  
URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026398621\\_0001/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026398621_0001/1/)  
[Zugriff: 19.08.2021].

Barthe, A. (1913): Aus dem 1. Deutschen Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung. In: Hoofe, A. (Hrsg.): Deutsches Philologen-Blatt. Korrespondenz-Blatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand. 21. Jahrgang. 1913. Band 21. Heft 1. Nr. 47. 17. Dezember 1913, S. 635–636.  
URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027061086\\_0021/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027061086_0021/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Beckhaus; Marg (1885): Wie ist den immer wieder erhobenen Klagen über Überbürdung seitens der Schule zu begegnen? In: Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahre 1879. Achtzehnter Band. Verhandlungen der siebenten Direktoren-Versammlung in der Provinz Posen. Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, S. 16–49.  
URL: [https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/985861991\\_0018/1/](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/985861991_0018/1/)  
[Zugriff: 24.08.2021].

Beier, A. (1909): Die höheren Schulen in Preußen (für die männliche Jugend) und ihre Lehrer. Sammlung der hierauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse, nach amtlichen Quellen herausgegeben. Halle a.d.S.: Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

Bigge; Münch (1881): ‚Welche Mittel besitzt die Schule, um den Wahrheitssinn Ihrer Zöglinge zu erwecken und zu kräftigen? Durch welche Missgriffe der Pädagogik und Didaxis verschuldet die Schule die Verkümmern dieser Seite ihrer erziehlichen Aufgabe?‘. In: Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahre 1879. Neunter Band. Verhandlungen der Ersten Direktoren-Versammlung in der Rheinprovinz. Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, S. 1–55.  
URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862491\\_0009/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862491_0009/1/)  
[Zugriff: 20.08.2021].

Block (1909a): Zur Alkoholfrage. In: Werner, R.; Grosse, R. (Hrsg.): Korrespondenz-Blatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand (Pädagogisches Wochenblatt). 17. Jahrgang. 1909. Band 17. Heft 1. Nr. 35. 22. September 1909, S. 390–391.  
URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046958\\_0017/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046958_0017/1/)  
[Zugriff: 11.08.2021].

Block (1909b): Schule und Alkohol. In: Werner, R.; Grosse, R. (Hrsg.): Korrespondenz-Blatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand (Pädagogisches Wochenblatt). 17. Jahrgang. 1909. Band 17. Heft 1. Nr. 35. 22. September 1909, S. 389–390.  
URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046958\\_0017/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046958_0017/1/)



[Zugriff: 02.08.2021].

Böttner, M. (1903): Neunter internationale Kongreß zur Bekämpfung des Alkoholismus in Bremen vom 14. bis 19. April 1903. In: Loeyer-Housselle, M. (Hrsg.): Die Lehrerin in Schule und Haus. Centralorgan für die Interessen der Lehrerinnen und Erzieherinnen im In- und Auslande. Zugleich Organ des allgemeinen deutschen Lehrerinnen-Vereins, der allgemeinen deutschen Krankenkasse für Lehrerinnen und Erzieherinnen, des Vereins preußischer Volksschullehrerinnen und des Vereins preußischer technischer Lehrerinnen. Neunzehnter Jahrgang. 1902-1903. Nr. 34. 23. Mai 1903, S. 1015–1017.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1010997505\\_0019/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1010997505_0019/1/)

[Zugriff: 02.08.2021].

Brettschneider; Kulcke (1911): ‚Inwiefern bedürfen unsere Schulordnungen und unsere Schulpraxis hinsichtlich der Schulzucht einer Reform, im besonderen auch, soweit Bestimmungsrecht und Verantwortlichkeit des Elternhauses in Betracht kommen?‘. In: Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahre 1879. Sechsendachtzigster Band. Verhandlungen der XVIII. Direktoren-Versammlung in den Provinzen Ost- und Westpreussen. Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, S. 34–76.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985881445\\_0087/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985881445_0087/1/)

[Zugriff: 11.08.2021].

Deutscher Lehrerverband (Hrsg.) (1903): Alkoholismus. In: Feuilleton-Beilage der „Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung“. 1903. Band 55. No. 8. 2. August 1903, S. 371–372.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/025912542\\_0055/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/025912542_0055/1/)

[Zugriff: 02.08.2021].

Dillenburger; Schröter; Brock; Rhode (1879): Ueber Ueberbürdung der Schüler mit häuslicher Arbeit. In: Verhandlungen der Directoren-Versammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahre 1879. Vierter Band. Verhandlungen der fünften Directoren-Versammlung in der Provinz Schlesien. Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, S. 155–169.

URL: <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/DSQ7ZXUB3QNZYFRAH6FKJBFEZ66ZWNQ>

[Zugriff: 24.08.2021].

Dörpfeld, F. W.; Horn, D. (Hrsg.) (1878): Die obligatorischen Fortbildungsschulen in Hessen-Darmstadt. In: Ders.: Evangelisches Schulblatt und Deutsche Schulzeitung. Zweiundzwanzigster Band. 1878, S. 20–25.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1003016456\\_22/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1003016456_22/1/)

[Zugriff: 03.08.2021].

Eulenburg, A. (1909): Schülerselbstmorde. In: Götze, C. (Hrsg.): Der Säemann. Monatsschrift für pädagogische Reform. V. Jahrgang. 1909, S. 166–193.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/025857193\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/025857193_0005/1/)  
[Zugriff: 03.08.2021].

F., H. (1872): Pädagogische Curiositäten auf dem Gebiete des Strafprozesses in Gymnasien. In: Allgemeine Schul-Zeitung. Neunundvierzigster Jahrgang. 1872. Nr. 11. 16. März 1872, S. 81–83.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026397595\\_0049/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026397595_0049/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Förster-Zürich, F. (1907): Grundfragen der Charakterbildung in der Schule. In: Götze, C. (Hrsg.): Der Säemann. Monatsschrift für pädagogische Reform. III. Jahrgang. 1907, S. 165–172.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/025857193\\_0003/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/025857193_0003/1/)  
[Zugriff: 19.08.2021].

Frenssen, G. (1905/2017): Hilligenlei: Religiöses Streben. Keine Angabe zum Verlagsort: e-artnow Verlag.

von Gerber, C. F. (1882): Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare, vom 22. August 1876, nebst Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877 und Verordnung vom 8. Juli 1882. A. Lehr- und Prüfungsordnung für Gymnasien. Dresden: Verlag von C. C. Weinhold & Söhne. Königl. Hofbuchdruckerei.

URL: <https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/104013/1>  
[Zugriff: 22.08.2021].

Gidionsen; Schlee (1880): ‚Wie weit ist bei den Schülern der höheren Lehranstalten auch ihr Leben außer der Schule von Seiten der Lehrer zu überwachen und welche Mittel und Wege stehen den Letzteren zu diesem Zwecke zu Gebote?‘. In: Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahre 1879. Sechshundachtzigster Band. Verhandlungen der ersten Direktoren-Versammlung in der Provinz Schleswig-Holstein. Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, S. 31–123.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862513\\_0006/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862513_0006/1/)  
[Zugriff: 11.08.2021].

Hähnel, F. (1900): Die Teilnahme des Lehrers an der Bekämpfung des Alkoholismus eine ernste Pflicht. In: Fischer, J.; Haessel, H. (Hrsg.): Pädagogische Reform. Zugleich Organ der „Lehrervereinigung für die Pflege der künstlerischen Bildung“ und der „Hamb. Lehrmittel-Ausstellung“. XXIV. Jahrgang. Nr. 20. 16. Mai 1900. Köhncke, 1900, S. 169–170.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985714638\\_0024/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985714638_0024/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Hartmann, K. A. M. (1909a): Die Alkoholfrage in den Schulordnungen der höheren Lehranstalten. In: Korrespondenz-Blatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand (Pädagogisches Wochenblatt). 17. Jahrgang. 1909. Nr. 14. 7. April 1909, S. 158–160.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046958\\_0017/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046958_0017/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Hartmann, K. A. M. (1909b): Schule und Alkohol. In: Werner, R.; Grosse, R. (Hrsg.): Korrespondenz-Blatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand (Pädagogisches Wochenblatt). 17. Jahrgang. 1909. Nr. 39. 20. Oktober 1909, S. 435–437.  
URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046958\\_0017/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046958_0017/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Hartmann, K. A. M. (1911): Die Stellungnahme des Deutschen Kaisers zur Alkoholfrage in ihrer Bedeutung für die höhere Schule. In: Hoofe, A. (Hrsg.): Korrespondenz-Blatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand (Pädagogisches Wochenblatt). 19. Jahrgang. 1911. Nr. 2. 11. Januar 1911, 1911, S. 25–27.  
[http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046958\\_0019/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046958_0019/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Hartmann, K. A. M. (1914): Die Stellung der Schule zur Forderung der alkoholfreien Jugenderziehung. In: Deutsches Philologen-Blatt. Korrespondenz-Blatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand. 22. Jahrgang. 1914. Nr. 21. Leipzig, den 27. Mai 1914, S. 387–391  
URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027061086\\_0022/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027061086_0022/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Höckelsberger, G. (1902): Die Mitarbeit der Schule im Kampfe gegen den Alkoholmissbrauch. Vortrag, gehalten am 29. November 1900 in einer amtlichen Lehrerkonferenz zu Deidesheim (Pfalz). In: Knöppel, A. (Hrsg.): Pädagogische Monatshefte. Zeitschrift zur Förderung der katholischen Pädagogik, der Lehrerbildung und gesunder Unterrichtsreformen. In Verbindung mit hervorragenden Schulmännern und Gelehrten herausgegeben. VIII. Jahrgang. 1902. Heft 8, S. 258–266, 306–315.  
URL: [https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/1002765811\\_08/266/LOG\\_0048/](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/1002765811_08/266/LOG_0048/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Horn, F. (1897): Das Mogeln. In: Mann, F. (Hrsg.): Deutsche Blätter für erziehenden Unterricht. Unter Mitwirkung namhafter Schulmänner. Vierundzwanzigster Jahrgang. 1897, S. 6–7.  
URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027110176\\_0024/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027110176_0024/1/)  
[Zugriff: 19.08.2021].

Huckert, E. (1891): Erziehung der Schüler zur Wahrhaftigkeit und Redlichkeit. In: Wetzel, M. (Hrsg.): Gymnasium. Zeitschrift für Lehrer an Gymnasien und verwandten Unterrichtsanstalten. IX. Jahrgang. 1891. No. 19. 1. Oktober 1891, S. 669–676.  
URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/024493120\\_0009/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/024493120_0009/1/)  
[Zugriff: 19.08.2021].

Kannengießer, A. (Hrsg.) (1905): Mitteilungen und Nachrichten. In: Ders. (Hrsg.):

Korrespondenz-Blatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand. 13. Jahrgang. 1905, S. 139–142.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046958\\_0013/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046958_0013/1/)  
[Zugriff: 19.08.2021].

Keck; Niemeyer; Gidionsen; Schlee; Hess; Seitz (1880): Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahre 1879. Sechster Band. Erste Direktoren-Versammlung der Provinz Schleswig-Holstein. Berlin: Weidmannsche Buchhandlung.

URL: [https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/985862513\\_0006/1/#topDocAnchor](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/985862513_0006/1/#topDocAnchor)  
[Zugriff: 27.08.2021].

Kirchhoff (1879): Die Schulzucht ausserhalb der Schule. In: Verhandlungen der Directoren-Versammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahre 1879. Zweiter Band. Verhandlungen der zweiten Directoren-Versammlung in der Provinz Hannover. Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, S. 1–87.

URL: [https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/98584633x\\_0002/1/](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/98584633x_0002/1/)  
[Zugriff: 16.08.2021].

Klatt, M. (1914): Die Bestimmungen für die Reifeprüfung in Preußen. In: Hoofe, A. (Hrsg.): Deutsches Philologen-Blatt. Korrespondenz-Blatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand. 22. Jahrgang. 1914. Nr. 31. 14. August 1914, S. 553–556.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027061086\\_0022/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027061086_0022/1/)  
[Zugriff: 16.08.2021].

Kohlstock, K. (1907): Schule und Alkoholismus. In: Kießling, D.; Mittenzwey, L. (Hrsg.): Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung. Neunundfünfzigster Jahrgang. 1907. No. 5. 1. Februar 1907, S. 49–51.

URL: [https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/020612311\\_0059/1/](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/020612311_0059/1/)  
[Zugriff: 09.07.2021].

Kramer; Bormann (1874): Ueber die erziehliche Aufgabe der höheren Schulen abgesehen vom Unterrichte. In: Verhandlungen der ersten Versammlung der Directoren der Gymnasien und Realschulen I.O. der Provinz Sachsen zu Magdeburg am 27.–29. Mai 1874. Halle: Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, S. 74–107.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1068563109\\_0001/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1068563109_0001/1/)  
[Zugriff: 11.08.2021].

Kübler, O. (1886): Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen. Verlag von Wiegandt & Grieben.

Kükelhan (1888): Die Schulstrafen. In: Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahre 1879. Neunundzwanzigster Band. Fünfte Direktoren-Versammlung in der Provinz Hannover. Berlin: Weidmannsche

Buchhandlung, S. 1–64.

URL: [https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/98584633x\\_0029/1/](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/98584633x_0029/1/)  
[Zugriff: 04.08.2021].

Loos, J. (Hrsg.) (1906/2012): Direktorenkonferenzen. In: Ders. (Hrsg.): Enzyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde. I. Band: A–L. Nachdruck des Originals von 1906. Paderborn: Salzwasser, S. 277–278.

Martius (1889): ‚Was kann die Schule zur Bekämpfung der Trunksucht thun?‘. Vortrag des Oberpfarrers Dr. Martius, geh. in der Sem.-Konferenz zu Elsterwerda. In: Seidel, L. E. (Hrsg.): Die Deutschen Lehrerkonferenzen des Jahres 1888. Themen, Thesen und Ausführungen pädagogischer Vorträge, gehalten auf den verschiedenen Lehrerkonferenzen Deutschlands. Ein Gesamtbild der neuesten Bestrebungen deutscher Lehrer auf dem Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens, sowie reiches Material zu Konferenzarbeiten und zur Fortbildung des Lehrers im Amte. Erstes pädagogisches Jahrbuch, Ausgabe Langensalza. Schulbuchhandlung. 1889, S. 43–45.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027060896\\_0001/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027060896_0001/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Niemann, A. (1901): Der Alkohol und das Kind. In: Ketzler, H. (Hrsg.): Hamburgische Schulzeitung. Eine Wochenschrift für die Angelegenheiten des Unterrichts, der Erziehung und des Lehrerstandes. Neunter Jahrgang. 1901. Nr. 17. 24. April 1901, S. 133–136.  
[https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/027042480\\_0009/1/](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/027042480_0009/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

o.V. (1874): Einleitung. In: Verhandlungen der ersten Versammlung der Directoren der Gymnasien und Realschulen I.O. der Provinz Sachsen zu Magdeburg am 27.–29. Mai 1874. Halle: Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, S. III–VI.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1068563109\\_0001/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1068563109_0001/1/)  
[Zugriff: 16.08.2021].

o.V. (1880): Vorwort. In: Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahre 1879. Sechster Band. Verhandlungen der ersten Direktoren-Versammlung in der Provinz Schleswig-Holstein, Reihe Weidmannsche Buchhandlung. Berlin, 1880, S. VII–XI.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862513\\_0006/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862513_0006/1/)  
[Zugriff: 11.08.2021].

o.V. (1885): Das Auge des Lehrers, ein wichtiger Faktor beim Unterricht und in der Erziehung. In: Köhncke, H. (Hrsg.): Pädagogische Reform. IX. Jahrgang. 1885. Nr. 41. 9. Oktober 1885, keine Seitenzahlen.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985714638\\_0009/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985714638_0009/1/)  
[Zugriff: 19.08.2021].

o.V. (1914): Die Verhandlungen. Erste Sitzung. Freitag, den 5. Juni 1914. In: Verhandlungen der I. Versammlung der Direktoren der Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in der Provinz Brandenburg. Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, S. 111–139.

URL: [https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/1068776536\\_0090/1/](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/1068776536_0090/1/)  
[Zugriff: 16.08.2021].

Pappritz (1913): Noch einmal das „Extemporale“. In: Flügel, O.; Just, K. (Hrsg.): Zeitschrift für Philosophie und Pädagogik. Zwanzigster Jahrgang. 1913, S. 108–109.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/024430455\\_0020/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/024430455_0020/1/)  
[Zugriff: 19.08.2021].

Petersen, J. (1901): Alkoholfrage und Jugenderziehung. Nach einem Vortrage, gehalten im „Alkoholgegnerbunde“, Ortsgruppe Hamburg. In: Ketzler, H. (Hrsg.): Hamburgische Schulzeitung. Eine Wochenschrift für die Angelegenheiten des Unterrichts, der Erziehung und des Lehrerstandes. Herausgegeben von Lehrern und Lehrerinnen. Neunter Jahrgang. 1901. Nr. 33. 14. August 1901, S. 261–263.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027042480\\_0009/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027042480_0009/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Pfleiderer, A. (1902): Die Alkoholfrage. In: Schumann (Hrsg.): Schulblatt für die Provinz Brandenburg. 67. Jahrgang. 1902. Januar- und Februar-Heft. Ausgegeben am 1. Januar 1902, S. 397–400.

URL: [https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/986732818\\_0067/1/](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/986732818_0067/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Philipp, L. (1889): Das höhere Schulwesen im Königreich Sachsen. Sammlung der auf dasselbe bezüglichen und der sonst einschlagenden Gesetze, Verordnungen, u.s.w. Mit einem ausführlichen Sachregister. Dresden: Verlag von C. C. Weinhold & Söhne.

URL: [https://digital.slub-dresden.de/werkansicht?id=5363&tx\\_dlf%5Bid%5D=100985&tx\\_dlf%5Bpage%5D=1](https://digital.slub-dresden.de/werkansicht?id=5363&tx_dlf%5Bid%5D=100985&tx_dlf%5Bpage%5D=1)  
[Zugriff: 22.08.2021].

Preußisches Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Hrsg.) (1892): Ordnung der Reifeprüfungen an den höheren Schulen und Ordnung der Abschlußprüfungen nach dem sechsten Jahrgange der neunstufigen höheren Schule nebst Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen. Berlin: Verlag von Wilhelm Hertz.

URL: [https://books.google.de/books?id=mzUBAAAAYAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gb\\_s\\_ge\\_summary\\_r&cad=0#v=onepage&q&f=false](https://books.google.de/books?id=mzUBAAAAYAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gb_s_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false)  
[Zugriff: 22.08.2021].

Prick (1897): Gesundheit, eine Grundbedingung für eine gedeihliche Entwicklung des Staates. In: Loeyer-Housselle, M. (Hrsg.): Die Lehrerin in Schule und Haus. Centralorgan für die Interessen der Lehrerinnen und Erzieherinnen im In- und Auslande. Zugleich Organ des allgemeinen deutschen Lehrerinnen-Vereins, der allgemeinen deutschen Krankenkasse für

Lehrerinnen und Erzieherinnen, des Vereins preußischer Volksschullehrerinnen und des Vereins preußischer technischer Lehrerinnen. Dreizehnter Jahrgang. 1896-1897, S. 337–343.  
URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1010997505\\_0013/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1010997505_0013/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Schaefer, P. (1907): Lehrerschaft und Anti-Alkoholismus. In: Der Klassenlehrer. Organ des Deutschen Klassenlehrer-Vereins. 1. Jahrgang. Nr. 4. 16. Mai 1907, S. 37.  
URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046915\\_0001/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046915_0001/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Schulz, H. (1911): Die Schulreform der Sozialdemokratie. Dresden: Verlag von Kaden & Comp.  
URL: <https://archive.org/details/dieschulreformde00schu/mode/2up>  
[Zugriff: 25.08.2021].

Schulze, B. (1895): Der hygienische Unterricht an höheren Schulen. In: Flügel, O.; Rein, W. (Hrsg.): Zeitschrift für Philosophie und Pädagogik. Zweiter Jahrgang. 1895, S. 284–293.  
URL: [https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/024430455\\_0002/1/LOG\\_0003/](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/024430455_0002/1/LOG_0003/)  
[Zugriff: 03.08.2021].

Schumann (Hrsg.) (1894): ‚Sollen Kinder Bier und Wein erhalten?‘. Aus den Mitteilungen des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. In: Ders. (Hrsg.): Schulblatt für die Provinz Brandenburg. 59. Jahrgang. 1894, S. 595–598.  
URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/986732818\\_0059/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/986732818_0059/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Schumann (Hrsg.) (1902): ‚Fällt die Bekämpfung des Alkoholismus in das Interessegebiet einer Lehrerversammlung?‘. In: Ders. (Hrsg.): Schulblatt für die Provinz Brandenburg. 67. Jahrgang. Januar- und Februar-Heft. Ausgegeben am 1. Januar 1902, S. 283–287.  
URL: [https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/986732818\\_0067/1/](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/986732818_0067/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Schumann (Hrsg.) (1904): Schulblatt für die Provinz Brandenburg. 69. Jahrgang.  
URL: [https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/986732818\\_0069/1/LOG\\_0003/](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/986732818_0069/1/LOG_0003/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Schwartz, H. (Hrsg.) (1931): Überbürdung. In: Ders. (Hrsg.): Pädagogisches Lexikon. Vierter Band. Rechtschreibung–Zwingly. Bielefeld; Leipzig: Verlag von Velhagen & Klasing  
URL: <https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/12269726x/1/>  
[Zugriff: 23.08.2021].

Stegmann; Nebe (1903): Bereich und Mittel der erziehlichen Einwirkung der höheren Schulen auf ihre Zöglinge. In: Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahre 1879. Dreiundsechzigster Band. Verhandlungen der IX.

Direktoren-Versammlung in der Provinz Hannover. Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, S. 1–45.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/98584633x\\_0063/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/98584633x_0063/1/)  
[Zugriff: 22.08.2021].

Struve, U. (Hrsg.) (1905): Weshalb geht die Alkoholfrage die Lehrer und Lehrerinnen besonders an? In: Ders. (Hrsg.): Hamburgische Schulzeitung. Eine Wochenschrift für pädagogische Theorie, Kunst und Erfahrung. Dreizehnter Jahrgang. 1905. Nr. 10. 11. März 1905, S. 75–76.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027042480\\_0013/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027042480_0013/1/)  
[Zugriff: 02.08.2021].

Ulbricht, W. (1912): Die Alkoholfrage und einige Ziele der modernen Pädagogik. In: Linde, E.; Berthelt, A. (Hrsg.): Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung. Vierundsechzigster Jahrgang 1912. Nr. 34. 20.9.1912, S. 401–405.

URL: [https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/020612311\\_0064/1/LOG\\_0003/](https://scripta.bbf.dipf.de/viewer/image/020612311_0064/1/LOG_0003/)  
[Zugriff: 03.08.2021].

Walter, H. (1913): ‚Warum lügen und betrügen wir Schüler?‘. In: Götze, C. (Hrsg.): Der Säemann. Monatsschrift für Jugendbildung und Jugendkunde. IV. Jahrgang. 1913, S. 318–324.

URL: [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/025857193\\_0007/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/025857193_0007/1/)  
[Zugriff: 19.08.2021].

Weimer, H. (1919): Schulzucht. Leipzig: Verlag von Quelle & Meyer.



## 4.2 Literatur

Bibliographisches Institut GmbH (Hrsg.) (2021): Wörterbucheintrag: ‚unredlich‘. Duden Wörterbuch.

URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/unredlich>  
[Zugriff: 27.08.2021].

Brunold, R. (2021): Die Geschichte der deutschen Anti-Alkohol- und Abstinenzbewegung. Geschichte-lernen.net.

URL: <https://www.geschichte-lernen.net/geschichte-deutsche-anti-alkohol-und-abstinenzbewegung/#ftoc-heading-2>  
[Zugriff: 09.07.2021].

Budde, G. (2009): Blütezeit des Bürgertums: Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Caruso, M. (2003): Biopolitik im Klassenzimmer. Zur Ordnung der Führungspraktiken in den Bayerischen Volksschulen (1869–1918). Bibliothek für Bildungsforschung. Band 22. Weinheim; Basel; Berlin: Beltz Verlag.

Deutsches Historisches Museum, Berlin (Hrsg.) (2015): Das Kaiserreich. Lemo – Lebendiges Museum online.

URL: <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/kaiserreich>  
[Zugriff: 25.08.2021].

Fesser, G. (2019): Sedan 1870: ein unheilvoller Sieg. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Foucault, M. (1983): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I. Frankfurt a.M.: suhrkamp taschenbuch wissenschaft.

Gass-Bolm, T. (2006): Das Gymnasium 1945–1980. Bildungsreform und gesellschaftlicher Wandel in Westdeutschland. Göttingen: Wallstein Verlag.

Geißler, G. (2011): Schulgeschichte in Deutschland: von den Anfängen bis in die Gegenwart. Frankfurt am Main; New York: P. Lang.

Groppe, C. (2018): Im deutschen Kaiserreich: eine Bildungsgeschichte des Bürgertums 1871–1918. Wien: Böhlau Verlag.

Heggen, A. (1988): Alkohol und bürgerliche Gesellschaft im 19. Jahrhundert: eine Studie zur deutschen Sozialgeschichte. Berlin: Colloquium Verlag.

Henkel, D. (1998): „Die Trunksucht ist die Mutter der Armut“ - zum immer wieder fehlgedeuteten Zusammenhang von Alkohol und Armut in Deutschland von Beginn des 19.

Jahrhunderts bis zur Gegenwart. In: Henkel, D.; Voigt, I. (Hrsg.): Sucht und Armut. Alkohol, Tabak, Illegale Drogen. Opladen: Leske + Budrich, S. 13–80.

Hermann, U. G. (2021): Quellengattungen. In: Kluchert, G.; Horn, K.-P.; Groppe, C.; Caruso, M. (Hrsg.): Historische Bildungsforschung. Konzepte–Methoden–Forschungsfelder. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 113–126.

Holtz, B.; Rathgeber, C.; Spenkuch, H.; Zilch, R. (Hrsg.) (2009): Das preussische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817-1934). Berlin: Akademie Verlag.

Hooss, H. (2017): Die Wissenschaft im Kaiserreich. Planet Wissen.

URL: [https://www.planet-](https://www.planet-wissen.de/geschichte/persoentlichkeiten/kaiser_wilhelm_der_zweite/pwiewissenschaftenundpraxisengverzahnt100.html)

[wissen.de/geschichte/persoentlichkeiten/kaiser\\_wilhelm\\_der\\_zweite/pwiewissenschaftenundpraxisengverzahnt100.html](https://www.planet-wissen.de/geschichte/persoentlichkeiten/kaiser_wilhelm_der_zweite/pwiewissenschaftenundpraxisengverzahnt100.html)

[Zugriff: 09.07.2021].

Jessen, A. (2018): Die grassierende Kartoffelseuche. In: Heilberufe/Das Pflegemagazin. Vol. 70. 2018, S. 74.

URL: <https://link.springer.com/article/10.1007/s00058-018-3721-2>

[Zugriff: 09.07.2021].

Kirn, P. (1959): Einführung in die Geschichtswissenschaft. Berlin: Walter de Gruyter & Co.

Kluchert, G. (1993): Bürokratie und Autorität. Von der Verfassung des Schulwesens. In: Kluchert, G.; Becker, H. (Hrsg.): Die Bildung der Nation. Schule, Gesellschaft und Politik vom Kaiserreich zur Weimarer Republik. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 28–48.

Kluchert, G.; Horn, K.-P.; Groppe, C.; Caruso, M. (2021): Konzepte, Methoden und Forschungsfelder der Historischen Bildungsforschung. Zur Einführung. In: Ders. (Hrsg.): Historische Bildungsforschung. Konzepte–Methoden–Forschungsfelder. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 13–28.

Kluchert, G. (1993): Die zwei Reiche der Bildung. Von der Schule in der Klassengesellschaft. In: Kluchert, G.; Becker, H. (Hrsg.): Die Bildung der Nation. Schule, Gesellschaft und Politik vom Kaiserreich zur Weimarer Republik. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 1–27.

Kuckartz, U. (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Landwehr, A. (2009): Kulturgeschichte. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

Lauff, J. (2009): Die Rolle des Körpers im Erziehungsdiskurs des deutschen Kaiserreichs. Eine exemplarische Analyse von Lexikonartikeln. In: Sektion Historische Bildungsforschung

der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft; Bibliothek der Bildungsgeschichtlichen Forschung (Berlin) des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung (Hrsg.): Jahrbuch für Historische Bildungsforschung. Band 15. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 177–204.

Nipperdey, T. (1986): Nachdenken über die deutsche Geschichte. Essays. München: Verlag C.H. Beck.

Nipperdey, T. (2013): Deutsche Geschichte 1866–1918. Erster Band: Arbeitswelt und Bürgergeist. München: Verlag C.H. Beck.

Planert, U. (2000): Der dreifache Körper des Volkes: Sexualität, Biopolitik und die Wissenschaften vom Leben. In: Geschichte und Gesellschaft. 26. Jahrgang. Heft 4: Körpergeschichte, S. 539–576.

URL: <https://www.jstor.org/stable/40186052>

[Zugriff: 29.08.2021].

Priem, K. (2021): Kulturgeschichte, Mentalitätengeschichte, Psychohistorie, Historische Anthropologie. In: Kluchert, G.; Horn, K.-P.; Groppe, C.; Caruso, M. (Hrsg.): Historische Bildungsforschung. Konzepte–Methoden–Forschungsfelder. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 58–68.

Redies, C. (2019): Historischer Karzer der Universität Jena. Universitätsklinikum Jena.

URL: <https://www.uniklinikum-jena.de/anatomie1/Historischer+Karzer.html>

[Zugriff: 03.08.2021].

Schott, H. (2001): Das Alkoholproblem in der Medizingeschichte. In: Deutsches Ärzteblatt. Jg. 98. 2001. Heft 30. S. 1958–1962.

URL: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/28136/Serie-Alkoholismus-Das-Alkoholproblem-in-der-Medizingeschichte>

[Zugriff: 09.07.2021].

Schroeder, J. (2004): Erziehungswissenschaftliche Revue – EWR/EWR 3 Nr. 6.: Marcelo Caruso. Biopolitik im Klassenzimmer. Verlag Julius Klinkhardt KG.

URL: <https://www.klinkhardt.de/ewr/40732051.html>

[Zugriff: 28.08.2021].

Spode, H. (1993): Die Macht der Trunkenheit: Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland. Opladen: Leske + Budrich.

Ullrich, V. (2014): Die nervöse Großmacht 1871–1918: Aufstieg und Untergang des deutschen Kaiserreichs. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.

Verhey, J.; Bauer, J. (2000): Der „Geist von 1914“ und die Erfindung der Volksgemeinschaft.

Hamburg: Hamburger Edition.

Vesper, W. (1980): Deutsche Schulgrammatik im 19. Jahrhundert. Zur Begründung einer historisch-kritischen Sprachdidaktik. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.

## Erklärung über die selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Arbeiten

„Hiermit versichere ich, diese Arbeit selbstständig verfasst zu haben und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Diese Versicherung gilt auch für alle in der Arbeit enthaltenden Abbildungen, Zeichnungen, etc. Des Weiteren versichere ich, dass diese Arbeit bisher weder teilweise noch insgesamt an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg oder an einer anderen Hochschule von mir oder einer anderen Person eingereicht wurde. Mit der Prüfung durch eine Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.“

Hamburg, 29.08.2021

Lisa-Marie Blumenthal